

fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



KUNST | BIOGRAFIEN

Malerinnen: Talent ist keine Frage des Geschlechts

IM FOKUS

Über das Sterben reden

- Dr. Henning Scherf im Gespräch
- Eine Buchauswahl zum Thema

LANDESKUNDE

Indien: Geschichte und Gegenwart

VERLAGE

- 75 Jahre „Recht & Wirtschaft“
- Ein Jahr Rombach Wissenschaft bei Nomos

RECHT

Steuerrecht | Umwelt- und Planungsrecht | Kommentare zum Bürgerlichen Recht | Strafrecht | Juristendeutsch? | Rechtsgeschichten

BETRIEBSWIRTSCHAFT

„Leadership“ ist hip

KINDER- | JUGENDBUCH

Fernöstliches

FRAGEBOGEN

Aimée Dornier, IUDICIUM



Unverzichtbares Handbuch rund um das Thema Friedhof und Bestattung

Sachkundig und übersichtlich werden die folgenden, wesentlichen öffentlich-rechtlichen Themenbereiche dargestellt:

Friedhofsrecht:

Bestattung • Grabstelle • Feuerbestattung
• Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen • Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts

NEU in der 13. Auflage:

Bestattungsvertrag • Bestattungsauftrag • Vergütungsanspruch des Bestatters • Mängel und Mängelfolgen der Bestattungsleistung • Kündigung des Bestattungsvertrages



Jetzt vorbestellen
ca. **129 €**



Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts – im Modul Ordnungsrecht auf wolterskluwer-online.de

Profitieren Sie im Abonnement von meinungsführenden Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften und gewinnen Sie einen fundierten und aktuellen Überblick zu den Entwicklungen praxisrelevanter Themen. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

Im Buchhandel erhältlich
Erscheinungstermin: ca. September 2021
ISBN-Nummer: 978-3-452-29697-9

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Hugendubel Fachinformationen

Ihr Buchhändler und Bibliotheksdienstleister

Gemeinsam
in die
Zukunft



Hugendubel
Fachinformationen:
Ihr kompetenter und verlässlicher
Partner im Bibliotheksgeschäft
mit langer Tradition.
Unser engagiertes Bibliotheksteam
unterstützt Sie in allen Fragen zu
Erwerb, Verwaltung und Nutzung
von Medien aller Art.
Es besteht aus festen Ansprech-
partnern vor Ort und unseren
Spezialisten für alle Ihre Fragen.
Nötig ist?



Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie!



info@hugendubel.info



www.hugendubel.info

Talent ist keine Frage des Geschlechts. Trotzdem mussten Künstlerinnen, auch außerordentlich talentierte, immer große Energie und einen ungebrochenen Willen aufbringen, ihre Werke neben denen ihrer männlichen Kollegen zu positionieren. Unsere große Bücherschau gleich auf den ersten Seiten dieser Ausgabe präsentiert Künstlerinnen. Wir stellen, zur Nachahmung empfohlen, auch richtige Kämpferinnen vor. Es sind Frauen, die um Sichtbarkeit gerungen und Augenhöhe zwischen Malerinnen und Malern eingefordert haben. Und es sind Künstlerinnen, die es im wahrsten Sinne des Wortes der Welt gezeigt und sie – bewaffnet mit Pinsel und Palette – erobert haben.

Unser Fokusthema dagegen ist schwere Kost. Denn wir setzen uns mit Sterben und Tod auseinander. Weil das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 den Paragraphen 217 StGB, „das Gesetz über die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ vom 10. Dezember 2015 für verfassungswidrig erklärt hat, muss nun die konkrete Regelung der Suizidhilfe vom Gesetzgeber neu erarbeitet werden. Erste Anhörungen dazu fanden in den vergangenen Wochen statt. Auch die gesamtgesellschaftliche Debatte um medizinethische und rechtliche Fragen beginnt deshalb erneut. Der Medizinethiker Prof. Dr. Andreas Frewer setzt dabei diesen Ton: „Nicht die rechtliche Liberalisierung oder eine Freigabe der Tötung auf Verlangen, sondern der weitere Ausbau klinischer und ambulanter Versorgung, von Palliativmedizin und Hospizdiensten sowie professionelles und ehrenamtliches Engagement sollten als entscheidende Desiderate neuer Sterbekultur und eines guten Todes gesehen werden.“

Wir wollen mit unserer Buchauswahl dazu Denkanstöße geben – weit über das Thema Sterbehilfe hinaus. Als Einstieg empfehlen wir unser Interview mit Dr. Henning Scherf. Der heute 83-Jährige war u.a. zehn Jahre lang Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen. Er lebt seit mehr als 30 Jahren in einer Haus- und Wohngemeinschaft. Seine Bücher über das Älterwerden, das Alter und das Sterben sind Bestseller. Vor der Pandemie war er ständig auf Vortragsreise. Die Themen brennen also vielen auf den Nägeln. „Wir unterscheiden uns von den Tieren dadurch, dass wir unsere Endlichkeit reflektieren können“, sagt er in unserem Gespräch. „Und wenn das gelingt, ist jeder Tag ein Geschenk.“

Unsere weiteren juristischen Themen haben wir mit Blick auf den Deutschen Anwaltstag gestaltet. Der findet wegen der Pandemie wiederum nur virtuell statt. Interessierte finden das *fachbuchjournal* deshalb nicht wie gewohnt in der Tagungsmappe, sondern auf unserem virtuellen Stand der Veranstaltung. Dort sind wir für Sie sichtbar, man kann uns anklicken, lesen und herunterladen. Wir sind neugierig auf die Resonanz.

Wie immer gibt es viele weitere Themen. In Vorfreude auf die Fußball-EM präsentieren wir unter der geheimnisvollen Überschrift *Bananenflanken, Umschaltspiele und Bomber Fußball*-Bücher. Der Reporterlegende Manni Breuckmann gratulieren wir zum 70. Geburtstag mit einer Würdigung seines Buchs *Manni Bananenflanke, ich Kopf – Tor!*.

Und meine beiden persönlichen Favoriten habe ich auf den Seiten 4 und 77 platziert. Da ist dieses ganz außergewöhnliche und überraschende Buch: *Vincent van Gogh. Eine fotografische Spurensuche*. Hier werden Kunst und Wirklichkeit, Malerei und Fotografie gegenübergestellt. Die Fotografen fingen das mit der Kamera ein, was der Maler mit dem Pinsel festhielt. Und dann gibt es noch diesen Ausstellungskatalog *LA BOHÈME – Toulouse-Lautrec und die Meister vom Montmartre*, der das lithographische Werk von Henri de Toulouse-Lautrec zusammen mit Werken seiner Vorläufer und Zeitgenossen zeigt. Trügt mich mein Eindruck, dass in fast jedem Zimmer der Jugendlichen meiner Generation Plakate wie *AMBASSADEURS aristide BRUANT dans son cabaret* hingen? Jedenfalls gehörten für mich damals diese Künstler vom Montmartre ganz genauso zum Lebensgefühl wie die Musik von Aretha Franklin, Percy Sledge, Ike & Tina Turner, Ben E. King, James Brown... Schöne Bücher holen eben manchmal auch ganz Besonderes aus vergangenen Lebensphasen zurück in die Erinnerung.

Angelika Beyreuther



Henri de Toulouse-Lautrec,
Ambassadeurs: Aristide Bruant, 1892.

© Musée d'Ixelles, Bruxelles

Unsere Empfehlungen



Mit dem Modul Anwaltspraxis Premium auf dem neuesten Stand:

- **Digitale Assistenten:** Formular-Assistent zur einfachen Dokumentenerstellung, Schmerzensgeld-Assistent und Anwaltsgebühren Online (in Kooperation mit dem DAV)
- Mindestens 12 Online-Seminare pro Jahr – gemäß § 15 FAO
- Über 100 Top-Titel aus 14 Rechtsgebieten inkl. 9 Zeitschriften und den BGHZ- und BGHSt-Entscheidungs-sammlungen
- Aktuelle Inhalte zu rechtlichen Fragestellungen zur Corona-Krise

Monatlich ab
109 €
zzgl. MwSt.

Seit über 30 Jahren bewährt – Neuauflage im Oktober



Bubach (u.a.)

KR

Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften

13. Auflage 2022

ca. 3.000 Seiten, gebunden

ca. € 279,-

ISBN 978-3-472-09703-7

Erscheint voraussichtlich Oktober 2021

Enthalten in den Modulen Anwaltspraxis und Arbeitsrecht

Die Neuauflage informiert über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Eingearbeitet sind die Änderungen in etlichen Gesetzen, speziell im AÜG, BEEG, BetrVG, BPersVG, KSchG, MuSchG, PflegeZG, SGB IX.

2021 für Arbeitsrechtler

Weitere Neuauflagen 2021



Dörner (u. a.)

Handbuch des Arbeitsrechts

Arbeitsrechtliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis

16. Auflage 2021

ca. 3.200 Seiten, gebunden

ca. € 179,-

ISBN 978-3-472-09731-0

Erscheint voraussichtlich September 2021

Enthalten in den Modulen
Anwaltspraxis und Arbeitsrecht



Dornbusch/Krumbiegel/Löwisch

AR

Kommentar zum
gesamten Arbeitsrecht

10. Auflage 2021

ca. 2.700 Seiten, gebunden

ca. € 189,-

ISBN 978-3-472-09622-1

Erscheint voraussichtlich
Juni 2021

Enthalten in den Modulen
Anwaltspraxis und Arbeitsrecht



Wiese (u. a.)

GK-BetrVG

Gemeinschaftskommentar zum
Betriebsverfassungsgesetz
Band 1: §§ 1-73b mit Wahlordnung
und EBRG

Band 2: §§ 74-132

12. Auflage 2022

2 Bände, ca. 4.700 Seiten, gebunden

ca. € 349,-

ISBN 978-3-472-09609-2

Erscheint voraussichtlich
Oktober 2021

Enthalten im Modul Arbeitsrecht



Hess (u. a.)

BetrVG

Betriebsverfassungsgesetz
Kommentar

11. Auflage 2022

ca. 2.900 Seiten, gebunden

ca. € 199,-

ISBN 978-3-472-09701-3

Erscheint voraussichtlich
November 2021

Enthalten im Modul Arbeitsrecht

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Garten des Hospitals von Arles © Mario Dondero, Danilo De Marco



Garten des Hospitals von Arles, Winterthur, Sammlung Oskar Reinhardt © akg-images-André Held

Gloria Fossi: Vincent van Gogh. Eine fotografische Spurensuche. Mit Fotografien von Danilo De Marco und Mario Dondero. Aus dem Italienischen von Simone Blass. Darmstadt: wbg Theiss, 2021, geb. m. SU, 240 S., 200 Farbbabb., ISBN 978-3-8062-4279-9, € 50,00.

„Bleibe stets in Bewegung und liebe die Natur.“, schrieb Vincent van Gogh 1874 an seinen Bruder Theo. Diesem Motto blieb der Maler sein Leben lang treu. Immer wieder wechselte er den Wohnort, ständig auf der Suche nach Inspiration für seine Bilder. Bis er zuletzt in Auvers-sur-Oise ankam, wo er in einem letzten Kraftakt 80 Gemälde in 68 Tagen schuf.

Gemeinsam mit zwei Fotografen folgt die Kunsthistorikerin Gloria Fossi van Goghs Spuren – eine ebenso berührende wie analytische Reise zu den Orten, an denen der geniale Künstler lebte und malte.

Von Holland nach England und von Belgien über Paris in den Süden Frankreichs: Genau wie van Gogh damals waren die Autoren für dieses Buch zu Fuß und mit dem Zug unterwegs. Sie fingen mit der Kamera ein, was der Maler mit dem Pinsel festhielt: den Strand von Scheveningen, die Mühlen vom Montmartre oder das gelbe Haus in Arles. Ihr Bildband bringt uns mit Fotografien, Malereien und vielen biographischen Details van Goghs Leben und Werk auf eine ganz neue Art nahe.



Pont du Carrousel mit Louvre © Mario Dondero, Danilo De Marco



Pont du Carrousel mit Louvre, Kopenhagen, Museo Carlsberg Glyptotek © akg-images-Album-Prisma

KUNST | BIOGRAFIEN 8

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Malerinnen

Das Talent ist keine Frage des Geschlechts

LANDESKUNDE 22

Dr. Thomas Kohl

Indien in Geschichte und

Gegenwart verstehen

DAS BESONDERE BUCH 25

Prof. Dr. Hans-Konrad Biesalski

Gabriele von Arnim: Das Leben ist

ein vorübergehender Zustand

IM FOKUS 26

Über das Sterben reden

„Wir müssen als Gesellschaft näher zusammenrücken“

Dr. Henning Scherf im Gespräch

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Eine Buchauswahl zum Thema

Komm, süßer Tod?

VERLAGE 42

Torsten Kutschke

Eine Erfolgsgeschichte in vielen kleinen Etappen

75 Jahre „Recht & Wirtschaft“

Ein Jahr Rombach Wissenschaft bei Nomos

„Wir haben viel vor!“

RECHT 46

Prof. Dr. Michael Droege

Neuerscheinungen im Steuerrecht

VRaBVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Verfassungsrechtliche Herausforderungen im

Umwelt- und Planungsrecht

Demokratie und Rechtsstaat im Wandel

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Kommentare zum Bürgerlichen Recht

Prof. Dr. Michael Hettinger

▪ Strafrecht in der alten Bundesrepublik

▪ Juristendeutsch? Praktische Übungen für bessere Texte

▪ Rechtsgeschichten

BETRIEBSWIRTSCHAFT 66

Prof. Dr. Hartmut Werner

„Leadership“ ist hip

THEOLOGIE | RELIGION 70

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Willem Adolf Visser 't Hooft

Ein Leben für die Ökumene

FUSSBALL 72

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Bananenflanken, Umschaltspiele und Bomber

KUNST 77

LA BOHÈME – Toulouse-Lautrec und

die Meister vom Montmartre

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Dr. Barbara von Korff Schmising

Göttliche Hasen, hilfreiche Kraniche und

allmächtige Kaiser

LETZTE SEITE 80**IMPRESSUM 54**

Diese Ausgabe enthält zwei Beilagen:

- Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- b.i.t.verlag gmbh, Wiesbaden.

Wir bitten um freundliche Beachtung.



beck-eLibrary.de

*Das Wissen aus
12 Fachverlagen*

beck-eLibrary. DIE FACHBIBLIOTHEK liefert das Wissen zwölf führender Fachbuchverlage für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen. Schwerpunkt sind die Bereiche **Wirtschaftswissenschaft, Geisteswissenschaft, Rechtswissenschaft und Gesundheitsmanagement.**

Sie umfasst aktuell über 3.000 Bücher und mehr als 850 Zeitschriftenhefte von C.H.BECK Recht | Wirtschaft | Steuern, C.H.BECK Literatur | Sachbuch | Wissenschaft, BECK International, Vahlen, UVK, MWV, VERSUS, Schäffer-Poeschel, Haufe, New Business Verlag, dem Deutschen Ärzteverlag sowie dem Deutschen Zahnärzte Verlag.



voll mit Wissen aus **zwölf** Verlagen.



Das Talent ist keine Frage des Geschlechts. Mit dieser Aussage befürwortet 1785 das Mitglied und der spätere ständige Sekretär der Académie Royal de Peinture et de Sculpture Antoine Renou die Aufnahme von Künstlerinnen in diese staatliche Akademie in Frankreich. Die Berliner Kunstakademie öffnet erst 1919 ihre bis dato für Bewerberinnen fest verschlossenen Türen. Aber schon vorher schafften es Künstlerinnen auf Nebenwegen, öffentlich gesehen zu werden, indem ihre Werke von Museen und Privatpersonen erworben und ausgestellt werden. Sie kämpften um Sichtbarkeit, in dem sie sich in Vereinigungen wie dem „Verein der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin“ engagierten, Ausstellungsmöglichkeiten erkämpften und Förderer und Mäzene auf sich aufmerksam machten. Trotz außerordentlichen Talents mussten Frauen aber immer große Energie und einen ungebrochenen Willen aufbringen, ihre Werke neben die ihrer männlichen Kollegen zu positionieren. Wir stellen Bücher von und über Malerinnen vor, die es im wahrsten Sinne des Wortes der Welt gezeigt haben.

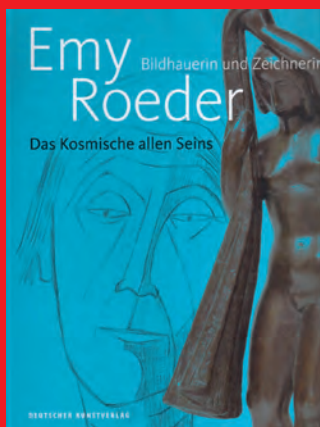
Malerinnen

Das Talent ist keine Frage des Geschlechts

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Kari Herbert: Rebel artists. 15 Malerinnen, die es der Welt gezeigt haben. Geschichten und Illustrationen. München: C.H. Beck, 2019. 143 S. ISBN 978-3-406-74147-0, € 18.00

Die Rezensionen beginnen mit einem Blick in ein Kinder- und Jugendbuch der Künstlerin und Illustratorin Kari Herbert aus der verdienstvollen Reihe über Rebellinnen des C.H. Beck Verlages. Es beginnt mit einem Manifest: „Du möchtest auch ein Rebel artist werden? Dann nimm dir einen Pinsel, einen Stift oder was du gerade zur Hand hast. Glaub an dich. Lass deiner Phantasie freien Lauf“ (S. 7) usf. Kari Herbert stellt Frauen aus aller Welt vor, die sich als Künstlerinnen Respekt verschaffen, trotz aller Benachteiligungen, Demütigungen und Ausgrenzungen. Die Autorin, von der auch die Illustrationen stammen, setzt in Kurzporträts 15 Frauen ein wunderbares Denkmal, neben etablierten Künstlerinnen wie Hannah Höch, Frida Kahlo und Georgia O'Keeffe findet der Leser u.a. die kanadische Inuit-Künstlerin Kenojuak Ashevak, die Batik-Künstlerin von den Aborigines Emily Kame Kingwarreye und die lei-



der früh verstorbene ungarisch-indische Künstlerin Amrita Sher-Gil.

Das sehr gut geschriebene und erschlossene Buch (einschl. einer Galerie der Künstlerinnen und der abgebildeten Kunstwerke, einem Glossar und einem Sach- und Personenregister) gibt einen interessanten Querschnitt durch die weibliche Kunst des 20. Jahrhunderts. Es ist bestens geeignet für Kinder und Jugendliche. Das Werk erschien 2020 bereits in dritter Auflage.

Talent kennt kein Geschlecht. Malerinnen und Maler der Romantik auf Augenhöhe / Hrsg. Museum Georg Schäfer. München: Hirmer Verl., 2020. 207 S. ISBN 978-3-7774-3508-4, € 34.90

Das ist eine besondere Ausstellung im Museum Georg Schäfer Schweinfurt: *Malerinnen und Maler der Romantik auf Augenhöhe*. Vertreten sind 16 Künstlerinnen und 20 Künstler mit insgesamt 90 Arbeiten aus 24 Museen. Viele Werke werden erstmals gezeigt.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgt ein breiter Aufbruch der Malerinnen als eine sich untereinander vernetzende Gruppe, während in den Jahrhunderten davor Künstlerinnen allenfalls der Status von Ausnahmetalenten zuerkannt wird. In Deutschland gibt es nur wenige Frauen, die diesen Aufbruch wagen in und mit den für sie nunmehr offenstehenden Kunstakademien, erhebliche Vorurteile seitens der Kollegen inbegriffen.

Der opulente Katalog mit prächtigen Bildern zeigt die Werke in verschiedenen Sektionen: personifizierte Malerei, Stillleben, höfisches Porträt, die Heroin Angelika Kauffmann, Porträtmalerei von Bürgern und Bauern, Selbstbildnisse von Künstlerinnen, Familie und Geselligkeit, Louise Seidler und Maria Ellenrieder, die Vorläufer Raffael und die Nazarener, die Rolle des Alters. Dies wird begleitet von vier Essays: eine Einführung zum Thema, Fragen zum weiblichen und männlichen Blick auf Bildthemen der Romantik, Marie Ellenrieder und ihre Stellung als Hofmalerin in Baden, der Vergleich der Werke von Malerinnen und Malern der Romantik.

Diese wunderbare Monographie zeichnet sich dadurch aus, dass sie erstmals in dieser Breite und Tiefe die Werke der Malerinnen denen der männlichen Zeitgenossen gegenüberstellt. Dadurch ergeben sich Vergleiche hinsichtlich der Rollenzuweisungen, der Qualität und der Bildtraditionen von 1770 bis 1840 sowie der Themenbehandlung.

„Talent an sich wurde sowohl Malerinnen als auch Malern zugesprochen. Es war gleichermaßen ausschlaggebend, um überhaupt produktiv wirken zu können. Allerdings wiesen Geschlechterzuweisungen den Künstlerinnen und Künstlern verschiedene Aufgaben und Gestaltungsräume zu. Für Malerinnen blieb hierbei vom Ancien Régime bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hinein ... die Familie bestimmend für

ihre Möglichkeiten, die Kunst beruflich und öffentlich anerkannt auszuüben.“ Ihre Themen blieben auf den gesellschaftlichen und kirchlichen Raum beschränkt: „Porträts, Stillleben, Blumenmalerei, religiöse Themen ... Von Malern hingegen wurde eine kreative und eigenständige Gestaltung des politischen Raumes nicht nur erwartet, sondern auch eingefordert.“ (S. 19)

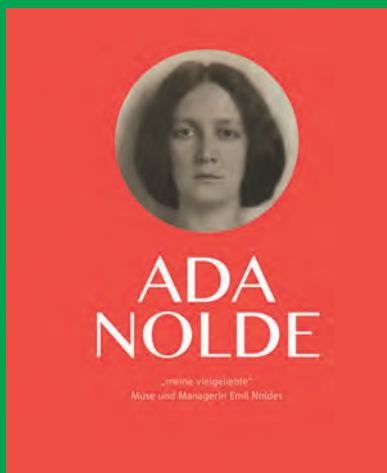
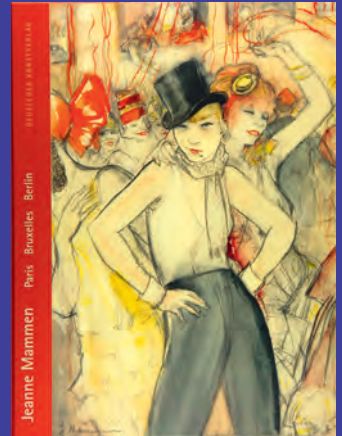
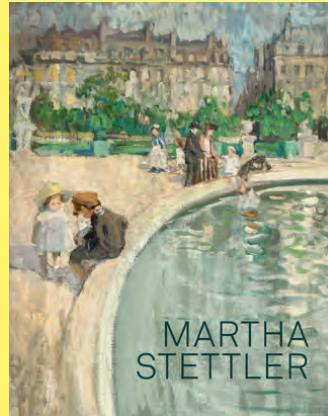
Zu den Künstlerinnen und Künstlern gehören neben Angelika Kaufmann, über die gesondert die Veröffentlichung *Verrückt nach Angelika Kauffmann* vorliegt (s.u.), Marie Ellenrieder und Louise Seidler auch heute weithin unbekannte Küsterinnen und Künstler wie Barbara Krafft, Caroline Bardua und Electrine Freifrau von Freyberg.

Esther Hornung präzisiert in ihrem einführenden Beitrag den Titel der Ausstellung und des Kataloges mit *Talent hat kein Geschlecht*.

Kampf um Sichtbarkeit. Künstlerinnen der Nationalgalerie vor 1919 / Hrsg. Yvette Deseyve, Ralph Gleis. Berlin: Reimer Verl., 2019. 223 S. ISBN 978-3-496-01634-2, € 29.90

1919 ist nicht nur das Jahr, in dem Frauen erstmals in Deutschland wählen dürfen, auch die Berliner Kunstakademie öffnet ihre bis dato für Bewerberinnen fest verschlossenen Türen für angehende Künstlerinnen. Aber schon vorher schaffen es Künstlerinnen auf Nebenwegen öffentlich gesehen zu werden, indem ihre Werke von Museen und Privatpersonen erworben und ausgestellt werden. Sie kämpfen um Sichtbarkeit, in dem sie sich in Vereinigungen wie dem „Verein der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin“ engagieren, Ausstellungsmöglichkeiten erkämpfen und Förderer und Mäzene auf sich aufmerksam machen.

Das alles belegen auch die Bestände der Alten Nationalgalerie in Berlin. Diese Entwicklung zeichnet eine Ausstellung samt Katalog über einen Zeitraum von 140 Jahren in 60 Gemälden und Skulpturen von 43 Künstlerinnen nach. Der Katalog geht den Werken und den ungewöhnlichen Lebenswegen der Künstlerinnen nach. Bekannte Künstlerinnen wie Paula Modersohn-Becker, Käthe Kollwitz und Gabriele Münter sind Bestandteil von Dauerausstellungen, andere werden nach vielen Jahren im Depot neu entdeckt – u.a. die norwegische Bildhauerin Ambrosia Theodora Tønnesen („sie gilt als erste professionelle Bildhauerin des Landes“, S. 165), Natalija Sergeevna Gončarova („eine zentrale Figur der russischen Avantgarde vor dem Ersten Weltkrieg“, S. 133), die in Ungarn geborene und auch in den USA erfolgreiche Salonmalerin Vilma Parlaghy („nach ihrem Tod 1923 geriet sie vollends in Vergessenheit“, S. 153), die Porträt- und Historienmalerinnen Friederike O'Connell und Paula Monjé, die Landschaftsmalerin Maria von Parmentier und die Bildhauerin Tina Haim-Went-



scher, dazu die vollkommen unbekannte Malerin Pauline Lehmaier. Das sind zum großen Teil überwältigende Entdeckungen!

Die Werke werden nicht in einem gesonderten Katalog gezeigt, sondern integriert in eine Einführung, Beiträge (Malerinnen von 1780 bis 1880 in der Sammlung der Nationalgalerie; Strategien von Künstlerinnen im Kaiserreich; die Bildhauerinnen im 19. Jahrhundert in der Nationalgalerie), die vorzüglichen Biographien der Künstlerinnen, ein Verzeichnis der vor 1919 entstandenen Werke sowie ein Verzeichnis der verlorenen, vor 1919 entstandenen Werke. Ein Band, der hoffentlich Nachahmer in anderen Galerien und Museen finden wird.

Fantastische Frauen. Surreale Welten von Meret Oppenheim bis Frida Kahlo / Hrsg. Ingrid Pfeiffer.
München: Hirmer Verl., 2020. 419 S.
ISBN 978-3-7774-3413-1, € 39.00

Der Ausgangspunkt für diese Veröffentlichung ist die surrealistische Bewegung um André Breton, „ihren geistigen Kopf, Anfang der 1920er Jahre in Paris ... Künstler und Literaten wie Louis Aragon, Paul Éluard, Max Ernst, Salvador Dalí, Yves Tanguy und Man Ray trafen sich regelmäßig, verfassten Manuskripte, publizierten Zeitschriften und sprachen über die Ideen Sigmund Freuds oder des Marquis de Sade. Mit Kunst und Literatur sollte das rationale Weltbild infrage gestellt werden sowie eine revolutionäre, freie und neue Kunst geschaffen werden.“ (S. 17)

Aber der Surrealismus hat auch Frauen erfasst und beflügelt. Dies ist nun der Katalog der bisher umfangreichsten Ausstellung mit etwa 60 Werken von mehr als 30 Künstlerinnen des Surrealismus aus elf Ländern – *von Meret Oppenheim bis Frida Kahlo*. Diese beiden Künstlerinnen im Titel markieren den Zeitraum des Surrealismus von den 20er Jahren bis in die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. In 13 großartigen Beiträgen zu allgemeinen Themen wie Surrealistinnen in Europa, den USA und Mexiko, Fotografinnen und Surrealismus, die weibliche Seite des belgischen Surrealismus oder surrealistische Künstlerinnen in Mexiko finden sich auch Texte zu einzelnen Künstlerinnen, nicht zu vergessen deren Biografien am Ende der Veröffentlichung.

Solch *Fantastische Frauen* sind Malerinnen, Bildhauerinnen, Filmkünstlerinnen und Fotografinnen mit einer großen Bandbreite – Gemälde mit Frauen- oder Männerakt, unterkühlte Landschaften, filigrane Zeichnungen, Fotomontagen. Viele Künstlerinnen arbeiten in von ihnen aufgebauten Netzwerken, das erklärt auch ihre Vielseitigkeit.

Die Protagonistinnen sind Meret Oppenheim und Frida Kahlo, Leonor Fini, Dora Maar, Leonora Carrington und Dorothea Tanning, Jacqueline Lamba und Claude Cahun.

Entdeckungen finden sich ohne Ende: Claude Cahun mit ihren androgynen fotografischen Selbstporträts, Germaine Dulac mit ihrem Stummfilm „La Coquille et le clergyman“ als erstem surrealistischen Werk der Filmgeschichte, der mexikanische Freundinnenkreis mit Remedios Varo, Leonora Carrington, Bridget Tichenor und Kati Horna und ihren aus der Beschäftigung mit Alchemie, Magie und Buddhismus entstandenen Bildern mit fantastischen Wesen, die Malerin Jane Graverol, die „vor allem die Mythologie als unerschöpfliche Inspirationsquelle heran(zieht), um das Weibliche in seiner Vielfältigkeit und seinen Identitäten zu befragen“ (S. 181), Alice Rahon mit ihrer Ballade von Frida Kahlo (S. 268) und nicht zu vergessen Louise Bourgeois, die ihre Skulpturen „als Monumente für die verheerende Wirkung der Emotionen, die man durchstehen muss“ (S. 349) versteht.

Dieses Katalogbuch ist mehr als eine Werkschau, es ist es ein Standardwerk zur weiblichen Seite des Surrealismus!

Bildhauerinnen in Deutschland / Hrsg. Marc Gundel, Arie Hartog, Frank Schmidt. Köln: Wienand Verl., 2019. 256 S. ISBN 978-3-86832-520-1, € 39.80

Diese Ausstellung folgt thematisch auf „Die 1. Generation Bildhauerinnen der Berliner Moderne“ von 2018, in der die erste Generation von freischaffenden Bildhauerinnen in Deutschland vorgestellt wird, u.a. Sabine Wolff, Käthe Kollwitz, Marg Moll und Renée Sintenis. Jetzt zeigen zwei Bremer Museen, das Gerhard-Marcks-Haus (schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit Motiven, Materialien und Porträts) und die Museen Böttcherstraße (schwerpunktmäßig Objekte, die sich mit Bewegung, Tanz, Körperbildern und Tierdarstellungen befassen) in Kooperation mit dem Museum in Heilbronn, fast 100 Werke von 50 zwischen 1806 und 1948 geborenen Bildhauerinnen – passend zu 100 Jahre Frauenwahlrecht und 100 Jahre Bauhaus.

Der zweisprachige Katalog vermittelt erstmals einen umfassenden Einblick in das Schaffen von vier Künstlergenerationen in den vergangenen beiden Jahrhunderten. Er zeigt Entwicklungen und Umbrüche der weiblichen Bildhauerei, und das nicht nur in großartigen ausgewählten Beispielen allseits bekannter (Isa Genzken, Rebecca Horn, Käthe Kollwitz, Renée Sintenis), aber ebenso unbekannter, verkannter oder vergessener Bildhauerinnen (Else Bach, Charlotte Posenenke, Priska von Martin), sondern auch in sieben exzellenten Beiträgen, z.B. zu Bildhauerinnen in Westeuropa von 1750 bis 1820, mit einer vorläufigen Geschichte der Bildhauerinnen in Deutschland, zur Ausbildungssituation von Bildhauerinnen in Berlin, München und Paris um 1920 sowie zur Situation der Bildhauerinnen nach 1945. Es zeigt sich deutlich, dass der Weg zur Selbstbestimmung und Anerkennung ein sehr weiter war und immer noch ist. So wird dieser mus-

tergültige Katalog zu einem Handbuch über Bildhauerinnen in Deutschland.

Irene von Hildebrand (1880–1961) ist mit ihrem Hauptwerk „Flora“ von 1906 vertreten. Das Kunstmuseum Krefeld will in den 1950er Jahren diese wunderschöne Mädchenfigur für ihre Sammlungen erwerben. Das aber geht nur beim Ehemann Theodor Georgii, denn bis 1969 sind verheiratete Frauen in der Bundesrepublik nicht geschäftsfähig (Katalognummer 8) – unfassbar!

Verrückt nach Angelika Kauffmann / Hrsg. Bettina Baumgärtel. München: Hirmer Verl., 2020. 207 S. ISBN 978-3-7774-3459-9, € 45.00

Bis heute fasziniert ihr „Aufstieg vom Wunderkind zur Karrierefrau“, kaum „eine andere Künstlerin des 18. Jahrhunderts repräsentiert besser den Aufbruch von Frauen aus ihrer „Unfreiheit“ als die gebürtige Schweizer Malerin, Zeichnerin und Radiererin.“ (S. 5)

Angelika Kauffmann (1741–1807) muss nicht neu entdeckt werden, sie ist als berühmteste Malerin des Klassizismus, wohl auch die berühmteste Porträtmalerin ihrer Epoche, nie in Vergessenheit geraten, und es gibt grandiose Ausstellungen, beispielsweise zum 200. Todestag. Aber dieses Ausstellungs- und Publikationsprojekt ist etwas Besonderes, es zieht seinen unermesslichen Vorteil aus den Forschungsergebnissen des Angelika Kauffmann Research Project, das von der Herausgeberin Bettina Baumgärtel initiiert und betreut wird. So entsteht eine neue Gesamtwertung, Kauffmann vertritt „ein neues, europaweit vernetztes Künstlertum und repräsentiert mit ihrem vielfältigen Œuvre wesentliche Aspekte eines internationalen Klassizismus im Zeitalter der Aufklärung und Empfindsamkeit.“ (S. 11) Der Band mit vier Beiträgen und einem nach neun Säulen gegliederten Katalogteil ist zugleich ein Prachtband.

Die Tochter eines Porträt- und Freskenmalers aus Chur wird vom Vater erzogen und geht nach dem frühen Tod der Mutter mit ihm auf „Wanderschaft“. (S. 10) Mit großem Selbstbewusstsein und außerordentlichem Talent ausgestattet, malt sie mit 12 Jahren ihr erstes Selbstbildnis, mit 16 Jahren beginnen die Auftragsreisen zuerst nach Italien, später nach England, wo sie sich mit ihrem Vater 1766 niederlässt, 1781 geht sie nach Rom. Mit 21 Jahren wird sie Ehrenmitglied der Accademia di Bologna, mit 24 der Accademia di San Luca in Rom, mit 27 ist sie unter den 36 Gründungsmitgliedern der Royal Academy of Arts in London eine von zwei Frauen.

1781 heiratet sie den venezianischen Maler Antonio Zucchi (1726–1795), der ihr Manager wird. Ihr Haus in Rom wird zu einem bedeutenden Treffpunkt von Künstlern und Politikern: Kaiser Joseph II., Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach, Johann Wolfgang von Goethe und Johann Gottfried Herder.

Ihren Sarg tragen Maler, Architekten und Vertreter von Kunstakademien, gefolgt von einem prunkvollen Trauerzug. Sie hinterlässt etwa 800 Ölgemälde, 400 Zeichnungen, 40 Radierungen, eine Fresko Serie und einige Pastelle. Eine bedeutende Monografie und herrlicher Ausstellungskatalog gleichermaßen!

Der Titel des Buches „Verrückt nach Angelika Kauffmann“, so in einem Brief des dänischen Botschafters Schönborn an Klopstock vom 19.10.1781 als „The whole world is angelicamad“ wird dem Inhalt gerecht. Der Titel der Ausstellung „Angelika Kauffmann. Künstlerin, Powerfrau, Influencerin“, die Künstlerin anpreisend als Influencerin des Klassizismus, ist ridikul, um einen (fast) ausgestorbenen Ausdruck wohl im Sinne von Angelika Kauffmann zu benutzen.

Emy Roeder. Bildhauerin und Zeichnerin. Das Kosmische allen Seins / Hrsg. Henrike Holsing, Marlene Lauter. Berlin, München: Deutscher Kunstverlag, 2018. 264 S. ISBN 978-3-422-07490-3, € 24.90

2010 werden bei Bauarbeiten für eine neue U-Bahnlinie vor dem Berliner Roten Rathaus im Keller eines im Krieg zerstörten Hauses zahlreiche Überreste zerstörter Skulpturen der klassischen Moderne gefunden. Die Nationalsozialisten zeigen sie 1937 in der Ausstellung Entartete Kunst, dann werden sie in einem Lagerraum des Propagandaministeriums abgestellt. Besonders beeindruckend wirkt auf die Entdecker der Kopf einer aus Terrakotta gebrannten Frau. Recherchen ergeben, dass dies Teil der berühmten Plastik „Die Schwangere“ von Emy Roeder (1890–1971) aus dem Jahr 1920 ist, die u.a. 1932 in einer Ausstellung, die sich gegen den § 218 richtet, zu sehen ist. Ein Sensationsfund einer damals bekannten, heute aber weitgehend vergessenen Künstlerin.

Nach ihrer künstlerischen Ausbildung in Würzburg, München und Darmstadt beginnt Emy Roeder 1916 mit ihrer künstlerischen Arbeit in Berlin und schließt sich verschiedenen avantgardistischen Künstlergruppen an wie der Vereinigung der radikalen bildenden Künstler, zu der auch ihr künftiger Ehemann, der Bildhauer Herbert Garbe (1888–1945) gehört. Das Ehepaar ist befreundet mit zahlreichen Künstlern wie Käthe Kollwitz, Ernst Barlach und Karl Schmidt-Rottluff. Beide gehen noch 1933 nach Rom, wo sie in der Villa Massimo arbeiten. Garbe, bisher SPD-Mitglied, tritt 1933 in die NSDAP ein und arbeitet an einer überlebensgroßen Büste von Mussolini, die später von Hermann Göring erworben wird. Garbe kehrt nach Berlin zurück, die Scheidung folgt 1935. Emy Roeder bleibt in Italien und kehrt erst 1950 nach Deutschland zurück, wo sie in Mainz Atelier und Wohnung bezieht. Ihr gesamter Nachlass befindet sich im Museum im Kulturspeicher ihrer Geburtsstadt Würzburg.

Ihre weltweite Anerkennung geschieht 1955 als Teilnehmerin an der documenta I, aber eine umfassende Ausstellung erfolgt erst 2018, nun mit 140 Skulpturen und Zeichnungen – mit den in den 1920er Jahren geschaffenen Skulpturen aus Holz, die an Arbeiten von Ernst Barlach erinnern (vgl. die jüdischen Flüchtlinge, S. 106), den Porträtbüsten von Erich Heckel, Hans Purrmann, Karl Schmidt-Rottluff und Gustav Seitz sowie den Tierskulpturen, die an Renée Sintenis erinnern und den Skulpturen von Müttern, Kindern und Heranwachsenden.

Der Ausstellungskatalog enthält nicht nur einen umfangreichen Katalogteil, sondern eine exzellente kurze Einführung und eine Biografie sowie acht Beiträge, u.a. zu Roeders Position in der Bildhauerei ihrer Zeit, Roeder als Zeichnerin, Roeders Netzwerke als Schlüssel ihres späten Erfolges und die Freundschaft mit Hans Purrmann in Briefen und Bildnissen.

Der Untertitel der Ausstellung „Das Kosmische allen Seins“ beruht auf Roeders Lebenseinstellung: „Zeit ihres Lebens suchte Roeder das Wesentliche des menschlichen und kreatürlichen Daseins – innere Ruhe und Kraft, Zartheit, Liebe und Schutz, aber auch die tiefe Einsamkeit jedes Lebewesens – in ihren Werken wiederzugeben, ‚das Kosmische allen Seins‘, wie sie es selbst 1920 nannte.“ (S. 9)

Eine gebührende Würdigung!

Heike Carstensen: Julie Wolfthorn. Mit Pinsel und Palette bewaffnet will ich mir die Welt erobern. Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich, 2020. 87 S. (Jüdische Miniaturen. Band 228) ISBN 978-3-95565-289-0, € 9.80

Die Autorin stellt eingangs die Frage: „Wie konnte es dazu kommen, dass die Malerin und Graphikerin, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu den meistbeschäftigten und bekanntesten Künstlerinnen Deutschlands gehörte, über lange Zeit vergessen wurde?“ (S. 69) 2011 geht sie dieser Frage in ihrer Dissertation mit dem Untertitel „Rekonstruktion eines Künstlerinnenlebens“ (S. 87) und in einer darauf basierenden Monographie nach und beantwortet sie nun auch in der fabelhaften Reihe Jüdische Miniaturen für ein breites Publikum. Es geht um Julie Wolfthorn (1864–1944), einer der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts bekanntesten und meistbeschäftigten Künstlerinnen Deutschlands, berühmt durch Porträt- und Landschaftsmalerei, sie porträtierte u.a. Ida und Richard Dehmel, Margarete und Gerhart Hauptmann, Tilla Durieux und Carola Neher. Sie ist in vielen Vereinigungen aktiv, gehört zu den Gründungsmitgliedern der Berliner Secession, tritt in den „Verein der Berliner Künstlerinnen“ ein, später auch in den „Deutschen Künstlerbund“ und den Frauenkunstverband, sie gründet mit Käthe Kollwitz die Ausstellungsgemeinschaft „Verbindung Bildender Künstlerinnen“ und ist

Mitglied im Hiddensoer Künstlerinnenbund. Julie Wolfthorn ist „eine sehr gute Netzwerkerin, ... konzentrierte sich nicht nur auf ihre Kunstproduktion, sondern prägte darüber hinaus den Kunstbetrieb der damaligen Zeit mit. Sie führte ein über weite Strecken engagiertes und erfolgreiches Leben.“ (S. 7–8)

In einer jüdischen Familie in Thorn als Julie Wolf(f) geboren, studiert sie in Paris an der privaten Académie Colarossi Malerei und Grafik, kehrt nach Berlin zurück, fühlt sich aber auch in Worpssede und auf Hiddensee (damals noch Hiddensoe) wohl. 1904 heiratet sie den Kunstkritiker Rudolf Klein (1871–1925).

Ihr Leben ändert sich nach 1933 radikal. Als Jüdin wird sie 1942 mit ihrer Schwester Luise Wolf in das Ghetto Theresienstadt transportiert, dort verstirbt sie wenige Tage vor ihrem 81. Geburtstag.

Seit 1998 beschäftigt sich ein Freundeskreis mit Leben und Werk von Julie Wolfthorn, der sie in das Gedächtnis der Kunst- und Kulturwelt in Form von Ausstellungen, Vergabe von Straßennamen und Verlegen von Stolpersteinen zurückbringt.

Diesem kleinen Büchlein, das zahlreiche Abbildungen enthält (S. 34–49), ist eine weite Verbreitung zu wünschen!

Brigitte Salmen: Marianne von Werefkin. München: Klinkhardt & Biermann, 2019. 79 S. (Junge Welt. Band 30) ISBN 978-3-943616-57-6, € 11.90

In der historischen Reihe *Junge Kunst* erscheinen im Klinkhardt & Biermann Verlag von 1919 bis 1933 62 Bände, seit 2012 wird diese Reihe neu aufgelegt und fortgesetzt. Als 30. Band legt Brigitte Salmen eine Biographie über Marianne von Werefkin (1860–1938) auf der Grundlage ihrer großartigen Monographie von 2012 vor. Der Autorin gelingt es, auf weniger als 80 Seiten das charismatische, sehr bewegte und wohl auch unstete Leben der Malerin zu beschreiben, ergänzt und veredelt durch zahlreiche Abbildungen zu Leben und Werk. Ihr Fazit: „Selbstbewusst, kreativ und auf ihre persönliche Freiheit bedacht, verfolgte Marianne von Werefkin zeit ihres Lebens nachdrücklich ihre Ziele, zu denen ihre besondere Neigung zur Kunst gehörte. Sie schuf ein hochrangiges, innovatives Werk und setzte für die Entwicklung der modernen Kunst Anfang des 20. Jahrhunderts entscheidende Akzente.“ (S. 54) Eine willkommene Zugabe sind einige Fundstücke, Briefe und Dokumente von 1901–1920. Eine hervorragende Würdigung einer Künstlerin.

Die in eine russische Adelsfamilie geborene Marianne von Werefkin (1860–1938) lebt bis 1896 in Russland, früh wird ihre zeichnerische Begabung entdeckt, sie ist Privatschülerin von Ilja Repin, die ersten Gemälde entstehen, und es beginnt die 27 Jahre andauernde, konfliktreiche Beziehung mit dem Maler Alexej Jawlensky (1864–1941). Von



C.F. Müller Highlights



Kremer/Wittmann

Vertragsärztliche Zulassungsverfahren

4. A. 2021. Ca. 630 Seiten. Ca. € 68,–
ISBN 978-3-8114-5737-9



Gercke/Kraft/Richter

Arbeitsstrafrecht

3. A. 2021. 620 Seiten. € 79,–
ISBN 978-3-8114-0664-3



Höver

Gebührentabellen

38. A. 2021. 424 Seiten. € 34,–
ISBN 978-3-8114-0659-9



Jorzig (Hrsg.)

Handbuch Arzt Haftungsrecht

2. A. 2021. 608 Seiten. Ca. € 99,–
ISBN 978-3-8114-6644-9



Bürgers/Körber/Lieder (Hrsg.)

Aktiengesetz

5. A. 2021. 2.304 Seiten. Ca. € 249,–
ISBN 978-3-8114-5641-9



Stoye-Benk/Cutura (Hrsg.)

Handbuch Umwandlungsrecht

4. A. 2021. Ca. 400 Seiten. Ca. € 79,–
ISBN 978-3-8114-4731-8

1896–1914 lebt sie in Deutschland, unternimmt viele Reisen, gründet in München ihren Salon, der zur Keimzelle der Neuen Künstlervereinigung München und schließlich zum Blauen Reiter wird. 1907 entstehen ihre ersten expressionistischen Gemälde, Sie leistet für den deutschen Expressionismus Herausragendes. Von 1914–1938 lebt sie in der Schweiz (ab 1924 in Ascona), wobei der Ausbruch des Ersten Weltkriegs und die Oktoberrevolution einen großen Einfluss auf ihre finanzielle Situation haben. Über viele Jahre begleiten die Künstlerin zahlreiche Freunde und Förderer (Paul Klee, Wassily Kandinsky, Gabriele Münter, Franz Marc, Willy Fries u.v.a.). Ein großer Teil ihres Nachlasses wird in der Fondazione Marianne Werefkin in Ascona aufbewahrt.

Marian Stein-Steinfeld: Hanna Bekker vom Rath. Handelnde für Kunst und Künstler. Biografie der Malerin, Mäzenin, Sammlerin und Vermittlerin. Frankfurt am Main: Verlag der Bürgerstiftung, 2018. 383 S. (>Mäzene, Stifter, Stadtkultur< Schriftenreihe der Frankfurter Bürgerstiftung. Band 16) ISBN 978-3-934123-27-4, € 25.00

Hanna vom Rath (1893–1983) ist die Tochter des Frankfurter Industriellen Walther vom Rath und seiner Frau Maximiliane geb. Meister, damit die Enkelin eines der Gründer der Farbwerke Hoechst, Wilhelm Meister, und Ur-enkelin des Malers, Radierers und Lithografen Jakob Becker, verheiratet mit dem Musikkritiker der Frankfurter Zeitung Paul Bekker. Ihre Enkelin Marian Stein-Steinfeld, aufgewachsen im Hofheimer „Blauen Haus“ der Großmutter, viele Jahre im Kunstkabinett Hanna Bekker vom Rath tätig, Verwalterin des Nachlasses und freiberufliche Kuratorin, veröffentlicht eine akribisch recherchierte und mit vielen Abbildungen versehene Biografie ihrer Großmutter – es ist die Biografie über eine bedeutende Sammlerin und Kunstmäzenin. Grundlage ist der immense Fundus an Kunstbesitz, Briefen, Gästebüchern, Fotografien und vielen anderen Dokumenten.

Die Autorin beginnt mit einem persönlichen Blickwinkel, um dann in zehn Kapiteln aus wohlthuender Distanz über ihre Großmutter zu berichten. Es gibt Kapitel über das Aufwachsen zwischen Tradition und Moderne (Privatunterricht, künstlerische Anregungen, Entdeckung einer Nische in der Kunst und Lehrzeit bei O.W. Roederstein und Ida Kerkovius), über Künstlerfreundschaften u.a. zu Alexej von Jawlensky, Paul Klee, Karl Schmidt-Rottluff und Emy Roeder, über ihre politische Haltung gegen den Nationalsozialismus mit Förderung verfolgter Künstler. Nach Kriegsende gründet sie das Frankfurter Kunstkabinett Hanna Bekker vom Rath, das zunächst den unter dem Nationalsozialismus diffamierten Künstlern ein Forum bietet, sie begegnet Ernst Wilhelm Nay, Marta Hoepffner, Wil-

li Baumeister und Ludwig Meidner. Durch die Präsentation insbesondere junger Künstler in Nord- und Südamerika, Südafrika, Indien, dem Nahen Osten und Griechenland wird sie zur Botschafterin der Kunst, hier erhält sie große Anerkennung. Ihr Motto: „Es gibt nichts Besseres, als sich für unvergängliche Werte einzusetzen.“ (1940, S. 4) Der Autorin besten Dank für diese großartige, reich bebilderte Biografie.

Nur ein kleiner Hinweis: Ein in Sach- und Fachbüchern leider öfter anzutreffender Fehler findet sich auf Seite 171: „Vor der Berliner Humboldt-Universität fand am 10. Mai 1933 die Bücherverbrennung“ statt. Eine nach den Brüdern Humboldt genannte Universität wird zwar am 29.1.1946 beschlossen, aber erst am 8.2.1949 vollzogen, 1933 ist ihr Name Friedrich-Wilhelms-Universität.

Hannah Höch. Von Heiligensee in die Welt / Hrsg. Cornelia Gerner, Karoline Hille. Köln: Wienand Verl., 2018. 219 S. ISBN 978-3-86832-452-5, € 29.80

Über Hannah Höch (1889–1978) gibt es zahlreiche Biografien, Beiträge in Zeitschriften und viele Einzelausstellungen. Aber immer noch ist ihr Gesamtwerk nicht vollumfänglich gewürdigt.

Zum Leben und Wirken nur so viel: Die in Gotha geborene Hannah Höch studiert in Berlin an der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule und an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums. Sie lernt durch den Künstler Raoul Hausmann, mit dem sie ein „siebenjähriges Beziehungsdrama beginnt“ (S. 62), die Wegbereiter der Berliner Dada-Bewegung kennen, es entstehen die ersten dadaistischen Fotomontagen. 1920 wird Hannah Mitglied der sozialistischen Novembergruppe und stellt im gleichen Jahr auf der Ersten Internationalen Dada-Messe aus. Sie ist eine Großmeisterin der Collage, eine zynische Satirikerin der Weimarer Republik, vielfach geschätzt und oft als weiblicher Missetäter in der männlich dominierten Avantgarde gefeiert. Deshalb wird ihr nach 1933 geschaffenes Werk unterschätzt.

Reisen führen sie in viele Länder, richtig sesshaft wird sie erst 1939 in Berlin-Reinickendorf, wo sie bis zu ihrem Tod lebt. 1938 heiratet sie den Volkswirtschaftler Kurt Heinz Matthies, 1944 wird die Ehe geschieden. Sie leidet unter dem Nationalsozialismus, ihre Arbeiten gehören zur „entarteten Kunst“ und zum „Kulturbolschewismus“, unter ärmlichen Umständen überlebt sie.

Lebenslang begleiten sie viele Freundschaften, u.a. zu Arthur Segal, Helma und Kurt Schwitters, László Moholy-Nagy und Lucia Moholy, Sophie Taeuber und Hans Arp. Hannah Höch gehört zu den großen Persönlichkeiten der klassischen Moderne, ihre Collagen sind Höhepunkte des Dada.

Nun liegt mit dem Band *Hannah Höch. Von Heiligensee in die Welt* eine Hommage vor, die eine Ausstellung im Museum Berlin-Reinickendorf begleitet. Damit wird erstmals das fast 40jährige Leben und Schaffen von Hannah Höch in dem nördlichsten Berliner Bezirk umfassend beschrieben. Vier Beiträge begleiten die vielen Abbildungen: Hannah Höch und Reinickendorf – Hannah Höchs Sammlungen in ihrem Wohnhaus – Hannah Höch vor der Kamera in den 1960er- und 1970er-Jahren – Rezeption nach 1945 zwischen Dada und Moderne.

„Möge das Buch viele Menschen finden, die sich für diese außergewöhnliche Künstlerin begeistern.“ (S. 5) Eine wunderbare, auch hervorragend gestaltete Veröffentlichung.

Martha Stettler. Eine Impressionistin zwischen Bern und Paris / Hrsg. Corinne Linda Sotzek, Nina Zimmer. Zürich: Verlag Scheidegger & Spiess, 2018. 176 S. ISBN 978-3-85881-588-0, € 48.00

„Martha Stettlers Œuvre lässt sich in vier Schaffensperioden gliedern. Auf die Zeichnungen der Jugendjahre folgen die Werke der Ausbildungszeit in Bern, Genf und vor allem in Paris; hier vollzieht sich der Wechsel von einem mehrheitlich zeichnerischen zu einem malerischen Werk. Ihre Hauptschaffensperiode fällt in die Jahre von 1900 bis zur Zwischenkriegszeit, es ist die Epoche der grossen Kompositionen in Öl, mit denen sie bekannt wird, die auch in Übersee gezeigt werden und für die sie Preise erhält. Das Spätwerk ab Mitte der 1920er-Jahre beinhaltet eher private Bilder, es entstehen keine repräsentativen Gemälde mehr.“ (S. 379) Durch diese wunderbare Zusammenfassung der Herausgeberin Corinne Linda Sotzek ist der Rezensent nur noch den Lebens- und Schaffensweg schuldig.

Martha Stettler (1870–1945), Tochter des Berner Architekten und Zeichners Eugen Stettler wird nach ihrer Ausbildung (Bern, Genf, Paris) 1902 Mitbegründerin der privaten Malschule Académie de la Grande Chaumière in Paris und leitet diese zusammen mit ihrer Lebenspartnerin, der baltischen Malerin Alice Dannenberg (1861–1948), von 1909 bis 1943. Zu den Schülern gehören u.a. Louise Bourgeois, Alberto Giacometti und Meret Oppenheim. Sie engagiert sich zeitlebens für die Ausbildung der Frauen und die Rechte der Künstlerinnen. 1920 vertritt sie als erste Frau die Schweiz an der Biennale in Venedig. Stettler pendelt zwischen ihrer Wahlheimat Paris und dem Berner Oberland und malt an diesen Stätten.

Die wichtigsten Motive für ihre Gemälde sind Kinder, Mütter, Ammen und Gouvernanten in Pariser Parkanlagen, so im Jardin du Luxembourg, in den Tuileries und in Privatgärten (ihre Pariser Figurenbilder), Landschaftsbilder und Stillleben. Zu Lebenszeiten anerkannt, in vielen Ausstellungen vertreten, nie hat sie „eine Einzelausstellung“ (S.

9), und: ihre Werke geraten zunehmend in Vergessenheit. Erst über 70 Jahre nach ihrem Tod zeigt das von ihrem Vater erbaute Kunstmuseum Bern 2018 eine erste umfassende Retrospektive. Dieser widmet sich der vorliegende Band in mehreren Beiträgen, einem biografischen und einem bibliografischen Teil sowie einem umfangreichen Bildteil mit zahlreichen exzellenten Abbildungen zu Werken aus verschiedenen Museen in Frankreich, Italien und Deutschland und aus Privatsammlungen.

Ein würdiger Band! Die Herausgeber nennen dies eine „künstlerische Reise“ (S. 7) für eine großartige Künstlerin und engagierte Vorreiterin für die künstlerische Ausbildung der Frauen.

Jeanne Mammen. Paris – Bruxelles – Berlin / Hrsg. Förderverein der Jeanne-Mammen-Stiftung e.V. Berlin. Berlin, München: Deutscher Kunstverlag, 2016. 230 S. ISBN 978-3-422-07375-3, € 34.80

Diese bisher umfangreichste Retrospektive zu Jeanne Mammen (1890–1976) ist die Wiederentdeckung einer Malerin, Zeichnerin und Übersetzerin, in ihren Werken verbunden mit den Begriffen Neue Sachlichkeit, Symbolismus, Kubismus und Abstrakte Malerei. In Berlin geboren und in Paris aufgewachsen, beginnt sie 1906 ihre Ausbildung an der Académie in Paris, geht später nach Brüssel an die Académie Royal des Beaux-Arts und nach Rom an die Scuola Libera Academica. 1915 nach Berlin zurückgekehrt, verdient sie sich ihren Lebensunterhalt durch Illustrationen in Zeitschriften wie *Simplicissimus* und *Jugend*. 1919 bezieht sie mit ihrer älteren Schwester Marie Luise (1888–1956), die ebenfalls Malerin und Zeichnerin ist, ihr Atelier am Kurfürstendamm, in dem sie bis zu ihrem Tod leben wird. Ihre Modezeichnungen, die Ergebnisse ihres Flanierens im Paris und Berlin der 1920er-Jahre (inspiriert von Toulouse-Lautrec und van Gogh, zu sehen auch in ihren Skizzenbüchern), die Buchillustrationen und die zahlreichen Handzeichnungen finden großes Interesse in der Berliner Kunstszene auf verschiedenen Kollektiv- und Einzelausstellungen. Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten setzt ihrer Karriere ein Ende. Jeanne Mammen gerät trotz ihrer Popularität bis in die 1930er-Jahre hinein schnell in Vergessenheit. 1945 kehrt die Künstlerin zwar in die Öffentlichkeit zurück, aber erst 40 Jahre nach ihrem Tod zeichnet sich eine Wende ab. Die 1976 gegründete gemeinnützige Nachlassgesellschaft Jeanne-Mammen-Stiftung kümmert sich um Nachlass und Werke, die sich in der Berlinischen Galerie befinden. Immer noch ist Jeanne Mammen der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt. Das ändert sich m.E. mit dem Buch *Jeanne Mammen. Paris – Bruxelles – Berlin*, das der Förderverein der Stiftung gemeinsam mit dem Frankreich-Zentrum der Freien Universität Berlin herausgibt und einer 2017/2018 realisier-

ten Ausstellung in der Berlinischen Galerie unter dem Titel *Jeanne Mammen. Die Beobachterin. Retrospektive 1910–1975*.

Das vorliegende Buch enthält 15 Beiträge, die die einzelnen Stationen ihres Lebens und Schaffens umfassend behandeln, ausgestaltet mit zahlreichen Abbildungen und ergänzt um den Nachruf auf Jeanne Mammen von Johannes Hübner und um Begegnungen mit Jeanne Mammen von Hans Kinkel. Für den Rezensenten beeindruckend die ihn an Dodo erinnernden Gemälde und Zeichnungen der 1920er-Jahre (vielleicht sind sich die beiden Künstlerinnen in der Berliner Reimann-Schule in Berlin begegnet, genauer weiß man nicht, S. 207), das Gemälde der von ihr verehrten Valeska Gert (S. 133), der Bücherkarren in Aquarell und Bleistift von 1930 (S. 149), die zwei Mädchen von 1929 in der Bibliothek (S. 129).

Diese Monografie ist das Handbuch zu Jeanne Mammen und eine sehr gute Voraussetzung für weitere Entdeckungen.

Ada Nolde „Meine vielgeliebte“ Muse und Managerin Emil Noldes. München: Klinkhardt & Biermann, 2019. 231 S. ISBN 978-3-943616-69-9, € 39.90

Die aus einer Pastorenfamilie stammende Schauspielerin Adamine Frederikke „Ada“ Vilstrup (1879–1946) trifft 1901 in einem kleinen Ort nördlich von Kopenhagen den 12 Jahre älteren Maler Hans Emil Hansen (1867–1956). Ein Jahr später heiraten sie, mit der Eheschließung nimmt der Ehemann den Namen seines Heimatortes Nolde an. „Emil Nolde ist nicht ohne seine Frau Ada zu denken und Ada Nolde nicht ohne Emil ... In den 44 gemeinsamen Ehejahren vertiefte sich der symbiotische Bund ... Adas Bedeutung kann für die Entwicklung und den Durchbruch von Nolde als Mensch und Künstler nicht hoch genug eingeordnet werden. Sie ist Muse und Modell für Noldes Kunst ... Ada stellt sich ganz in den Dienst der Kunst Noldes. Sie war die entscheidende Vermittlerin zwischen dem scheuen Künstler und der Öffentlichkeit.“ (S. 6) Umso erstaunlicher, dass Ada Nolde erst jetzt mit einer eigenen Publikation gewürdigt wird. Die vorliegende ist nutzbringend als eine ausgezeichnete Voraussetzung für eine umfassende Biografie. Es handelt sich um sechs Beiträge: eine biografische Skizze, frühe von Emil gemalte Porträts von Ada, Ada im Schaffen Emil Noldes, Adas Beziehungen zu dem Kunstsammler, Mäzen und Kunstkritiker Gustav Schiefler und seiner Familie, Ada und die Künstlergruppe Brücke, Adas Streben nach Anerkennung in der NS-Zeit. Ohne Ada wäre Emil Nolde nicht der erfolgreiche Maler geworden, als der er heute bekannt ist. Sie pflegt ein Netzwerk an Kontakten, organisiert Ausstellungen, verwaltet und vermarktet sein Werk und legt ein erstes Werkverzeichnis an. Sie unterstützt ihren Mann aber nicht nur

in seiner künstlerischen Arbeit, sondern auch in seinem Bemühen, im Nationalsozialismus als Staatskünstler anerkannt zu werden. Nicht nur Emil Nolde, sondern auch seine Frau Ada bewundern die nationalsozialistische Bewegung von Anfang an, 1934 wird er Mitglied der Nationalsozialistischen Arbeitsgemeinschaft Nordschleswig. Mit offenen Armen aber werden beide nicht empfangen: Mit einflussreichen Nationalsozialisten bespricht Ada „beispielsweise am 3. August 1933 die gemeinsam mit ihrem Mann entwickelte Idee, einen Plan Noldes, der die territoriale Aussonderung der Juden aus der Gesellschaft vorsah.“ (S. 181) Antisemitismus pur! Weitere Aktivitäten folgen. Obwohl als „entarteter Künstler“ verfeimt und mit Berufsverbot belegt, bleibt Emil Nolde Antisemit, Rassist und glühender Anhänger des Nationalsozialismus. Nach 1945 schlüpft er in eine Opferrolle, aber in Ausstellungen und Veröffentlichungen der letzten Jahre und auch in dieser Publikation wird dieser Mythos entzaubert.

Ein großes Dankeschön für diesen umfangreichen, reich bebilderten Band mit vorzüglicher Wiedergabe von Bildern, Grafiken und Zeichnungen, dessen Layout von besonderer Qualität ist.

Angelika Menne-Haritz: Helene Menne-Lindenberg (1919–88). Petersberg: Michael Imhof Verl., 2019. 135 S. ISBN 978-3-7319-0821-0, € 22.90

Die Tochter von Helene Menne-Lindenberg (1919–1988) und dem Juristen und Richter Heinz Menne (1921–1988), Angelika Menne-Haritz, ihres Zeichens Direktorin der Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR (2002–2006) und Vizepräsidentin des Bundesarchivs (2006–2014), widmet sich in diesem Buch der Familiengeschichte und verfasst die erste umfassende Darstellung von Leben und Werk ihrer Mutter, der Malerin Helene Menne-Lindenberg. Grundlage sind der umfangreiche Nachlass mit Tagebüchern aus den Jahren 1938 bis 1958, vielen eigenen Briefen, Notizen zur zeitgenössischen Kunst und der künstlerische Nachlass.

Die in Gelsenkirchen geborene Helene Menne studiert in Berlin und Marburg. 1946 wird sie Mitbegründerin der Künstlervereinigung „Hütte“ und 1950 des nach deren Auflösung entstandenen Bundes Gelsenkirchener Künstler, diese Vereinigung entwickelt sich zu einer bis heute wichtigen Einrichtung im kulturellen Leben der Stadt. 1947 nimmt sie erstmals an der überregionalen Großen Kunstausstellung in Essen teil. Nach heftigen öffentlichen Angriffen auf ihre Malweisen anno 1962 verstummt sie für lange Zeit; die abschätzige Disqualifizierung trifft die Malerin hart und wirft sie aus der Bahn. Das Spätwerk entsteht dann aber „in einem Zug, wie in einem Schaffensrausch in den 1970er- und frühen 1980er-Jahren.“ (S. 67)



Bibliothekartag | 16. – 18. Juni 2021 | <https://bibliothekartag2021.de/>

16. – 18.06. virtueller Kongress mit virtueller Firmenausstellung

16. – 17.06. live gestreamt

Firmenvorträge von Schweitzer

Mi. 16. Juni 2021 / 12:30-13:00 Uhr

Do. 17. Juni 2021 / 10:30-11:00 Uhr

Unglaublich vielfältig.

Medien werden immer digitaler. Ihre Bibliothek auch.

Werden Sie mit uns zum dynamischen Dienstleister für Ihre Studierenden und Lehrenden. Wir unterstützen Sie bei der Erwerbung, Verwaltung und Nutzung von Medien durch:

- + **verlagsübergreifende Beratung** durch ein spezialisiertes Vertriebsteam
- + **hohe Transparenz** bei der Erwerbung von digitalen und gedruckten Medien
- + **schnelle Verfügbarkeit** von allen elektronischen Medien – egal ob per Pick & Choose, über Ebook Central, im E-Book-Paket oder als Open-Access-Titel
- + **individuell konfigurierbare Tools** wie das Schweitzer Connect oder den Schweitzer Neuerscheinungsdienst mit Approval Plan
- + **fair kalkulierte Dienstleistungen** wie den Zeitschriftenkonsolidierungsservice
- + **zuverlässigen Lieferantendatenimport**

Sie möchten uns noch besser kennenlernen?

https://www.youtube.com/watch?v=MPK_yUROhQg



Schreiben Sie uns gerne:
academic@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
 Fachinformationen

Das Thema von Helene Menne-Lindenberg ist das Licht und seine prägende Kraft bei der Wahrnehmung der eigenen Umwelt. Auf und nach vielen Reisen entstehen zahlreiche Gemälde, in erster Linie Landschaften, z.B. Küsten, Wolken, Bäume, aber auch Porträts. Favorit des Rezensenten ist der arabische Brunnen in Monreale von 1961, ein Gemälde in Öl auf Hartfaserplatte.

„Das malerische Werk ist inzwischen erfasst und fotografisch dokumentiert ... Daneben ist ein umfangreicher schriftlicher Nachlass vorhanden. Er ist ebenfalls erschlossen. Bisher sind nur wenige, verstreute Publikationen ... vorhanden. Das Buch soll dazu beitragen, die Lücke zu füllen und die Beschäftigung mit dem Malerinnenleben erleichtern.“ (S. 6) Das ist der Autorin sehr gut gelungen! Ein Verzeichnis am Ende der Veröffentlichung erfasst 1134 Werke.

Annet Mooij: Das Jahrhundert der Gisèle. Mythos und Wirklichkeit einer Künstlerin. Göttingen: Wallstein Verl., 2021 474 S. ISBN 978-3-8353-3957-6, € 34.00

Das Buch ist eine große Entdeckung! „Bis zum heutigen Tag liegt dieses faszinierende, ein Jahrhundert umfassende Leben gespeichert und archiviert“ (S. 9) in einem Amsterdamer Grachtenhaus, zum Glück nur bis zum heutigen Tag, denn die Psychologin Annet Mooij beschreibt akribisch das Leben von Gisèle van Waterschoot van der Gracht (1912–2013), Tochter des niederländischen Geologen und Juristen Willem van Waterschoot van der Gracht und der Österreicherin Josephine Freiin von Hammer-Purgstall. „Ein besser konserviertes und dokumentiertes Leben ... ist kaum vorstellbar. Je älter sie wurde, umso mehr verfiel sie dem Archivierungswahn.“ (S. 13)

Obwohl sich im 20. Jahrhundert die Welt dramatisch verändert, hat Gisèle kein Gespür für diesen Zeitenwandel und hält sich fern von der „Realität aus Politik, Weltgeschehen und sozialem Umfeld“ (S. 12) – bis auf die Zeit der deutschen Besetzung der Niederlande und ihre Folgen. Gesellschaftlicher Stand und streng katholischer Glaube der Familie erzürnt die in Den Haag geborene Gisèle und führt zur Rebellion: Schulzeit in katholischen Internaten in den USA, die Ferien auf Schloss Hainfeld in Österreich, ausschweifendes und leidenschaftliches Studentenleben in Paris bei großer künstlerischer Begabung – ein bewegtes, nicht allzu zielgerichtetes Leben. Das frühzeitig betriebene Malen betreibt sie bis ins hohe Alter, „ein künstlerisches Œuvre, das eigenwillig, persönlich und vielseitig ist ... Künstlerin sein war für Gisèle überlebenswichtig“ (S. 12), ohne dass die Außenwelt große Kenntnis davon nimmt. Affären mit Männern und viele Freundschaften begleiten ihr Leben.

Das Kennenlernen des charismatischen deutschen Schriftstellers Wolfgang Frommel (1902–1986) wird für Gisèle zu

einer schicksalhaften Begegnung und führt den Leser direkt in die Zeit des Nationalsozialismus. Hier wird Gisèle zu einer entschlossenen Person, die mit Talent und Mut in ihrer Amsterdamer Wohnung Herengracht 401 während der deutschen Besetzung mehrere jüdische Männer versteckt und zugleich einen geheimen Kreis von Stefan-George-Jüngern finanziert. Der Deckname der Gemeinschaft ist „Castrum Peregrini“, ein von Frommel gegründeter Männerbund, eine nach außen abgedichtete Gemeinschaft mit sektenartigen Zügen. Damit wird Gisèle eher zufällig, aber nicht aus Überzeugung, zur Widerständlerin. Frommel feiert mit seinen Jüngern Feste in geheimbündlerischer Art, später werden Vorwürfe der Päderastie laut. Der Zugang findet ohne die Gastgeberin und Mäzenin statt, Frauen sind nicht ebenbürtig. Für die Rettungstaten werden Frommel und Gisèle nach 1945 von der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem als „Gerechte unter den Völkern“ geehrt. Nach dem Krieg bleibt der Name „Castrum Peregrini“ beibehalten, nun verwendet zur Bezeichnung eines Freundeskreises, eine Imitation des Männerbundes um Stefan George, ein exklusives, geheimnisumwobenes Verlagshaus und zugleich eine Lebensgemeinschaft, Schirmherrin ist Gisèle. Sie wird mehrfach gewarnt, aber die Schicksalsverbundenheit in den Kriegsjahren und Frommels Charisma siegen.

Sie heiratet 1959 den ehemaligen Amsterdamer Bürgermeister Arnould Jan d'Ailly (1902–1967), mit dem sie mehrere Jahre auf der griechischen Insel Paros lebt und das dortige Kloster Agios Ioannis renoviert. 1982 gibt sie dieses Quartier auf und lebt seitdem in Amsterdam.

Diese sorgfältig recherchierte Biografie schaut hinter die Fassade einer schwer fassbaren Zeitgenossin des 20. Jahrhunderts, sie schließt auch eine Lücke in der Forschung über Stefan George und gibt einen wichtigen Anstoß für eine Neubewertung des Castrum, das übrigens zum Ende der Stiftung in der alten Form und Neugründung unter dem Namen H401 führt, abgeleitet von der Adresse an der Herengracht, nunmehr ein offenes Kulturzentrum. Das Ziel der Autorin ist es, „Licht auf den wohl ungewöhnlichsten Aspekt in der Persönlichkeit Gisèles zu werfen: ihre Fähigkeit, aus einer komplexen und bei weitem nicht immer heilen Wirklichkeit eine sinnstiftende und anregende Geschichte zu machen.“ (S. 11)

Sabina Bockemühl. Die Kunst der klaren Haltung. Porträts und Beseeltes. Petersberg: Michael Imhof Verl., 2018. 311 S. ISBN 978-3-7319-0774-9, € 39.95

Die 1966 in Solingen als Tochter des Malers und Glas-künstlers Hans-Jürgen Richartz geborene Sabina Bockemühl widmet sich nach der Schulausbildung ganz der Malerei, studiert bei Markus Lüpertz, Anke Doberauer, Elvira Bach, Hetty Christ und Ricci von Riggerbach, Studienauf-

enthalte führen sie in die USA und nach Spanien. Vorbilder sind Maria Lassnig, Anita Rée, Marlene Dumas, Celia Paul, insbesondere aber Frida Kahlo.

Ihr Motto: „Die Kunst ist ein ewiges Finden und sinnliche Erfüllung.“ (S. 286) Ihr Stil: „Ich würde sagen es geht in Richtung Neoexpressionismus“ (S. 274), mit Einflüssen der Pop Art. Ihr Lieblingsgenre ist die Porträtmalerei, hier erzählt sie die Geschichten von Prominenten wie Mario Adorf, Maria Furtwängler, Hannelore Elsner und Roger Cicero, und dann Landschaftsbilder. Was zeichnet sie aus? „Sie ergreift Partei für die Schöpfung, für den Wert und die Bedeutung des Individuums und für die Natur ... Diese Bildwelten wären ohne die Vitalität und die Lebensbejahung der Künstlerin nicht zu denken. Das bestimmt den Inhalt ihrer Bilder.“ (S. 7) Kreativität paart sich mit Sensibilität, die hellen Farbfelder vermitteln eine positive Grundstimmung. So sind ihre Porträts mehr als Abbildungen des Äußeren, sie geben einen Eindruck von der Persönlichkeit, „Gesichter sind meine Landschaft“. (S. 16)

Der Respekt der Malerin vor der Schöpfung und die ausgesendete positive Botschaft inspiriert sie zum Motto ihrer Ausstellung: Die Kunst der klaren Haltung. „Sie versteht sich als Protagonistin für ein Lebensgefühl. Sie nennt es „Standhaft in der Welle stehen“ – und ihre Bilder bestätigen das“ (S. 7) – „standhaft in der Welle stehen“ ist gerade in Zeiten einer nicht enden wollenden Pandemie ein positives Zeichen, ein großartiger Band mit vielen großformatigen Abbildungen und exzellenten Beiträgen. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksleiter an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Anzeige



J. Görbert, S. Keppler-Tasaki, T. Sommadossi (Hrsg.):

TRANSPACIFICA

Quellen zum deutschsprachigen Diskurs
über die USA und Ostasien, 1900–1945

Wie wurde die Beziehungen zwischen China, Japan und den USA in der deutschsprachigen Öffentlichkeit zwischen 1900 und 1945 dargestellt und gedeutet? Der umfangreiche Band umreißt erstmals ein breites Schnittfeld zwischen Amerika- und Ostasien-Diskursen und eröffnet damit einen Ansatz, Themen und Perspektiven der *Transpacific Studies* auch vor mitteleuropäischen Kulturhintergründen zu verfolgen. Die kommentierte und mit einer Einführung versehene Quellensammlung gliedert sich in folgende Sachbereiche: Pressestimmen, Reise- und Erfahrungsberichte, Natur- und Sozialwissenschaften, politisches und weltanschauliches Schrifttum, performative Künste sowie Literatur und Essayistik.

Iudicium Verlag, ISBN 978-3-86205-534-0,
818 Seiten, 26 Abb., gebunden, € 98,00



IUDICIUM Verlag GmbH
Dauthendeystr. 2
81377 München
Telefon: 089/718747
Telefax: 089/7142039
www.iudicium.de

Indien in Geschichte und Gegenwart verstehen

Dr. Thomas Kohl

Richard M. Eaton: India in the Persianate Age 1000–1765. 512 S., mit zahlr. sw Abb. u. Karten. Penguin Random House 2020. ISBN 9780141985398, € 14,99 (Paperback der Erstausgabe 2019)

Richard M. Eaton, der renommierte US-Historiker und Kenner der indischen Geschichte, hat sich der herkulischen Aufgabe gewidmet, ein dreiviertel Jahrtausend indischer Geschichte darzustellen – angesichts der Staatsvielfalt und Sprachenfülle auf dem südasiatischen Kontinent eine Leistung, für die überhaupt nur eine Handvoll Experten, darunter Eaton selbst, in Frage kommen. In gewisser Weise trägt der Band denn auch den Charakter eines Alters- bzw. Abschlusswerks.

Eatons Ansatz, der bereits im Buchtitel auftaucht, besteht darin, die früher oft als „Muslim-Ära“ bezeichnete Spanne von der Jahrtausendwende bis zur Mitte des 18. Jhs. unter dem Begriff des „persischen Zeitalters“ zusammenzufassen. Und in der Tat öffnet dieser verblüffend einfache, weil offensichtliche Deutungsansatz die Tür zu vielen Phänomenen der indischen Geschichte und Gesellschaft, die sich nicht mit den Schlagworten „Fremdherrschaft“, „Islamisierung“ oder „Kolonisierung“ beschreiben lassen. Eaton gelingt es auf diese Weise, eine in sich geschlossene Deutung für mehr als sieben Jahrhunderte bewegter indischer Geschichte anzubieten. Der Ansatz hat außerdem noch den Charme, Öl auf die derzeit in Indien hochgehenden Wogen des Hindunationalismus, aber auch des muslimischen Fundamentalismus zu gießen, sieht sich die heutige Geschichtswissenschaft doch dem starken Druck religiös-nationaler Gruppierungen ausgesetzt, die ihre Sicht der Dinge – auch im Wissenschaftsbetrieb – mit teilweise brachialen Methoden durchzusetzen wissen.

Unser Autor vertritt angesichts dieser hoch aufgeladenen Diskussion die These, dass es die persische Schrift-

kultur und Geisteswelt war, die der Ära ihren prägenden Charakter verlieh, nicht das religiöse Element des Islams oder Hinduglaubens. Eaton verfolgt damit eine Agenda, die sich mehr, als er eingesteht, auf die aktuelle politische Diskussion im Lande bezieht. Die religiöse Duldsamkeit und Vielfalt, die den indischen Subkontinent seit jeher auszeichnet, finden in ihm zwar einen beredeten Fürsprecher und Erklärer, aber Eaton sieht sich dabei mehr als einmal gezwungen, die Aussagekraft seiner Quellen arg zu strapazieren.

Doch zunächst zum Technischen: Auf den mehr als 500 Seiten des handlichen, gut aufgemachten und preiswerten Buchs ist es dem Verfasser gelungen, eine stilistisch brillante, schlüssige und abgerundete Darstellung dieser bewegten Phase der indischen Geschichte zu liefern, mit deutlichem Schwerpunkt auf den bisher wenig beachteten Inlandsstaaten, noch dazu mit einer Fülle von Literatur und Quellenzitaten. Dafür, dass die Kapitel zumeist mit einem Überblick beginnen, gefolgt von der Darstellung selbst und abgeschlossen von einer Zusammenfassung (hier zeigt sich der erfahrene Universitätslehrer), wird ihm die Leserschaft dankbar sein. Ein besonderes Highlight stellen die klar konzipierten Landkarten mit allen erwähnten Örtlichkeiten dar, dazu noch textnah platziert. Das Register ist ausführlich, wenn auch nicht vollständig. Von den Quellen- und Literaturbelegen im Anhang stammt über die Hälfte aus der Zeit nach der Jahrtausendwende, das heißt: aktueller geht es derzeit wohl nicht. Womit wir bei den Minuspunkten wären. Es fehlt eine zusammenhängende Literaturliste, und die zitierte Forschungsliteratur ist nahezu ausschließlich englischsprachig. So werden Franzosen, Deutsche, Italiener, Russen oder Spanier, auch die Inder selbst in ihren Landessprachen schlicht nicht rezipiert. Dem Rezensenten fallen auf Anhieb etliche Titel ein, die zu bestimmten Themen

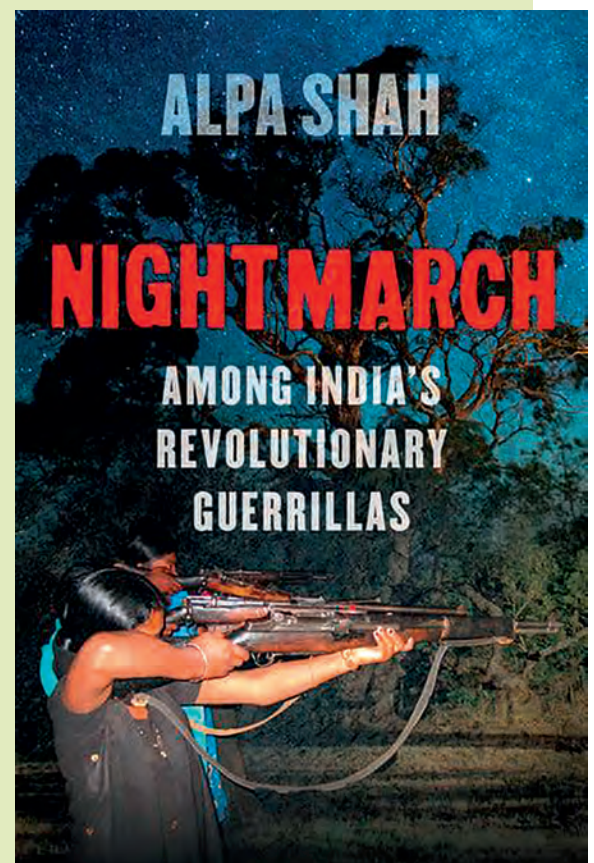
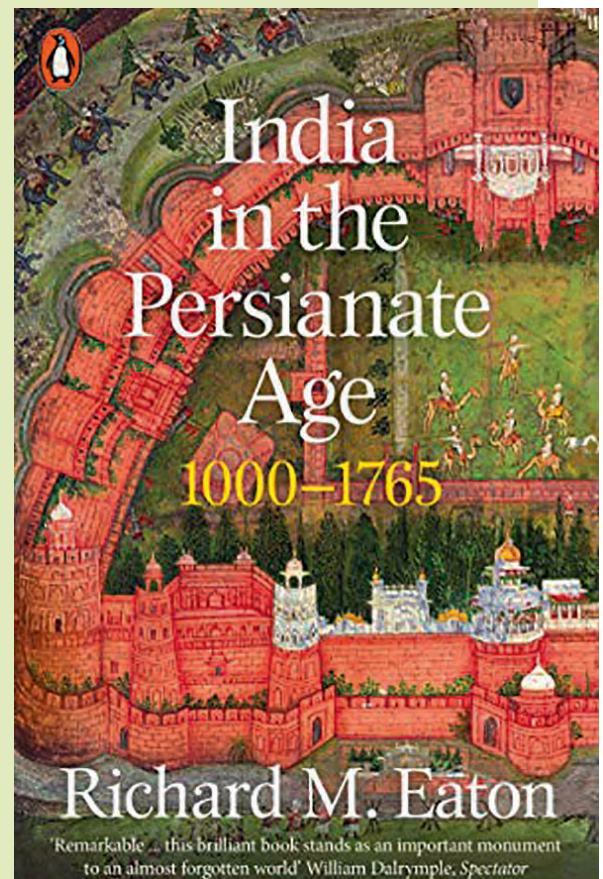
durchaus Erhellendes beitragen könnten, die aber – leider, leider! – nicht auf Englisch vorliegen. Eine Zitierblase bleibt eine Zitierblase, auch wenn sie sehr groß ist – dafür gibt es einen dicken Minuspunkt.

Da der Band kein eigenes Literaturverzeichnis enthält, fällt zunächst nicht weiter auf, dass auch fast sämtliche Quellen nur in englischen Übersetzungen zitiert werden; der Franzose Tavernier, die Italiener Federici, Vartema und Gemelli Careri oder der Niederländer van Linschoten müssen sich dieser modernen Universalsprache bedienen – oder sie werden schlicht ignoriert. Dass die zum Teil mehrere Jahrhunderte (!) alten englischen Übersetzungen zum Teil fehlerhaft sind, Lücken aufweisen oder schlicht sprachlich überholt sind, wird nicht weiter thematisiert. Auch über das Entstehungsdatum der Quellen bleibt der Leser oft im Unklaren; moderne Nachdrucke ersetzen eben nicht den Blick in die Erstausgabe. Hier wirkt manches recht oberflächlich, vor allem, wenn ab und zu aufgrund dürftiger Hinweise weitreichende Schlüsse gezogen werden oder wenn der Autor sein militärtechnisches Steckenpferd reitet. Manchen Quellen, die sich zum Teil sehr deutlich ausdrücken, wird stellenweise widersprochen, wenn sich deren Aussage nicht mit der Sichtweise des Autors verträgt. Trotz der Schwächen des Buches muss der Rezensent die Fähigkeit des Verfassers, komplizierte Sachverhalte zu überschauen, zu gliedern und verständlich darzustellen, neidlos anerkennen. Mit seinem Buch hat Eaton in der Tat einen himalayagroßen Sprung nach vorne getan. Brillanter Stilist, der er ist, gelingt ihm von der ersten bis zur letzten Seite eine packende, konzise und zusammenhängende Beschreibung und Deutung der indischen Geschichte, wie es sie in dieser Form bisher nicht gab. Dass seine Darstellung – so schlüssig und mitreißend sie ist – trotzdem einen schalen Nachgeschmack hinterlässt, liegt nicht zuletzt an der Nonchalance, die der Verfasser seinen Quellen und der fremdsprachigen Literatur gegenüber an den Tag legt und damit für unnötige Zweifel sorgt. Wem das alles zu stromlinienförmig ist, der greife getrost zu Hermann Kulkes „Indischer Geschichte bis 1750“ (2005), die zwar trockener daherkommt, aber mit ihren vorsichtigen Formulierungen und fundierter Literatur- und Quellenkritik vor allerhand Schnellschüssen schützt.

Fazit: ein Meisterwerk mit Schattenseiten. Für eine deutsche Ausgabe wären ergänzende Literaturhinweise ein Muss. (tk)

Alpa Shah: Nightmarch. Among India's Revolutionary Guerrillas. 256 S., farb. Fotos. London: Hurst 2018
€ 20,00 und Chicago: CUP 2019 \$ 25,00. Erscheint im November 2021 als Paperback (€ 14,99)

Vier junge Frauen im Dschungel vor nachtblauem Himmel, mit angelegten Karabinern, auf einen imaginären Feind



zielend – so räuber-romantisch präsentiert sich das Buch der renommierten angloindischen Anthropologin Alpa Shah, das trotz des reißerischen Covers (zum Foto hinten mehr) die hochinteressante und gut lesbare Innenansicht eines seit mehr als fünfzig Jahren schwelenden Konflikts ist – der indischen Naxalitenbewegung.

Der maoistische Aufstand, der in den späten 1960er Jahren im namensgebenden Naxalbari in Bihar als Bauernaufstand begann und sich nach und nach – unter zahlreichen Abspaltungen – in die südöstlichen Teile des Subkontinents verlagerte, stellte zeitweilig die „größte Gefahr für Indiens innere Sicherheit“ dar, so 2009 der damalige Ministerpräsident Manmohan Singh. In kaum zu entwirrender Symbiose mit den Einheimischen in den von ihnen kontrollierten Regionen hatten die Naxaliten es fertiggebracht, einen Parallelstaat mit eigenen Steuern, Gerichten und Wirtschaftskreisläufen einzurichten, der es ihnen erlaubte, sich in der Bevölkerung „wie ein Fisch im Wasser“ (Mao) zu bewegen. Das Ziel war stets klar: die Vernichtung des indischen parlamentarischen Staats, der Kasten- und Sozialordnung und die Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft.

Nach anfänglich großen Erfolgen sind die Naxaliten heute immer noch in einem Fünftel der 640 Distrikte des Landes aktiv, vor allem im Roten Korridor, einem kaum zugänglichen Dschungelgebiet des Südostens, in dem sich die wertvollen Mineralvorkommen Indiens befinden. Die Kampfansage des indischen Staates beantworteten die Maoisten mit rabiaten Sprengstoffanschlägen und Überfällen auf Sicherheitskräfte und Politiker in den von ihnen kontrollierten Gebieten. Tausende Zivilisten und Sicherheitskräfte sind ihrer Kriegführung dabei bisher zum Opfer gefallen, aber auch Tausende Aufständische kamen bei Angriffen der indischen Polizei ums Leben oder wurden in die Gefängnisse verfrachtet. Nichts jedoch konnte die eiserne Disziplin, das ideologische Gerüst und die soziale Basis der Revolutionäre brechen – bisher jedenfalls.

Mit Hilfe einer parlamentarischen Untersuchungskommission und in mehr als fünfzig Monographien und unzähligen Artikeln hat man – mit wenig konkreten Ergebnissen – versucht, das Phänomen des Naxalismus zu beschreiben, die Gründe für seinen Erfolg zu verstehen und die Möglichkeiten einer Verständigung auszuloten. Wie beim Leuchtenden Pfad in Peru, den Roten Khmer in Kambodscha, dem Vietkong in Vietnam oder den Taliban in Afghanistan sind Ursachen, Entwicklung und Lösungswege solcher Bewegungen alles andere als monokausal und für den Außenstehenden – der Literaturflut zum Trotz – schwer zu durchschauen.

Alpa Shah geht einen anderen Weg: sie führt ins Herzland der Aufständischen, in den Sukma-Distrikt von Chhattisgarh – eine Region, in der sie die Menschen, ihre Lebensweise und Sprache aus jahrelanger eigener Anschauung kennt und wo sie 2010 an einem bewaffneten Gewalt-

marsch der Aufständischen teilnahm, der sich über sieben Nächte hinzog (das Marschieren am Tage verbot sich aus Sicherheitsgründen). In ihren nach Marschtagen gut gegliederten Kapiteln lässt Alpa Shah nicht nur die Führungspersönlichkeiten und ihre Gefolgsleute, sondern vor allem die Adivasis, die eigentlichen Bewohner dieses kaum erschlossenen ländlichen Raums, zu Wort kommen. In intimer Kenntnis der handelnden Personen, Familien und sozialen Gruppen werden so – von der Autorin immer kritisch hinterfragt – im Lauf der Nachtmärsche Lebensläufe, Generationen-, Sprach- und Kastenkonflikte sowie Genderfragen sichtbar, was der Bewegung und ihren Mitläufern, aber auch den Abweichlern und Überläufern Sprache und Kontur verleiht. Während viele junge Adivasis, nicht selten auch junge Frauen, zwischen der Naxalitenbewegung und ihrer dörflichen Heimat hin- und herpendeln und das Rebellenleben geradezu als touristische Erfahrung, oft auch als romantische Liebesabenteuer nutzen, verschweigt die Autorin nicht den tragischen Aspekt des Bruchs mit Familie, Tradition und Staat. Selbst den Führungskadern, in der Regel gebildeten mittel- oder höherkastigen Hindus aus dem Tiefland Bengalens oder Bihars, gelingt es nicht immer, den eigenen Idealen von Opferbereitschaft und Verzicht gerecht zu werden, umso weniger den einheimischen, ganz anders sozialisierten Bewohnern der abgeschnittenen Bergregionen, die sich den Regeln eines jahrzehntelangen, verbissenen geführten Guerillakriegs beugen sollen.

Wie geht es weiter? Werden sich die Bewohner der Ebene durchsetzen und den Bergbewohnern ihr Staatswesen, ihr Kastensystem und ihre Wirtschaftsform aufzwingen? Oder hat der im Umgang mit seinen Bürgern nicht zimperliche indische Staat inzwischen verstanden, dass nur eine Mischung aus materiellen Angeboten, legalem Druck und begleitenden Maßnahmen den unvermeidlichen Wandel auch für die Betroffenen akzeptabel werden lässt? Alpa Shahs Buch liefert dazu Material, das sorgfältig durchzulesen unbedingt lohnt.

Noch ein Wort zum Coverfoto: die drei jungen Adivasi-Mädchen hatten sich eigens Gewehre von ihren Kameraden ausgeliehen, um sich fotografieren zu lassen. So kamen auch die lackierten Fingernägel, die Goldreifen, die goldene Uhr und der erhobene Ellenbogen, der die ungleichmäßigen Zähne der jungen Frau verdecken soll, aufs Bild. Die Tatsache, dass nirgendwo die Finger am Abzug liegen, spricht für sich – Eitelkeiten, über deren mögliche Tragik sich die erfahrenere, schon ältere Autorin durchaus im Klaren ist. Ein spannendes, ein lesenswertes Buch. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.
thkohl@t-online.de

Gabriele von Arnim, Das Leben ist ein vorübergehender Zustand, Rowohlt, 2. Aufl. 2021, geb. m. SU, 240 S., ISBN 978-3-498-00245-9, € 22,00.

Es geschieht, heißt eine Kapitelüberschrift: Gabriele von Arnim kommt nach einer Reise nach Hause und erklärt ihrem Mann, dass sie sich von ihm trennen wird, sie habe ihn verloren. Spät am Abend: ein Anruf aus der Charité, ihr Mann sei zusammengebrochen. Der erste Schlaganfall, gefolgt von einem zweiten und einer Blutung, die dann letztlich einen Gelähmten zurücklässt. Alles, der wache Geist, die kritische Analyse, die Freude am Diskurs, sind erhalten geblieben. Aber die Ausdrucksmöglichkeiten fehlen: die Muskulatur, die das Sprechen erlaubt, ist gelähmt. Seine Laute sind kaum zu verstehen und erst nach vielen Lernprozessen für seine Frau und seine Pflegerin interpretierbar.

Wie so eine Geschichte erzählen? Gabriele von Arnim schreibt über „es“, ein Vorschlag ihrer Freundin, und nicht über sich oder ihren Mann. Sie schreibt Geschichten über das gemeinsame Leben in diesem „es“-Ereignis. Es sind Geschichten von einem trotz aller inneren Widerstände um ein würdiges Leben kämpfenden Paares. Es ist die Geschichte eines Gepflegten und einer Pflegenden, wie sie sich heute in vielen Beziehungen abspielt. Und doch ist es keine übertragbare, sondern eine individuelle Geschichte, die dem zu Pflegenden in diesem Fall die Würde lässt und gleichzeitig mit nahezu schonungsloser Offenheit die Gefühlswelt der Pflegenden beschreibt.

Hier stehen nicht der pflegerische Aufwand oder der zu pflegende Mensch im Vordergrund, sondern die Hoffnungen und die Zweifel desjenigen, den das Schicksal gesund gelassen hat, und der sich nun vor die Aufgabe gestellt sieht, einen schwer kranken, geliebten Menschen so zu begleiten, dass gemeinsames Leben und Erleben möglich sind. Wo ist die Grenze zwischen liebender, vorsichtiger Pflege und ungeduldigen Ratschlägen oder Vorwürfen an den Kranken? *Es war nicht idyllisch. Er war nicht das Schaf und ich nicht die liebliche Hirtin. Er hat gewütet ich habe gefaucht.*

„Es“ beginnt mit dem Ereignis, das den Zustand der beiden für die kommenden zehn Jahre bestimmt: Schlaganfall und Hirnblutung. Sie lässt ihn nicht los, wohl wissend auf was sie sich einlässt. *Ich will ihn behalten aber darf ich das wollen, gegen seinen Willen?* Sie beschreibt, wie sie ihren Mann vom Krankenhaus in die Reha und dann nach Hause begleitet. Ein zu Hause, das ihm helfen soll, einen Weg aus der Krankheit zu finden, in kleinen Schritten, mit vielen Hilfen und Rückschlägen, um am Ende einsehen zu müssen, dass „es“ bleibt. Der Gepflegte kämpft um jede Kleinigkeit, um seinen Zustand zu verbessern. Es ist dieses Nichtaufgeben, dieses gegen alle inneren Widerstände ankämpfen, das den Pflegenden das Gefühl einer Verbundenheit vermitteln kann.

Sie verändert die Wohnung, um sie für ihren Mann wohnlich zu machen. Wohnung als Heimat. Wohnen als nachgeholte Lebenswärme. Wohnen mit einem Menschen, der dieses auch im Zustand seiner Krankheit erleben kann und für den anderen gemeinsam erlebbar macht. Räume, so schreibt sie, die auf Erinnerungen warten, auf gelebtes Leben und auf Geschichten, die sie bewahren.

In der Geschichte *Wirklichkeit und Wahrnehmung* betrachtet sie sich immer wieder von außen, sieht ihre Geschichte aus der Distanz und doch mit tiefer Emotionalität. Liebe muss sein,

schreibt sie. Muss sein, damit das Paar das zusammen geknebelt sein in der Krankheit erträgt. *Den Ausgelieferten lieben, damit sie die kalte Zumutung der Krankheit mit Wärme füllen, sie eher ertragen kann. Ich hatte kein Vorbild für unsere Situation, kein Fundament, keine Erfahrung, kein Wissen.* Wenn es kein Hineinwachsen in diese Situation gibt, sondern ein Hineinstürzen, dann ist das der freie Fall, in dem man sich und den anderen zu halten versucht. Sie schreibt, und das ist hilfreich für Menschen in ähnlicher Lage, dass man ungeduldig, zornig, verzweifelt, wütend sein darf, weil es zurück in das eigene Ich führt. Wie weit ist man bereit auf das eigene Leben zu verzichten, wie weit geht die Unterordnung, wie weit die Kontrolle des eigenen Zorns, der Schuldzuweisung und der Erfahrung des mitschuldig Fühlens? Gabriele von Arnim lässt Teilhabe zu an diesem Kreisen um das eigene Ich und das des kranken Gegenübers. Und sie zeigt Wege, mit diesen inneren Zerwürfnissen fertig zu werden.

Am Ende schreibt sie ohne Selbstmitleid oder Pathos über die Trauer um ihren Mann, den Verlust an Aufgaben, die Einsamkeit, die Versuche sich neu zu erfinden, das Erleben, dass das Atmen des anderen fehlt und dass in dem Moment, in dem es kein Wir mehr gibt, auch das Ich verschwindet. Und sie beschreibt den Weg aus der Traurigkeit. Sie will den Schmerz, seine Lebendigkeit, und sie will verletzlich bleiben, stark und zart. Sie macht denen Mut, die sich in vergleichbarer Situation befinden, egal auf welcher Seite. Wir brauchen Geschichten, um das Leben zu verstehen, schreibt Gabriele von Arnim am Ende dieses beeindruckenden Buches. (hb) ●

Prof. (em.) Dr. med. Hans Konrad Biesalski
hans-k.biesalski@uni-hohenheim.de



Über das Sterben reden

„Wir müssen als Gesellschaft näher zusammenrücken“

Dr. Henning Scherf im Gespräch

Dr. Henning Scherf schreibt Bücher über das Alter; es sind Bestseller: *Grau ist bunt; Wer nach vorne schaut, bleibt länger jung; Altersreise; Gemeinsam statt einsam; Das letzte Tabu*. Vor der Pandemie war er ständig unterwegs. Er meisterte bis zu zweihundert Lesungen und Vortragsveranstaltungen im Jahr, alle gut besucht. Die Themen brennen also vielen auf den Nägeln. In *Das letzte Tabu* setzt Henning Scherf sich gemeinsam mit der Wissenschaftlerin Annelie Keil mit Sterben und Abschied nehmen auseinander; ein durch die Corona-Pandemie in ganz besonderer Weise gegenwärtiges Thema. Genauso wie das Thema Sterbehilfe, das durch die Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Suizidhilfe durch das Bundesverfassungsgericht nun ein neues Gesetzgebungsverfahren zu deren Regelung notwendig macht. Wir baten Dr. Henning Scherf zu diesen Themen um seine Meinung. (ab)

Medizinstatistiken zeigen, dass in unserer Gesellschaft seltener plötzlich und unerwartet gestorben wird, sondern meist langsam und vorhersehbar in betagtem Alter außerhalb des vertrauten häuslichen, familiären Umfelds auf Intensiv- und Palliativstationen von Kliniken, in Pflegeheimen oder Hospiz-Einrichtungen. Das hat zur Einsamkeit und Isolation der Menschen am Lebensende geführt. Sie möchten das Thema Sterben wieder in die Mitte unserer Gesellschaft holen. Wie stellen Sie sich das vor?

Wir haben in unseren gemeinsamen 33 Jahren als Hausgemeinschaft drei Sterbefälle in unserem Haus erlebt. Bei der mit uns gleichaltrigen Mutter ging eine zweijährige Pflegezeit voraus, in der wir mit ambulanter ärztlicher Unterstützung alles an Pflege selber bewältigt haben. Danach war ihr ältester Sohn, der auch bei uns im Mehrgenerationenhaus wohnte, fast fünf Jahre ein Pflegefall, ebenfalls in unserer Mitte. Beide sind in ihrer vertrauten Umgebung gestorben. Der letzte Sterbefall ereignete sich am Heiligen Abend vor einigen Jahren. Nach einem gemeinsamen Essen und Trinken mit Freunden fiel unser Priesterfreund durch eine Gehirnblutung ins Koma und starb zwei Wochen später.

Sie nennen das eine „Kultur der Menschlichkeit am Lebensende“.

Zu viele Menschen überlassen ihre sterbenden Verwandten und Freunde den professionellen Dienstleistern. Sie resignieren vor der Aufgabe, selber präsent zu sein. Wer sich für

sein eigenes Sterben wünscht, von Freunden und Familie umringt zu sein, der sollte dies selber vorher gelebt haben. Es ist für alle eine große Erfahrung, wenn es gelingt, das Sterben in die Mitte des Lebens zu integrieren.

Sie wollen auch, so schreiben Sie in *Das letzte Tabu*, „die Mutlosigkeit und die Sinnlosigkeit, die viele in unserem Kulturkreis mit dem Sterben verbinden, aufbrechen und sagen: Es gibt ein Leben im Sterben und es gibt ein Sterben im Leben“. Das würde ich gerne besser verstehen.

Noch immer stirbt die Mehrheit zu Hause. Das ist auch der Wunsch der großen Mehrheit. Damit das auch zukünftig möglich ist, muss die ambulante Versorgung ausgebaut werden. Dazu gehören auch Gemeindesozialarbeiter, die wissen, wo Menschen einsam und hilflos leben und die dann über vernetzte ambulante Hilfsstrukturen helfen können.

Immer mehr stationäre Betten zu fordern, ist angesichts des Pflegenotstands kein zukunftsträchtiges Konzept. Wir müssen als Gesellschaft näher zusammenrücken. Unser Beispiel einer Hausgemeinschaft ist eine erreichbare Alternative.

Die Phantasie von Unsterblichkeit ist der trostlose Versuch, der Endlichkeit eines jeden von uns auszuweichen. Dabei ist gerade das Nachdenken über „Stirb und werde“ das Zentrum unseres humanen Lebens. Wir unterscheiden uns von den Tieren dadurch, dass wir unsere Endlichkeit reflektieren können. Und wenn das gelingt, ist jeder Tag ein Geschenk.

Deshalb sind Sie auch gegen geschäftsmäßige Sterbehilfe? Ihnen graut vor diesem „suspekten Geschäft“, schreiben Sie. Haben Sie Erfahrungen mit dieser Szene gemacht?

Ja, immer wieder. Der frühere Hamburger Justizsenator und bekannteste Sterbehelfer war mehrere Jahre mein Kollege. Seine Arbeit und sein politisches Scheitern habe ich über Jahre erlebt.

Und in einer „Anne Will“-Sendung habe ich mit dem Geschäftsführer des schweizerischen Sterbehilfe-Unternehmens diskutiert. In dieser Live-Sendung meldete sich aus dem Publikum eine ehemalige Mitarbeiterin und erzählte, wie sie den Sterbehilfesuchenden, die je näher der Termin rückte, desto unsicherer wurden, aus Geschäftsgründen weiterhin zuredet haben. Etwas Ähnliches habe ich bei „Hart aber fair“ erlebt, allerdings in entgegengesetzter Weise. Da wütete ein Franziskaner Mönch gegen einen anwesenden Ehemann einer mit ärztlicher Sterbehilfe verstorbenen Ehefrau.

Und schließlich habe ich erlebt, wie Freunde, die ähnlich wie Walter Jens sich ein selbstbestimmtes Sterben in Zeiten ihres Wohlbefindens gewünscht hatten, dann davor zurückgeschreckt sind, als das Sterben immer näher rückte.



Dr. Henning Scherf, geb. 1938, war lange Jahre Sozial-, Bildungs- und Justizsenator und von 1995 bis 2005 Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist neunfacher Großvater und lebt seit vielen Jahren in einer Haus- und Wohngemeinschaft.

Nun zeigen Umfragen in Deutschland, dass ein hoher Prozentsatz der Ärzteschaft ebenso wie der Bevölkerung die Möglichkeit einer assistierten Suizidhilfe befürworten. Sehen Sie darin einen unauflöslichen Widerspruch?

Nach meiner Wahrnehmung ist das Gegenteil richtig: die große Mehrheit der Ärzte wehrt sich gegen Sterbehilfe, und Sterbehilfevereine erreichen nur eine winzige Gruppe. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat nicht nur die Politik, sondern auch die bisher an der Debatte Beteiligten überrascht. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit erfordert eine gesetzliche Klärung. Und die wird wie bei den vorangegangenen Beratungen nicht mit Fraktionszwang beendet, sondern quer durch die Parteien mit Gewissensentscheidungen der Beteiligten getroffen werden müssen.

Ihre Wahrnehmung wird durch die Deutsche Gesellschaft der Palliativmediziner gestützt die erklärt, dass es den Todeswunsch Sterbender gar nicht gibt. Lediglich in Einzelfällen fragten Menschen in ihrer Sterbephase nach einem assistierten Suizid. Sie vermuten, wie bei Walter Jens und einigen Ihrer Freunde, dass die Forderung nach Sterbehilfe bei den meisten ein Konstrukt guter Tage sei. Was folgt daraus?

Die Palliativmedizin ist die alles entscheidende Hilfe. Die noch zu findende gesetzliche Klärung muss deren Arbeit aufwerten und vor Bedrohungen schützen.

Am 22.04.2021 begann die erste beratende Bundestagsdebatte zu neuen Regeln der Sterbehilfe, nachdem das Bundesverfassungsgericht den vom Bundestag 2015 beschlossenen Strafrechtsparagrafen 217, das „Gesetz über die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“, am 26.02.2020 für nichtig

erklärt hatte. Der Leitgedanke des Grundsatzurteils: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie umfasst auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Was raten Sie der Politik?

Ich rate, die Erfahrungen anderer Länder zu berücksichtigen. So wird immer wieder auf den US-Staat Oregon verwiesen. Für den dort erlaubten medizinisch assistierten Suizid muss ein Mensch an einer unheilbaren Krankheit leiden, die nach Auffassung von zwei Ärzten wahrscheinlich in sechs Monaten zum Tode führt. Vor allem Ärzte sollten über den assistierten Suizid wachen.

Welchen Raum sehen Sie in den Grenzbereichen menschlichen Lebens und Sterbens für individuell verantwortetes Handeln im Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patient? Hat das Strafrecht da einen Platz?

Das Strafrecht muss sich in dieser existenziellen Grenzfrage sehr zurückhalten. Ich beobachte seit Langem, dass die deutsche Justizpraxis mit ganz wenigen Ausnahmen diesen Aspekt praktiziert. Es muss alles getan werden, um das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten zu schützen.

Und persönlich: Sie haben sich sicher konkrete Gedanken dazu gemacht, wie Sie Ihren allerletzten Lebensabschnitt erleben möchten.

Das beschäftigt mich seit Langem. Ich möchte umgeben von Familie und Freunden sterben können. Ich möchte da sterben, wo ich zu Hause bin. Mit meiner Patientenverfügung habe ich eine lebensverlängernde Apparatedizin ausgeschlossen. Ich wünsche mir einen verständigen Palliativmediziner an meiner Seite, der in Gesprächen mit mir geklärt hat, was mein Sterbewunsch ist.

Komm, süßer Tod?

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Gesetze sind nicht in Stein gemeißelt. Das zeigt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, in dem das über das Grundgesetz wachende Verfassungsorgan nach zahlreichen Verfassungsbeschwerden von Sterbewilligen, Ärzten, Juristen und Vereinen den Paragraphen 217 StGB, „das Gesetz über die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ vom 10. Dezember 2015, für verfassungswidrig und nichtig erklärte. Das Gericht stellte klar, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß der Menschenwürde ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben enthalte. Es verlieh der Selbsttötung „grundrechtliche“ Qualität und fügte hinzu, dass die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben, ein, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde sei. Nun muss die konkrete Regelung der Suizidhilfe selbstverständlich vom Gesetzgeber erarbeitet werden, womit die gesamtgesellschaftliche Debatte um medizinethische und rechtliche Fragen erneut beginnt. Unsere Buchauswahl soll dazu Denkanstöße geben. Der verfassungskonforme Gesetzesvorschlag *Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben* des Palliativmediziners Gian D. Borasio *et alii* ist hoch aktuell. Weitere Rezensionen betreffen Publikationen wie die Anthologie des Philosophen Héctor Wittwer

über *Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid*, die grundlegende Erkenntnisse zur ethischen Debatte seit 1975 verbindet, ferner den für eine autonome, willensfreie Entscheidung plädierenden Diskurs *Sterbenswille – Verteidigung des rationalen Suizids und Sterbebeistands* des Psychologen und Literaturwissenschaftlers Norbert Groeben sowie das Buch *Das letzte Tabu* von Annelie Keil und Henning Scherf, das aus sehr persönlicher Perspektive für eine „Kultur der Menschlichkeit am Lebensende“ eintritt. Das bereits 2017 erschienene Herder *Korrespondenz Spezial „Komm, süßer Tod“* bekommt in der Corona-Pandemie einen neuen Gegenwartsbezug. Und das Metzler-Handbuch *Sterben und Tod*, das bereits in zweiter, aktualisierter und erweiterter Auflage vorliegt, enthält viele wichtige thanatologische Beiträge, darunter auch den Sterbehilfe-Diskurs des Co-Herausgebers Andreas Frewer mit dem ethischen Appell: „Nicht die rechtliche Liberalisierung oder eine Freigabe der Tötung auf Verlangen, sondern der weitere Ausbau klinischer und ambulanter Versorgung, von Palliativmedizin und Hospizdiensten sowie professionelles und ehrenamtliches Engagement sollten als entscheidende Desiderate neuer Sterbekultur und eines guten Todes gesehen werden.“

Annelie Keil / Henning Scherf: Das letzte Tabu. Über das Sterben reden und den Abschied leben lernen.
 Freiburg: Herder, 3. Aufl. 2020, geb. mit SU. 256 S.,
 ISBN 978-3-451-34926-3, € 22,00.

Wenn Annelie Keil (*1939), em. Professorin für Sozial- und Gesundheitswesen der Univ. Bremen, und der Jurist und Politiker Henning Scherf (*1938), ehemaliger Regierungschef der Freien Hansestadt Bremen, gemeinsam ein Buch zu der immer wieder beklagten Tabuisierung des Sterbens und Todes in unserer Gesellschaft schreiben, das nach 2016 jetzt schon in 3. Auflage erscheint, dann trifft das Thema auf ein breites Interesse.

Offenbar erfolgt die Betreuung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in unserer kinderarmen und überalternden Gesellschaft immer seltener im behüteten häuslichen Familienumfeld, sondern in kalten Krankenzimmern und kühlen Pflegeheimen, d.h. »Die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen«, die der namhafte Soziologe Norbert Elias (1897–1990) bereits 1982 in seinem thanatosozologischen Klassiker anmahnte, ist bittere Realität.

Wer das einführende Interview der Journalistin und Buchautorin Uta von Schrenk (»Mehr Leben – warum Jung und Alt zusammengehören«) mit dem Autorenduo liest, versteht, warum sich die beiden privilegierten Pensionäre seit Jahren ehrenamtlich dafür einsetzen, das Thema Sterben wieder in die Mitte unserer Gesellschaft zu holen.

Obwohl die Biografien beider Persönlichkeiten kaum unterschiedlicher sein könnten, findet sich in ihren CVs die Erklärung für ihr außergewöhnliches soziales Engagement. A.K. wuchs als uneheliches Kind fünf Jahre lang in einem NSDAP-Kinderpflegeheim im heutigen Polen auf und verbrachte anschließend zwei Jahre mit ihrer als herb geschilderten Mutter in russischer Kriegsfangenschaft, bevor sie in den Westen kam, wo sie nach dem Abitur aus ärmlichen Verhältnissen heraus ein Studium der Soziologie absolvierte und als 68erin und »Powerfrau« eine erfolgreiche Berufskarriere startete, zu der auch die Gründung des Weiterbildungsstudiengangs *Palliative Care* in Bremen gehört.

H.S. ist durch und durch Familienmensch, der zeitlebens einen großen Freundeskreis pflegte und bekannt wurde als beispielhaft bürgernaher, »anfassbarer« Politiker mit hoher Empathie, der seine Mitbürger schon mal herzlich umarmte und aus selbst gewählten Gründen seit langem in einer Senioren-WG lebt, so dass das Leben in Gemeinschaft ge- und erlebt wird, wozu auch die Sterbebegleitung zur täglichen Herausforderung zählt.

Beiden Senioren geht es um eine *Ars moriendi nova*, darum »die Mutlosigkeit und die Sinnlosigkeit, die viele in unserem Kulturkreis mit dem Sterben verbinden, auf[zu] brechen und [zu] sagen: Es gibt im Sterben ein Leben« (H.S., S. 11).



Nach dem aufschlussreichen Interview über Motive und Zielsetzungen ihres Einsatzes für die Vermittlung der *Kunst des Abschiednehmens* folgen jeweils vier getrennt verfasste Aufsätze. Im ersten schildert A.K. Begegnungen mit dem Tod und mit Sterbenden, worin sie einen Rückblick auf ihre eigenen Lebenserfahrungen wirft und wie sie lernte, dass man im Krieg auch nicht vor Krankheit, Sterben und Tod weglaufen kann (vgl. S. 38). Der Tod lauerte hinter jeder Ecke, aber das Leben musste weitergehen, für „Tränen, Trauer und andere Gefühle [...] gab es keine Zeit und keinen Ort. Aber damit war das Leid nicht einfach verschwunden.“ (S. 41). Damit Sterbende ihre traumatischen Erlebnisse angesichts des eigenen Todes erzählen können, muss für das Zuhören bei der palliativen Seelsorge Raum geben werden. Wenn Keil ihr persönliches Schicksal schildert, so ist das ein Weckruf für rechtzeitige eigene Entscheidungen, denn „[d]er Sterbende selbst komponiert die Schlussmelodie“ (S. 59).

H.S.'s Aufsatz über *Das verdrängte Sterben* beginnt mit dem ersten Tod, der ihn unmittelbar traf, dem Sterben seiner Großmutter. Bewegend schildert Scherf, dass sich die Familie aufgrund des langsamen Todes, „von ihr auf wunderschöne Weise [habe] verabschieden können“ (S. 65). Dieses Bild setzt er als persönliche Erfahrung der »Zerstörung der Sterbekultur in Zeiten der Industrialisierung« dem des Sterbens der Mutter gegenüber, die ohne seinen Beistand auf der Intensivstation starb. Er war auf einem Juso-Kongress, denn „[s]ie war ja im Krankenhaus, sie war ja gut versorgt, die Ärzte taten ja alles Mögliche, damit nichts passiert – habe ich mir eingeredet.“ (S. 71). Hier liegt Scherfs schmerzhafter Grund für sein intensives Engagement in der Sterbebegleitung. Liebevoll Abschiednehmen ist das Plea, verbunden mit einer vehementen Ablehnung kommerzieller Sterbehilfe. Seine Stimme bei der anstehenden neuerlichen Abstimmung des Bundestages wäre eindeutig. Und was er über *Sterbehilfe* denkt, findet sich im Exkurs *Das Sterben »machen«*. Da schreibt er, „man sollte von einem sich quälenden Menschen keinen Durchhaltewillen verlangen“ (S. 134) und „[n]ur das Zusammenarbeiten von Angehörigen, Pflegern, Hospizhelfern und Ärzten wird ein würdevolles, ein barmherziges Sterben ermöglichen können“ (S. 146).

Auf seinen 150–200 Veranstaltungen pro Jahr (vor Pandemie-Zeiten) verspürt Scherf, dass das Thema Sterben immer weniger tabuisiert wird, wenn öffentlich, ohne Heilsversprechen oder Panikmache über Sterben und Tod diskutiert wird, ein Trend, der sich auch seit vielen Jahren in der Literatur abzeichnet.

Die weiteren Beiträge *Der Abschied vom Leben als biografische Herausforderung* (A.K.); *Das Sterben »machen«* (H.S.), *An der Seite der Sterbenden bleiben* (A.K.), *Das persönliche Umgehen mit dem Tod* (H.S.), *Selbstbestimmt bis zum Ende* (A.K.); *Trauern und Bewältigen* (H.S.) sind ein von großer Lebenserfahrung und im Umgang mit Ster-

benden geprägter Appell für mehr Menschlichkeit am Ende des Lebensweges, für versöhnliche Bilanzen des Lebens, für das Ausstrecken helfender Hände.

Da mag man Präferenzen haben für den klaren, prägnanten und zupackenden Schreibstil des ehemaligen politischen Machers (und sturmerprobten Hochseeseglern) oder aber die Diktion einer ehemaligen sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Hochschullehrerin, die Curricula zur Palliativpflege entwickelt hat und dabei meint „[g]ute Politik muss [...] spirituell ausgerichtet sein“ (S. 14), was mir als Naturalist begrifflich nicht gefällt, der ich aber darin zustimme, wenn es um die »Ehrfurcht vor dem Leben« und die »Würde des Menschen« geht.

Allen verständlich verfassten Beiträgen zum Sterben ist gemeinsam, dass sie von einer Kultur der Menschlichkeit und fachlicher Kompetenz in der Sterbebegleitung geprägt sind. Die Mischung von spannenden intimen Details aus der jeweils eigenen Vita und dem erfahrungsgesättigten Umgang mit Sterbenden macht das Buch äußerst lesenswert und hoffentlich – nachhaltig – nachdenklich. (wh)

Héctor Wittwer / Daniel Schäfer / Andreas Frewer
(Hrsg.) *Handbuch Sterben und Tod. Geschichte – Theorie – Ethik. Unter Mitarbeit von Klaus Feldmann / Udo Tworuschka / Joachim Wittkowski.*
Berlin: J.B. Metzler, Springer, 2. akt. u. erw. Aufl.
2020, 490 S., s/w-Abb., Hardcover,
ISBN 978-3-476-05761-7, € 99,99.

Wenn das vorliegende Handbuch innerhalb von zehn Jahren in zweiter Auflage erscheint, unterstreicht dieser publizistische Erfolg einerseits die intensive Nachfrage nach fachlicher Orientierung auf dem Gebiet der *Thanatologie* und andererseits die Endlichkeit von Kompendien aufgrund dynamischer Entwicklungen in Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Medizin.

Die Erstauflage wurde aufgrund der fächerübergreifenden Relevanz des Einführungs- und Nachschlagewerks im Fachbuchjournal doppelt rezensiert (s. E-Paper, Band 2/ 2012, S. 69–70, *ldm*; 4/2012, S. 32–33, *wh*), so dass hier vorwiegend auf die Erweiterungen Bezug genommen wird.

Die Herausgeberschaft blieb bei denselben drei Hochschullehrern, deren Exzellenz als Philosoph (H.W., Magdeburg), Mediziner/Medizinhistoriker (D.S., Köln) und Mediziner/Medizinethiker (A.F., Erlangen-Nürnberg) eindrucksvoll belegt ist. Auch der Wiss. Beirat, bestehend aus einem Soziologen (K.F., WU Wien), Theologen/Religionswissenschaftler (U.T., Jena) und Psychologen (J.W., Würzburg), blieb personell unverändert. Für die Autoren trifft das nicht durchgehend zu, da mehrere bereits verstorben sind, während andere wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr mitwirkten.

Da mit der ersten Auflage von *Sterben und Tod* „den Autoren eine faszinierende Durchdringung des ernstesten Themas“ (s. E-Paper *ldm*-Rezension 2/2012, S. 70) gelungen war, weckt die zweite hohe Erwartungen. Der Abgleich beider Auflagen zeigt, dass die Einteilung in sechs Hauptkapitel beibehalten wurde:

I *Sicht der Wissenschaften und Religionen*; II *Grundlagen und Konzepte*; III *Allgemeine Haltungen und Umgangsweisen*; IV *Konkrete Ausdrucks- und Umgangsformen*; V *Töten und den Tod erleiden*; VI *Anhang*.

Geändert hat sich die Gliederung insofern, als alle Kapitel jetzt durchnummeriert und mit Verfassernamen gekennzeichnet sind. Durch die Splittung zuvor verbundener Themenkomplexe und die Aufnahme von neun neuen Kapiteln stieg die Anzahl der Einzelbeiträge von 48 auf 72, an denen 65 Autoren/innen beteiligt waren.

Wer sich eine Übersicht über die multidisziplinäre Thanatologie verschaffen will, findet im ersten Hauptkapitel sieben längere Diskurse zu Geschichts-, Religions- und Rechtswissenschaft sowie Philosophie, Medizin, Psychologie und Soziologie.

Dass die *Rechtswissenschaft* neu in den Themenkanon aufgenommen wurde, erklärt der Strafrechtler Jan C. Joerden (Frankfurt a.d.O.) damit, dass Streitigkeiten am Ende der physischen Existenz des Menschen „nicht nur eine sozialpragmatische Dimension, sondern darüber hinaus alle Merkmale eines existentiellen Konflikts [haben]. Das wird vor allem in den Fällen deutlich, in denen ein Mensch dem anderen das Leben nimmt bzw. nehmen will“ (S. 31). Folglich geht es um »Tötungsdelikte«, »Erlaubtes Töten?«, »Beginn und Ende des Lebensrechtschutzes« sowie das »Recht nach dem Tode«.

Unter II *Grundlagen und Konzepte* werden vorwiegend vertraute klassische Themen wie u.a. »Sterbeprozess«, »Hirntod«, »Scheintod«, »Leiche« oder »Todesfeststellung und Leichenschau« behandelt. Weniger bekannt ist vermutlich der Begriff »Sozialer Tod«, der anfangs nur als dauerhafter und (meist) irreversibler Ausschluss aus dem sozialen Leben verstanden wurde, aber als *social death* auch als Zustand definiert wird, „in dem die sozial relevanten Attribute des Patienten für den Umgang mit ihm keine Rolle mehr spielen und er im Wesentlichen schon als »tot« betrachtet wird“ (S. 155, n. W. Fuchs-Heinritz (1941–2018), was z.B. fälschliche Entscheidungen für Organtransplantationen oder »antizipierte Trauer« bedingen kann.

Weiterhin wurden vier neue, in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft vermutlich eher unerwartete Kapitel zu »Unsterblichkeit« (biologisch, medizingeschichtlich, theologisch, philosophisch) aufgenommen. Wenn man z.B. die biologische *Evolution des Todes* als »Kunstgriff der Natur versteht, viel Leben zu haben« oder die »mediale Unsterblichkeit« von Dichtern, Denkern und Schauspielern bedenkt und den Sinn seines eigenen »endlosen Tuns« hinterfragt, eröffnen sich interessante Perspektiven.

Der rapide Wandel aufgrund wachsender naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Eingriffsmöglichkeiten am Ende des Lebens bei einer demografisch immer älter werdenden Bevölkerung sowie der zunehmende Hiatus zwischen technologisch-medizinischem Können und einer allgemein akzeptierten Moral in einer pluralistischen Gesellschaft wird unter III *Allgemeine Haltungen und Umgangsweisen* behandelt.

Zum Thema »Lebensverlängerung« ergänzt der Medizinhistoriker Heiko Stoff (Hannover) Kritik am Konzept der Altersaktivierung, wenn er konstatiert, dass „[d]ie Lebensverlängerung nur dann als ein erstrebenswertes Ziel angesehen [wird], wenn sie als »aktives Alter« mit ebenso verlängerter Jugendlichkeit verbunden erscheint“ (S. 191; n. Tina Denninger *et al.* 2014) und dass nach intensiver Recherche von Larissa Pfaller (2016) zu *Anti-Aging* Zweifel an der medizinischen Wirksamkeit der inflationär angebotenen Verjüngungskampagnen besteht.

Das Thema »*Ars moriendi*« in Form der aktuellen Wiederentdeckung der »Kunst des guten Sterbens« ist nach dem Moraltheologen Franz Josef Illhardt (ehem. UK Freiburg) zu einem „Modellbegriff geworden, der zu verstehen suggeriert, dass und wie man mit dem Sterbenden umgehen kann“ (S. 216). Wenn der erfahrene Ethiker die „Umschreibung des Problems »Sterben« durch den bioethischen Begriff der *medical decisions at the end of life* (MDEL) als [geradezu hölzerne und nichtssagende] Zusammenfassung der verschiedenen Entscheidungen am Lebensende“ bezeichnet und nachlegt: „Nicht ein Hauch von Problemlösung!“ (S. 216), dann ist jeder, der mit dem Phänomen Sterben umgehen muss, aufgefordert, den Diskurs über Defizite der Sterbehilfe, Konflikttypen, Sorgestruktur der Medizin, Bildlosigkeit des Sterbens, Ausblendung der Mystik, *Palliative Care* und Spiritualität sowie zu aktuellen Optionen einer *Ars moriendi* aufmerksam zu studieren.

Während die Kapitel »Todesfurcht«, »Abwehr- und Bewältigungsstrategien« sowie »Trauer« weitgehend erwartbare Inhalte vermitteln, weist der Übersichtsbeitrag des Theologen und Religionswissenschaftlers Marco Frenschkowski (Leipzig) zu »Glaube an die Fortexistenz nach dem Tod« in einer Zeit des Schwindens religiöser christlicher Bindung ein breites Spektrum gedachter Welten über »Seelenvorstellungen«, »Jenseitstopographien«, »Bilder von Himmel und Hölle«, »Auferstehung von den Toten«, »Reinkarnationsmodelle« und das Konzept von »Ewigkeit« auf, die in populären Imaginationen der westlichen Moderne in neuen Formen aufleben.

Klaus Bergdolt (Mediziner, Wissenschafts- u. Kunsthistoriker, Köln) weist in seinem Beitrag »Sterben und Tod in der Bildenden Kunst« darauf hin, dass der Tod durch die Säkularisierung und religiöse Reduktion Europas „in den Kirchen, in der Pädagogik, in der Politik und Kunst seinen existenziellen Charakter verlor“ (S. 268).

Die Beiträge zu IV *Konkrete Ausdrucks- und Umgangsformen* betreffen zunächst Themen wie »Patientenverfügung«, »Sterbebegleitung«, »Sterbehilfe« und »Hospiz/Palliativmedizin«, die nicht nur für Lehrende und Studierende der Thanatologie, sondern auch für Laien relevant sind, zumal die rechtlichen und palliativ-medizinischen Probleme längst nicht geklärt sind. Leider bezieht sich der Handbuch-Beitrag des Juristen Christoph Mandla (Halle) zur *Patientenverfügung* nur unverändert auf Literatur bis 2009. Sein Resümee lautet: „...dass unsere Verfasstheit als soziale Wesen die völlige Autonomie [...] ausschließt“ (S. 276) und damit jeder Sterbende dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Umsetzung seines Willens nicht unbedingt entsprochen wird.

Der Wissenschaftshistoriker Heiko Stoff (s.o.) wird deutlicher, wenn er auf die notwendige Differenzierung der Begriffe *lebensverlängernde Maßnahmen* und *lebenserhaltende Maßnahmen* und bestehende Mängel in einigen Formularen von Patientenverfügungen hinweist, in denen nicht hinreichend präzisiert wird, „was [in den intensiv-medizinischen Leitlinien] konkret unter lebensverlängernden Maßnahmen zu verstehen ist“ (S. 195), zu denen gemeinhin Reanimation, apparative Dauerbeatmung, Hämodialyse und parenterale Ernährung gehören. Die gegenwärtige *Corona*-Krise macht diese Problematik schlagend deutlich.

Für die Anpassung einschlägiger Handbuch-Beiträge kam die Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 zum § 217 (von 2015) zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, denn die Beiträge des Medizinethikers Markus Rothhaar (Erlangen-Nürnberg u. Hagen) zur palliativen und hospizlichen Sterbebegleitung, wie auch der Beitrag zur »Sterbehilfe – rechtswissenschaftlich« von Hans Lilie (Halle-Wittenberg) berücksichtigen die Entscheidung aus Karlsruhe nicht, was auch für den Sterbehilfe-Diskurs von Jean-Pierre Wils (Philosoph, Nimwegen, NL) zutrifft, der aber wichtige Literatur zu Positionen zum assistierten Suizid einbezieht, wie G.D. Borasio (2018): *Selbst bestimmt sterben: Was bedeutet das? Was hindert uns daran?* (München 2018), Th. Macho: *Das Leben nehmen. Suizid in der Moderne* (2017) und H. Wittwer: *Das Leben beenden. Über die Ethik der Selbsttötung* (2019) sowie A. Frewer/C. Eickhoff (Hrsg.) *Euthanasie und die aktuelle Sterbedebatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik*. (2016).

Stephan Sahn, Palliativmediziner und Medizinethiker (Offenbach/ Frankfurt a.M.), geht in seiner Abhandlung über »Sterbehilfe« auf die nomenklatorische Überschneidung der Termini *Euthanasie* und *Sterbebegleitung* ein, kritisiert den undifferenzierten Gebrauch der Begriffe *passive und indirekte Sterbehilfe* in den Medien und gelegentlich auch in der Rechtsprechung, „obgleich sie sich als unglaublich untauglich erweisen haben“ (S. 283). Sahn führt in eine alternative Nomenklatur durch das »Konzept der

Änderung des Therapiezieles« ein, diskutiert den Streitfall »aktive Sterbehilfe und professionelle Ethik«, um dann unter Berücksichtigung der Aufhebung des § 217 StGB zwei ethische Fragen aufzuwerfen: „1. Soll Suizidassistenz auch weiterhin kein Bestandteil ärztlicher Praxis sein?, 2. Soll medizinische Praxis und Kompetenz bei der Ausführung von Suiziden dienlich sein, auch wenn die Motive der Suizidwilligen unabhängig von medizinisch beschreibbaren Zuständen (...) sind?“ (S. 287). Nach dem aktuellen Urteil des Deutschen Ärztetages 2021 ist jetzt die Gewissensentscheidung des Arztes gefragt.

Wer Sahms Überlegungen zum freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit liest, wird sich der hohen Verantwortung aller an einer palliativen Begleitung Beteiligten bewusst. Jeder, der sich an der geforderten Überarbeitung eines verfassungskonformen Gesetzesvorschlags zur Regelung des assistierten Suizids beteiligt, sollte seine Ausführungen aufmerksam wahrnehmen.

Ein aus der Praxis kommender Beitrag zur *Geschichte des Hospizes und der modernen Hospiz-Idee* und den institutionellen Umsetzungen in Vereinen, Hospizen und Palliativstationen sowie der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Hospiz- und *Palliative Care*-Versorgung in Deutschland stammt von der Sozialwissenschaftlerin Isabella Jordan (Nürnberg-Erlangen).

Die beiden Kapitel zu »Obduktion« von Dominik Groß (Medizinethiker, Aachen) und Klaus-Steffen Saternus (Rechtsmediziner, Göttingen) weisen auf die deutlich gesunkene Obduktionsfrequenz in Deutschland hin, die zu der von der Bundesärztekammer seit langem beklagten mangelhaften Qualifikationssicherung der ärztlichen Behandlung und zu Defiziten in der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung führt.

Neu ist der Übersichtsartikel von Joachim Wittkowski (s.o.) und seines WM Pierre-Marc Paré zur »Unterrichtung über Sterben und Tod (*Death Education*)«, die ihren Ursprung in den 1970ern in den USA hatte. Wie der quellenbestückte Beitrag zeigt, nehmen formelle Unterrichtsveranstaltungen über Sterben, Tod und Trauer zu, aber die Evaluierung über deren Effizienz und Nachhaltigkeit ist weitgehend offen.

Im Hauptkapitel V *Töten und Tod erleiden* geht es in drei Beiträgen über »Abtreibung«. In dem fast unveränderten medizingeschichtlichen Überblick des Historikers Robert Jütte (Stuttgart) findet sich jetzt der Hinweis zu dem 2019 geschlossenem Koalitionskompromiss zum sog. *Werbeverbot für Schwangerschaftsabbruch* (§ 219a).

Wer sich in den Diskurs zu »Sterben und Euthanasie« einarbeiten will, kommt an den Schriften des Co-Herausgebers Andreas Frewer (s.o.: auch E-Paper, *Medizinethik* 1/2018, S. 49–51) nicht vorbei. Sein dichter historischer Überblick gehört in schulische und universitäre Ethik-Curricula und jeder, der sich in die Debatte um Sterbehilfe involviert, sollte ihn aufmerksam lesen, denn er endet mit

dem dringenden Appell: „Nicht die rechtliche Liberalisierung oder die Freigabe der Tötung auf Verlangen, sondern der weitere Ausbau klinischer und ambulanter Versorgung, von Palliativmedizin und Hospizdiensten sowie professionelles und ehrenamtliches Engagement sollten als entscheidende Desiderate neuer Sterbekultur und eines guten Todes gesehen werden“ (S. 389).

Die Beiträge zu »Selbsttötung« aus medizingeschichtlicher, psychologischer und soziologischer Perspektive wurden kaum verändert, sieht man von wenigen Ergänzungen einmal ab, z.B. zur *Interpersonalen Theorie suizidalen Verhaltens* des Gerontopsychologen Norbert Erlemeier (Münster), Autor von *Suizidalität und Suizidprävention im höheren Lebensalter* (2011). Angesichts der Bedeutung lebensverändernder Ereignisse und Stressfaktoren beim Suizidrisiko geht es „vor allem um die theoretisch begründbare Beziehungsgestaltung in Beratung und Therapie“ (S. 399).

Hochaktuell sind zwei neue Beiträge zu »Sterbefasten«, einem äußerst komplexen Feld der Pflichten des Arztes und der Pflegenden bei Patienten, die ihr Leben durch freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken (FVNF) beenden wollen. Wie der lfd. Pflegewissenschaftlicher André Fringer (Zürich/Witten-Herdecke) und Sabrina Stängle (MSc, ebd.) ausführen, ist ein medizinisch-pflegerisches Symptom-Management erforderlich, in dem Ärzte und Pflegenden die belastenden Entscheidungsprozesse unter Einbindung der Angehörigen in die Sterbebegleitung beraten.

„*Un meurtre est un meurtre*“, heißt ein frz. Filmklassiker von Étienne Périer, aber lt. dem Beitrag »Mord« von J.C. Joerden (s.o.) sollte sich das im Strafrecht längst geändert haben. Auf geforderte Reformansätze hat der Gesetzgeber bislang nicht reagiert, „weil [...] eigentlich der gesamte Mordparagraph und mit nahezu ihm alle Regelungen der Tötungsdelikte im 16. Abschnitt des StGB (»Straftaten gegen das Leben«) der Reform bedürfen“ (S. 417). Obwohl die Kriminalstatistik der wegen Mordes Verurteilten nahezu gleichgeblieben ist, was auf dem sog. Verfolgungsdruck und der hohen Aufklärungsquote beruhen dürfte, lässt die vermutete »Dunkelziffer« aufhorchen, ein Befund, der mit dem erwähnten Rückgang der Obduktionen zusammenhängen könnte.

Während der historische und der philosophische Beitrag zu »Todesstrafen« inhaltlich unverändert blieben, erfolgten im Kapitel »Hinrichtungen« von Dominik Groß (s.o.) und der Magistra Julia Engels (Aachen) beachtenswerte Ergänzungen aufgrund der aktuellen Zahlen des *Amnesty International Global Report* über Exekutionen in China.

In der Abhandlung *Massenmord / Genozid / Demozid* weist der Historiker Hans-Walter Schmuhl (Bielefeld) auf aktuelle Literatur von B. Land: *Genocide* (2016) und N.H. Rafter: *The Crime of All Crimes* (2016) hin und auf das Abgrenzungsproblem, wo ein Massaker endet und ein Ge-

Borasio/Jox/Taupitz/Wiesing

Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben

Ein verfassungskonformer
Gesetzesvorschlag zur Regelung
des assistierten Suizids

2., erweiterte und
überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Héctor Wittwer (Hg.)

Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid

Grundlagentexte zur
ethischen Debatte

VERLAG KARL ALBER



nozid beginnt. Diskrepante Sichtweisen hätten an der außenpolitischen Kontroverse zwischen Deutschland und der Türkei über den Völkermord an den Armeniern im Osmanischen Reich exemplifiziert werden können, die jetzt auch zwischen den USA und der Türkei aufflammen (s. E-Paper 5_2015, S. 58 ff. sowie 1_2016, S. 68ff.).

Der »Kannibalismus«-Artikel des verstorbenen Wiener Ethnomediziners Arno Prinz (1945–2018) ist unverändert, wodurch wichtige prähistorisch-anthropologische Quellen unberücksichtigt bleiben (z.B. J. Orschiedt, Diss. Tübingen (1996) oder die bandkeramische Grabung Herxheim in RP).

Der ausgefeilte Beitrag zur Grundsatzdiskussion über »Tötungen und terroristische Akte« des Philosophen Georg Meggle (Leipzig) ist für den Leser eine fordernde (vielfach vermutlich überfordernde) Reflexion mit dem Schlusswort: „Ob Terror *gerecht* (legitim) sein kann, das ist dieselbe Frage wie die, ob Terror moralisch *geboten* sein kann; folglich kann Terrorismus unter Umständen auch moralisch *geboten* sein“ (S. 461).

Neu und aufgrund der islamistischen Terroranschläge der Gegenwart hochaktuell und äußerst lesenswert ist das letzte Kapitel »Tötung und Selbsttötung in religiösen Kontexten«, das mit der Feststellung endet: „Eine der bittersten Wahrheiten der Religionsgeschichte ist [...], dass für etwas zu sterben und für etwas zu töten – und überhaupt Aggression und Autoaggression – dicht beieinander liegen und rasch ineinander übergehen können“ (S. 470).

Fazit: Die zweite Auflage ist ein »großer Wurf«. Dafür, dass es den Herausgebern gelang, den überwiegenden Teil der Autoren zur erneuten Mitarbeit zu motivieren und weitere für qualifizierte neue Beiträge zu gewinnen, gebührt ihnen sowie allen Mitwirkenden besonderer Dank, weil mit jedem anspruchsvollen Handbuchprojekt der sprichwörtliche »Elfenbeinturm« der Wissenschaft verlassen wird, was einen beträchtlichen publizistischen Aufwand bedeutet, der in der deutschen Forschungslandschaft leider nur marginal wertgeschätzt wird. (wh)

Gian Domenico Borasio / Ralf J. Jox / Jochen Taupitz / Urban Wiesing: Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben. Ein verfassungskonformer Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids. Stuttgart: W. Kohlhammer, 2. erw. und überarb. Auflage 2020, 141 S. ISBN 978-3-17-039065-2, € 26,00.

Am 22.04.2021 begann die erste beratende Bundestagsdebatte zu neuen Regeln der Sterbehilfe, nachdem das Bundesverfassungsgericht den vom Bundestag 2015 beschlossenen Strafrechtsparagrafen 217, das »Gesetz über die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung«, am 26.02.2020 für nichtig erklärt hatte. Die Ent-

scheidung kam nicht überraschend, da von Anbeginn zahlreiche Experten aus Medizin, Straf- und Verfassungsrecht dessen Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt hatten, weil der § 217 StGB Suizidhilfe *de facto* verhinderte. Praktisch war es nicht mehr möglich, als Arzt oder Mitglied einer Suizidhilfe-Organisation, Menschen Beihilfe zu leisten, die aufgrund ihres Leidensdrucks ihr Leben beenden wollten.

Der Leitgedanke des vom BVerfG in unerwarteter Deutlichkeit gefällten Grundsatzurteils war, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck *persönlicher Autonomie* ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst.

Bereits im Juni 2020 legten die Autoren einen *verfassungskonformen Gesetzesvorschlag zur Regelung des assistierten Suizids* vor, der hier eine erweiterte und überarbeitete Fassung der ersten Auflage von 2014 folgt. Die Autoren besitzen als Palliativmediziner (GDB und RJJ, Lausanne, CH) sowie als Medizinjurist (JT, Heidelberg) und Medizinethiker (UW, Tübingen) eine hochqualifizierte Expertise.

Entgegen dem 2015 verabschiedeten § 217 StGB hatten die Autoren 2014 bereits dafür plädiert, Ärzte von einem ansonsten geltenden Verbot der Suizidbeihilfe zu befreien. Mit der jetzigen Empfehlung modifizieren sie ihren Vorschlag unter Berücksichtigung des BVerfG-Urteils und gesetzlichen Regelungsbedarfs. Nach einem Problemaufriss werden die *Ziele des Gesetzesvorschlags* unterbreitet, die hier zitiert seien:

- „Respekt vor der Autonomie der Menschen
- Fürsorge durch fachkundige Beratung und Begleitung
- Schutz vor sozialem Druck auf Betroffene
- Suizidprävention
- Vermeidung einer Freigabe der Tötung auf Verlangen
- Rechtssicherheit für alle Beteiligten
- Transparenz durch Dokumentation“ (S. 26f.).

Es folgt eine detaillierte Begründung (Ausgangslage; Lösung des Gesetzesvorschlags; Begründung des Gesetzesvorschlags im Detail; Begleitende Maßnahmen).

Nach der Neufassung des § 217 darf „Ein Arzt einem freiverantwortlich handelnden Volljährigen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland auf sein ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen hin Hilfe zur Selbsttötung leisten...“ (S. 31).

Die Voraussetzungen für die Hilfe werden gemäß den vorstehenden Leitlinien präzisiert, wobei u.a. „Zwang, Drohung, Täuschung oder sonstige Einflussnahme durch Dritte“ auszuschließen sind und unbedingt „mindestens ein anderer, unabhängiger Arzt“ mit der sterbewilligen Person persönlich gesprochen und schriftliche Stellung genommen haben muss (S. 32).

Auch *Angehörige oder nahestehende Personen* dürfen unter den gegebenen Voraussetzungen (Freiverantwortlichkeit; Volljährigkeit) straffrei Hilfe zur Selbsttötung leisten,

wohingegen Hilfe *Anderer mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.*

Unter § 217 Abs. (4) wird festgehalten, dass niemand zu einer Hilfe zur Selbsttötung verpflichtet ist.

Es folgt der Hinweis auf die Ermächtigung des BMG zur gesetzlichen Regelung der Qualifikation der Ärzte, Anforderungen der Aufklärungspflichten, Dokumentation und Meldepflichten, Anforderungen der Leistungserbringer und der Vergütung der Hilfe.

In § 217a wird die *Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung* unter Strafe gestellt sowie im Artikel 2 die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hervorgehoben.

Die gekippte Regelung des § 217 zeigt, dass offenbar in den abendländischen philosophischen, religiösen und kirchlichen Sichtweisen die moralische Verwerfung des Suizids nachwirkte, weshalb es folgerichtig ist, wenn die Autoren in ihrem Entwurf dem Wunsch nach Liberalisierung des Gesetzes nachkommen, da Umfragen in Deutschland zeigen, dass ein hoher Prozentsatz der Ärzteschaft ebenso wie der Bevölkerung die Möglichkeit assistierter Suizidhilfe befürworten. Mit der Streichung des beruflichen Verbots der ärztlichen Suizidbeihilfe hat der Deutsche Ärztetag (4.-5. Mai 2021) die Grundlage für eine freie Gewissensentscheidung der Ärzte geschaffen [<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/123539/Aerztetag-streicht-berufsrechtliches-Verbot-der-aerztlichen-Suizidbeihilfe>].

In der Bundesrepublik besteht nicht allein der Wunsch nach einer liberaleren Gesetzesregelung, wie ein Blick ins Ausland zeigt. So ist in den Benelux-Staaten Suizidhilfe unter strengen Auflagen seit den 1970er Jahren toleriert und nach jüngsten Parlamentsentscheidungen ziehen Spanien und Portugal – gegen harten Widerstand Konservativer und der katholischen Kirche – mit einer Legalisierung des assistierten Suizids nach. In der Schweiz (in der zwei der Autoren als Mediziner tätig sind) ist die Tötung auf Verlangen nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie laut Schweizer Strafgesetzbuch aus »selbstsüchtigen Gründen« erfolgt (vgl. S. 64).

Die anhaltende intensive Diskussion und die relativ hohe Mitgliederzahl umstrittener Selbsthilfeorganisationen wie *Exit* und *Dignitas* zeigen, wie durch den demografischen Wandel und die zunehmende Lebenserwartung, die vielfach mit langfristigen Krankheits- und Sterbeprozessen einhergeht, ein Wunsch nach Autonomie am Ende des Lebens besteht.

Nach den von den Autoren genannten spärlichen Quellen ist die Befürchtung unbegründet, dass es bei den Quoten der um Suizidhilfe Nachsuchenden einen Trend zu „benachteiligten, schlecht versicherten, ärmeren, älteren und ethnisch diskriminierten Bürgern“ (S. 84) gebe. Ist hier wirklich der wahre Grund geklärt, oder werden hier Kosten verschleiert, denn – salopp formuliert – kostet der Tod nicht nur das Leben.

In dem Neuregelungsvorschlag kommt den Ärzten, die zur Suizidhilfe bereit sind [*Verpflichtet werden darf niemand!*], eine hohe gesellschaftliche und persönliche Verantwortung zu. Dazu gehört die aus meiner Sicht zwingend umzusetzende Regel, dass mindestens ein zweiter – unabhängiger – Arzt ein persönliches und zu dokumentierendes Gespräch mit dem Sterbewilligen führt, um Missbrauch vorzubeugen und die Ärzte vor nachträglichen Vorwürfen der Erfüllung problematischer Suizidwünsche zu schützen. Das gilt gerade in Deutschland, wo der Begriff Sterbehilfe als Erleichterung des Sterbens durch schmerzlindernde Medikamente oder absichtliche Herbeiführung durch Abbruch der ärztlichen Behandlung unheilbarer Kranker immer noch eng mit *Euthanasie* (alt-gr. „guter Tod“) verbunden wird, den tausendfachen rassenhygienischen Krankenmorden in der NS-Zeit.

Wichtig erscheint mir die angesprochene Neuregelung der palliativmedizinischen Qualifikationen der beteiligten Ärzte (S. 94) und nicht zuletzt die Anpassung der Berufsordnungen, in der es z.B. in der Musterordnung nach § 16 der Hamburger Ärztekammer heißt: „*Der Arzt hat dem Sterbenden unter Wahrung seiner Würde und Achtung seines Willens beizustehen. Es ist ihm verboten, einen Patienten auf dessen Verlangen zu töten. Er darf keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.*“

Hierzu zeichnet sich bereits eine intensive Debatte der Funktionäre der Ärztekammern ab, nachdem der Deutsche Ärztetag 2021 das Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe aufgehoben hat. Unklar bleibt die zukünftige Rolle von Sterbevereinen, für die – ebenso wie für Ärzte – das Verbot, für Suizidwillige Medikamente zu beschaffen oder Sterbehilfe zu leisten, gefallen ist. Zwar wird gewarnt, „sich von den Angeboten von Sterbehilfevereinen oder Einzelpersonen zu unüberlegten Schritten verleiten zu lassen“ (S. 105), aber aufgrund des aus unterschiedlichen Gründen sterbewilligen ‚Klientel‘ und fiskalischer Geschäftsinteressen von Sterbevereinen“ (S. 104) sollte hier dringend – wenn nicht gar mit einem Verbot – nachgebessert werden, denn: „Man unterstelle nie ein positives Argument, wenn es auch ein negatives geben könnte“ (soziobiologische Weisheit).

Der ausgefeilte Entwurf liegt zusammen mit zahlreichen weiteren Vorschlägen zur möglichen Regelung der Suizidbeihilfe der Regierung und dem Parlament zur Beratung im Bundestag vor und es ist offen, wie »das „ethische Dilemma“ der Fürsorgepflichten des Staates« (*sensu* BGM Jens Spahn) gelöst werden wird. Uwe Volkmann, Professor für Rechtsphilosophie und öffentliches Recht an der Goethe-Univ. Frankfurt, prognostizierte in „*Gras im Wind?*“ (FAZ 6.4.2021, Nr. 79, S. 7) ein „radikal individualistisches Menschenbild, das beliebige Selbstbestimmung in allen Bereichen des Daseins fordere“, und subtitelte: „...der Mensch nicht nur als souveräner Herr seines Lebens, sondern auch und in jeder Beziehung des Todes.“ (*wh*)

Héctor Wittwer (Hrsg.) *Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid. Grundlagentexte zur ethischen Debatte*. Freiburg: Karl Alber, 1. Aufl. 2020, kart., 456 S., ISBN 978-3-495-49155-3, € 39,00.

Mit der vorliegenden Anthologie liegt erstmals ein repräsentativer Band mit achtzehn, seit 1975 verfassten, einflussreichen Texten zur Sterbehilfe und ärztlichen Beihilfe zum Suizid vor, der eine wichtige Quelle zur hochkontroversen Debatte einer menschenwürdigen Kultur des Sterbens ist.

Herausgeber ist einer der renommiertesten Experten der Thematik, Héctor Wittwer, Professor für Praktische Philosophie an der Universität Magdeburg, der 2001 an der HU Berlin mit einer Dissertation über *Selbsttötung als philosophisches Problem – über die Rationalität und Moralität des Suizids (mentis)* (Paderborn 2003) promoviert wurde, (<https://www.phi.ovgu.de/Personen/Wittwer.html>).

Die Einleitung zur Stoffsammlung ist ein philosophisches Propädeutikum zu den gesellschaftlichen Kontroversen um die Zulässigkeit von Sterbehilfe und Suizid-Beihilfe. Zur Orientierung über die Thematik sowie die Ziele und den Aufbau der Anthologie sollte man den Vorspann aufmerksam lesen, denn es gibt viel zu lernen, da Héctor Wittwer meisterhaft den augenzwinkernden Ratschlag seines Kollegen Odo Marquard (1928–2015) befolgt, dass Philosophie immer von der Art sein müsse, dass zumindest der Autor sie versteht.

Wenn der Herausgeber zunächst „[d]ie Entstehung der Probleme und die Argumente für und gegen die Legalisierung der Hilfe zum Sterben“ (S. 11) erläutert und dabei die Hilfe zum Sterben von der Hilfe beim Sterben, also der Sterbebegleitung, unterscheidet, dann zeigt sich die – vielfach nicht beachtete – Notwendigkeit, klar definierte Begriffe in der hochemotional geführten Diskussion zu verwenden. Durch den rasanten *Fortschritt der Medizin* (Apparatemedizin), die *Alterung der Bevölkerung* (Demografischer Wandel) und die *gesellschaftliche Haltung zur Medizin* (Grundsatz der Patientenautonomie) wurde die vielfach geäußerte, aber irreführende – wie Wittwer betont – Forderung nach dem »Recht auf den eigenen Tod« in Zeiten des »Siegeszugs des Prinzips der Selbstbestimmung« (S. 14) immer lauter. Dem angeblichen Recht stand nicht nur traditionell [bis zur Entscheidung des Deutschen Ärztetages im Mai 2021] das *Berufsethos der Ärzte* entgegen, sondern die Legalisierung der Sterbe- oder der Suizidhilfe widerspricht auch der *christlichen Moral* und darüber hinaus besteht bei rechtlicher Freigabe der Hilfe zum Sterben ein erhebliches *Risiko des Missbrauchs* rechtlicher Erlaubnisse und die Befürchtung, dass die Gesellschaft, „sobald sie eine Form der Hilfe zum Sterben zulasse, auf eine schiefe Ebene gerate [...]“ (S. 15).

Die weiteren Aspekte betreffen [d]ie *Tendenz zur Liberalisierung und den Widerstand gegen sie*, wobei die gesetzlichen Regelungen in EU-Ländern, der Schweiz sowie Übersee (USA, Kanada) reflektiert werden.

Ferner geht es um [d]ie *alte Terminologie zur Sterbehilfe und die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten*. Sterbehilfe (in Bezug auf ärztliches Handeln) wird unterschieden in *aktive* und *passive*, wobei die *aktive* wiederum in zwei Unterarten, die *direkte* und *indirekte Sterbehilfe* differenziert wurde, was vielfach zu Irritationen führte, weshalb Wittwer die Definition von *Sterbehilfe* (in Bezug auf den *Sterbewunsch* der Patienten) in die Kategorien *freiwillige* und *nicht freiwillige* einteilt und als weiteren Typ *unfreiwillige* Sterbehilfe nennt. Dabei handelt es sich aber „um ein hölzernes Eisen, also um einen begrifflichen Selbstwiderspruch“ (S. 24), denn, „[d]ie richtige Bezeichnung für die Tötung eines Patienten gegen dessen Willen lautet nicht »Sterbehilfe«, sondern »Mord«“ (S. 25).

Es folgen [d]ie *neuen Terminologien und das Fortbestehen der sachlichen Probleme*, nach der Definition des Nationalen Ethikrats (2006), der die Unterscheidung in folgende vier Begriffe vorschlägt: *Sterbebegleitung*; *Sterbenlassen*; *Beihilfe zur Selbsttötung* und *Tötung auf Verlangen* (www.ethikrat.org).

Ferner geht der Herausgeber auf die derzeitigen Vorschläge der Bundesärztekammer ein, deren Anpassung an die Berufsordnung für Ärzte nach dem erwähnten Urteil des BVerfG intensiv auf dem Deutschen Ärztetag im Mai 2021 diskutiert wurde mit dem Ergebnis der Streichung des beruflichen Verbots der ärztlichen Suizidhilfe.

Weiterhin klärt Héctor Wittwer darüber auf, um welche Rechte es eigentlich bei der Debatte geht. Er unterscheidet zwischen Abwehrrechten (engl. *liberties*) und Anspruchsrechten (engl. *claim rights*), da beide Positionen unterschiedliche Forderungen nach der Legalisierung der Sterbe- und Suizidhilfe implizieren.

Aufschlussreich ist der Passus, in dem [d]ie *Notwendigkeit der Abgrenzung von Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid* begründet wird, ausgehend von der Frage, wer wen tötet. „Bei der Sterbehilfe tötet ein Mensch einen *anderen* Menschen, bei der Selbsttötung ein Mensch *sich selbst*.“ Daher fällt zwar die Sterbehilfe, nicht aber die Unterstützung bei der Selbsttötung unter das allgemein anerkannte Tötungsverbot“ (S. 31).

Wenn im Weiteren die Unterschiede an dem juristischen Begriff der »Tatherrschaft« und schließlich an der sog. *freiwilligen* vs. *nicht freiwilligen* Sterbehilfe und der Irrtumsanfälligkeit bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens diskutiert werden, wird die Breite des Dilemmas deutlich. Das sollte nach Wittwer eigentlich getrennt behandelt werden, was traditionell – und deshalb auch hier – nicht erfolgt, aber „[m]an sollte allerdings beim Lesen und Nachdenken stets die Frage stellen, ob bestimmte Argu-

mente auf beide Formen der Hilfe zum Sterben oder nur auf eine der beiden zutreffen“ (S. 33).

Die Zusammenstellung deutschsprachiger und einflussreicher, ins Deutsche übersetzter englischer Texte bietet einen hilfreichen und ausgewogenen Überblick in dem »Dickicht« der Pro- und Kontraargumente von Befürwortern und Gegnern der Zulassung der Hilfe zum Sterben.

Die Gliederung erfolgt nach vier Aspekten der ethischen Debatte, beginnend mit der Frage, ob es moralische Unterschiede zwischen Töten und Sterbenlassen gibt? Zweitens geht es um prinzipielle Argumente für und wider direkte aktive Sterbehilfe und ärztliche Beihilfe zum Suizid. Drittens werden Schiefe-Ebene- und Missbrauchsargumente thematisiert, beginnend mit dem mahnenden Beitrag des bedeutenden Philosophen Robert Spaemann (1927–2018) »Es gibt kein gutes Töten« (1997), und viertens folgen vier Aufsätze aus der zeitgenössischen Sicht der ärztlichen Berufsethik.

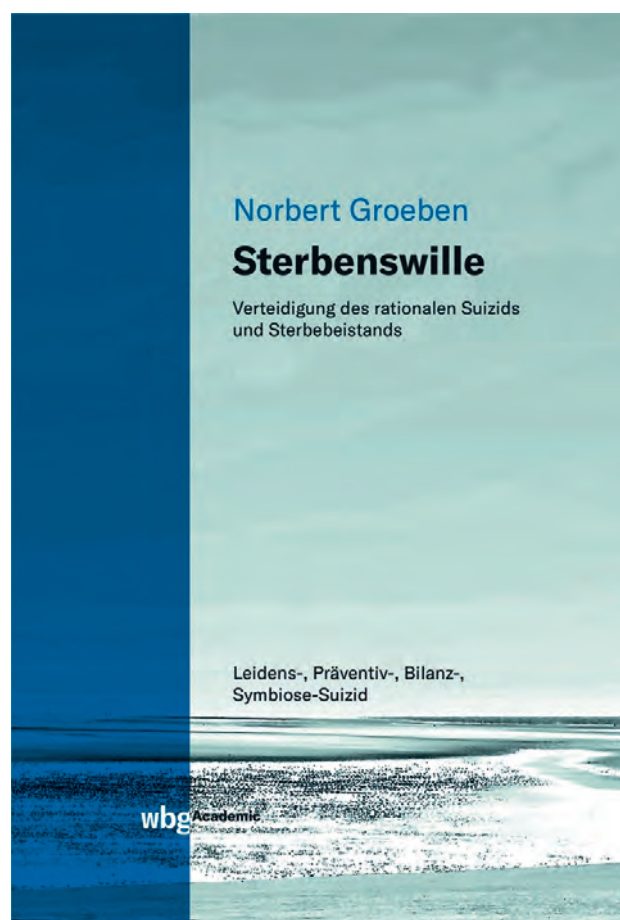
Die sorgfältig ausgewählten und aufeinander abgestimmten Texte zu *restriktiven* über gemäßigt restriktive zu *gemäßigt liberalen* und *liberalen* Positionen zur Sterbehilfe und zur ärztlichen Beihilfe ermöglichen es jedem, sich ein wohlbegründetes Urteil zum Thema Sterbehilfe zu bilden. Wie die eigenen Vorstellungen über das Ende des Lebens dann auch umgesetzt werden können, ist nach dem Kippen des StGB-§ 217 rechtlich offen, ebenso, ob die in Patientenverfügungen fixierten Vorstellungen im Sterbefall auch realisiert werden.

Aufgrund der Erosion des christlichen Menschenbildes, das ein Verfügungsrecht über das eigene Menschenbild kategorisch ausschließt, und des Zauberspruchs *Selbstbestimmung*, das in modernen westlichen Gesellschaften immer lauter tönt, muss man kein kulturpessimistischer Prophet sein, dass der Mensch nicht nur zunehmend nach souveräner Gestaltung seines Lebens strebt, sondern auch in jeder Beziehung des eigenen Todes.

Mögen die Grundlagentexte von vielen aufmerksam gelesen werden, um die gesellschaftlichen und berufsethischen Positionen zu reflektieren und insbesondere die eigene Einstellung verantwortungsbewusst zu hinterfragen und zu verfügen: *Man lebt nur einmal.* (wh)

Norbert Groeben: Sterbenswille. Verteidigung des rationalen Suizids und Sterbebeistands. Darmstadt: wbg Academic, 2020, 212 S., ISBN 978-3-534-40513-8, € 24,00.

In der vorliegenden Verteidigungsschrift entwirft Norbert Groeben (*1944), Emeritus für Psychologie (Köln) und Honorarprofessor für Literaturwissenschaften (Heidelberg, Mannheim) einen Modellvorschlag zur Neuregelung des ärztlich-assistierte Suizids. In bestechender Klarheit werden die folgerichtigen Schritte formuliert, die in ei-



ner konsequenten Verbindung zur „Mündigkeit von Denken, Fühlen und Handeln“ aus der »selbstverschuldeten Unmündigkeit« (*sensu* I. Kant) herausführen zu einem liberalen Recht, durch das selbstbestimmtes Sterben realisiert und auf Dauer gesichert werden würde (vgl. S. 10).

Am 26.02.2020 hatte das BVerfG nach mehreren Verfassungsbeschwerden mit seinem höchstrichterlichen Urteil das »Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe« (§ 217 StGB von 2015) für verfassungswidrig und nichtig erklärt, da es das Recht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Sterben „faktisch weitgehend entleert“ (s. BVerfG 2020a, Rn 264).

Der Autor (s.a. Pseudonym Ben Roeg) lobt, dass sich das BVerfG „in einem Riesenschritt an die Spitze einer Entwicklung gesetzt [hat], die in Fortführung der Aufklärung an der persönlichen Autonomie bis zum selbstbestimmten Lebensende festhält“ (S. 7).

In unerwarteter Klarheit führten die Karlsruher Verfassungsrichter in ihrem Urteil aus, dass das im Grundgesetz verbriefte „*allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben [umfasst]*“.

Gleichzeitig betonten sie, dass „[d]as Recht auf selbstbestimmtes Sterben auch die Freiheit ein[schließt], sich das Leben zu nehmen.“

Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem [Hervorhebung wh] Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“ [s. www.bundesverfassungsgericht.de]

In drei Großkapiteln werden die Argumente für rationalen Suizid und Sterbebeistand detailliert unterbreitet, was hier nur skizziert werden kann:

(1) Argumente zur Rechtfertigung des rationalen Suizids

In einem faktenreichen historischen Überblick von der Antike bis zur Gegenwart wird am Begriff ‚Selbstmord‘ gezeigt, wie „die darin enthaltene und immer schon gemeinte negative Bewertung“ (S. 12) seit Jahrhunderten perpetuiert wird. Groeben kennzeichnet die „relativ liberal, zumindest pluralistisch[e]“ (S. 13) antike Einstellung zum Suizid, kritisiert die christliche ‚Selbstmord‘- bzw. ‚Unverfügbarkeits‘-Ideologie, legt naturalistische Fehlschlüsse offen, beschreibt die Entkriminalisierung der Selbsttötung als Straftatbestand im PrALR sowie die Pathologisierung als psychische Erkrankung bis zu Nietzsches Rede vom ‚freien Tod‘ (später ‚Freitod‘) und die Selbsttötung als Mittel zur Erreichung politischer Ziele.

Auf die kompakte historisch-thanatologische Orientierung zum Suizid folgen Argumente zum *Recht auf Selbstbestimmung zum Sterben*, das sich seit der Aufklärung „unter Rückgriff auf die zentrale Idee der Autonomie des Menschen“ [...] „aus der Bewertung des Suizids als Sünde (gegen Gott und die Menschen) [...] gelöst hat“ (S. 22).

Groeben vergleicht die gegenwärtigen Haltungen im Hinblick auf Würde- und Gewaltdefinitionen, um nach einem elaborierten Exkurs zur *Willensfreiheit* zu einer kohärenten Sichtweise im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte und die pluralistische Neutralitätspflicht des Staates (vgl. S. 21) zu gelangen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das BVerfG in seinem Urteil zum § 217 (s.o.) ferner festgestellt hat, dass sich das Recht auf autonome, willensfreie Suizid-Entscheidung „*nicht auf fremdbestimmte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Krankheitsphasen beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz*“ (S. 8).

Folgerichtig arbeitet Groeben im Abschnitt *Die Pflicht zur Rationalität im Entscheiden* vier potentielle Möglichkeiten eines rationalen Suizids unter Reflexion der *Innensicht* Sterbewilliger heraus, da „Subjektivität [...] kein zu tolerierender Mangel, sondern ein essenzielles Merkmal der (Willens-)Freiheit [ist]“ (S. 46; die Suizid-Typen s.u.).

Die Schwierigkeiten einer konsensualen Rechtfertigung liegen nach Groeben darin, dass es sich bei der bisherigen Diskussion um ‚Sterbehilfe‘ vorwiegend um Suizidverhütung bzw. -verhinderung handelte, da aus ideologischen Gründen Suizid als verpönt galt und noch gilt.

Es gibt viel Aufklärungsarbeit zu leisten, um die einseitige ‚Garantenstellung‘ von Ärzten und ihres *Berufsethos* zu modifizieren und die „Negativ-Metaphern der drohenden Gefahren wie ‚*schiefe Ebene*‘, (moralische) ‚*Anarchie*‘ und vor allem ‚*Dammbruch*‘ in Richtung auf eine (unkontrollierte) Zunahme von Suiziden“ (S. 69, kursiv wh), zu entkräften und einen Wertewandel im Sinne eines assistierten Suizids zu erwirken.

Groeben unterbreitet eine Vorschlagsliste zur empirischen Überprüfung auf der *Ebene des Einzelnen* (z.B. Dauerhaftigkeit des Suizidwillens; Informiertheit; Realisierbarkeit potenzieller Alternativen) über die *gesetzliche Ebene* (die Statuten der Ärztekammern; Suizidassistent, wie Bereitschaft, Verschreibung geeigneter Medikamente, ärztliche Rolle) und die *gesellschaftliche Ebene* (kulturell-historischer Rahmen; Sicherung u. Weiterentwicklung des ärztlich assistieren Suizids). Mit der aktuellen Entscheidung des Deutschen Ärztetags 2021 ist die Basis für eine freie Gewissensentscheidung des Arztes gelegt, ob er Suizidwillige beim Sterben unterstützen will.

(2) Prominent-historische Beispiele selbstbestimmten Sterbens

An jeweils zwei Beispielen der vier Suizid-Typen taucht der Leser in einer Kombination aus konkreter Lebensdokumentation und wissenschaftlich erprobter Erzählstrategie (narrative Realfiktionen) in die emotional ergreifende Innensicht von Suizidenten ein:

- *Leidens-Suizid* – aufgrund unausweichlich zum Tode führender Krankheit, die für die erkrankte Person mit unerträglichen Leiden verbunden ist. Biographie-Bei-

spiel: Hannelore Kohl (1933–2001); Herbert Fux (1927–2007);

- *Bilanz-Suizid* – Verlust von Sozialkontakten, das Versiegen aller Lebensenergie und -freude, Abhandenkommen von Lebenssinn. George Eastman (1854–1932); Mellie Beese (1886–1925);
- *Präventiv-Suizid* – absehbarer Persönlichkeitszerfall, z.B. Verlust der Sprache, der Würde, des Selbstwertgefühls, ‚Absprung‘ vor einer Demenz-Erkrankung. Gunter Sachs (1932–2011); Iris von Roten (1917–1990);
- *Symbiose-Suizid* – Sinnverlust aufgrund des Versterbens eines Lebenspartners; ‚Nachsterben‘. Dora Carrington (1893–1932); Charles Boyer (1899–1978).

Im Kapitel (3) *Argumente zur Rechtfertigung des ärztliche-assistierten Suizids* geht es um Antworten auf die „christlichen Cassandra-Warnungen“ bezüglich der zu erwartenden negativen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Legalisierung des ärztlichen Sterbebeistands. Das BVerfG hat nämlich entschieden, dass „[d]ie Freiheit, sich das Leben zu nehmen, [...] auch die Freiheit [umfasst], hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen“ (Webseite s.o.).

Groeben liefert empirisch fundierte Begründungen gegen *Schiefe-Ebene*-Argumente, wie die rechtliche *Ausweitungsprognose*, die quantitative *Dammbruchthese* und die soziale *Missbrauchsbefürchtung* und stellt seinen *Modellvorschlag* detailliert vor. [s. hierzu auch die 20-min. Lesung des Autors zu *Sterbenswille* auf wbg-community.de] Ob die „praktischen Schritte in die Moderne“ (lt. Ausblick) mit der gesetzlichen Neuregelung realisiert werden und sich eine *Utopie* (lt. Nachwort) verwirklichen wird, könnte sich vielleicht schon in dieser Legislaturperiode zeigen. (wh)

Herder KORRESPONDENZ SPEZIAL:

Komm, süßer Tod. Konflikte am Lebensende.

Freiburg: Herder, Ausgabe 2/2017, Broschur, 64 S., ISBN 978-3-451-02730-7, € 14,00.

Sollte Ihnen die Ausgabe der *Herder Korrespondenz* mit dem verstörenden Titelbild bekannt vorkommen, täuschen Sie sich möglicherweise nicht. Die Herder-Zeitschrift mit dem paradoxen Titelbild, einem Stilleben mit den christlichen Symbolen für *Vergänglichkeit* und *ewiges Lebenslicht*, dem Totenschädel und der brennenden Kerze, sowie der in der Moderne eher verwirrenden, Todes- und Himmelssehnsucht widerspiegelnden Strophenzeile »Komm, süßer Tod« aus dem Abendlied von Sebastian Bach (1685–1750) erschien schon vor fast vier Jahren.

Wenn die Publikation zu *Konflikten am Lebensende* hier dennoch vorgestellt wird, so liegt das nicht unmittelbar an



Frei leben und sterben in Würde

Am 26. Februar 2020 fällte das Bundesverfassungsgericht ein bahnbrechendes Urteil zum assistierten Suizid. Dieses Urteil hat einen bahnbrechenden Durchbruch im Würdeverständnis des *Grundgesetzes* gebracht. Diese Untersuchung vergleicht das in ihr ausgedrückte Verständnis von Würde und Freiheit mit der christlichen und kantischen Konzeption dieser fundamentalen Werte. So wird deutlich, worin ihr innovativer Charakter besteht und wie sehr diese Erklärung die ersten beiden Artikel des *Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst hat. Zugleich soll der Vergleich der vier Konzeptionen von Würde und Freiheit zeigen, weshalb beispielsweise in Konfliktfällen am Lebensanfang und Lebensende, bei der Frage nach der Zulässigkeit von Todesstrafe und Folter, beim Ringen um Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit, beim Umgang mit Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und bei der Frage nach einem angemessenen Asylrecht diese vier Konzeptionen nicht zu denselben Antworten kommen. Deshalb ist dieses Buch als ein Angebot zu verstehen, sich selbst mit diesen Konzeptionen von Würde und Freiheit auseinanderzusetzen, ihre jeweiligen Voraussetzungen besser zu verstehen und die hier vertretene Interpretation von Würde und Freiheit im Hinblick auf die benannten Konfliktfälle zu beurteilen.

Nikolaus Knoepffler

Würde und Freiheit

Vier Konzeptionen im Vergleich

€ 39,00

Verlag: Karl Alber Verlag, Freiburg i. Br.

Erscheint im Herbst 2021

ISBN Buch: 978-3-495-49249-9

ISBN Ebook: 978-3-495-82591-4

er Corona-Krise, die seit über einem Jahr das Handeln von Politik, Gesellschaft und jedes Einzelnen beeinflusst.

Zwar ist der Tod so präsent wie nie seit der Nachkriegszeit, seit die Rückkehr längst bezwungen geglaubter Seuchen weltweit apokalyptische Szenen auslöst wie in Bergamo, dem Epizentrum der ersten Welle der Corona-Pandemie in Europa, als damals das vergessene Dilemma *Triage* wieder auflebte. Das einsame – gesichtslose – Sterben auf Isolationsstationen ist seitdem täglich medial präsent. Während der wissenschaftliche Wettlauf um wirksame *Vakzine* erfolgreich verläuft, schwelen emotionsgeladene Kontroversen um *Massenimpfungen* und Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wie *Shutdowns* und *Lockdowns*. Das Thema *Sterben und Tod* prägt die Tagespolitik und das Tagesgeschehen, so dass die FAZ-online vom 18.04.2021 titelte „Aus Angst vor dem Sterben haben wir aufgehört zu leben“. Aber es ist nicht die aktuelle pandemische Bedrohung, die die Lektüre des *Korrespondenz Spezial* von 2017 so interessant macht, sondern die *Zeitlosigkeit des Themas Sterben und Tod*, die Frage wie »humanes Sterben« aussieht. Denn der Mensch ist »das Tier, das zu viel weiß« (sensu Jan Assmann). Sein spezifisches *Humanum*, das Wissen um die Endlichkeit des eigenen Seins, prägt seit jeher seinen Umgang mit dem Tod.

Der Religionssoziologe Michael N. Ebertz (Freiburg/BrsG.) beschreibt die Eschatologie, die religiösen Vorstellungen von den *Letzten Dingen* in der christlichen Kirche, das »Chaos im Jenseits«. Längst sind die eschatologischen Lehren zur Triade von *Himmel-Hölle-Fegfeuer* durch den gesellschaftlichen Zivilisationsprozess ins Wanken geraten, wird »der christlichen Heils- und Erlösungsbotschaft, ja der Kirche überhaupt, die Plausibilitätsbasis, gewissermaßen der Resonanzboden, weiter entzogen« (vgl. S. 12). Die Folge: nur ein Drittel der Kirchenmitglieder glaubt an die Hölle; aber daran, »[d]ass ihre Seele weiterlebt, glauben die meisten, irgendwie, irgendwo, irgendwann« (S. 12). Der Tod wird kaum noch gefürchtet, aber das Sterben!

Obwohl sich die Voraussetzung für die *Sterbehilfe* seit Februar 2020 durch das BVerfG-Urteil der Verfassungswidrigkeit des § 217 (Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung) geändert hat, ist das Streitgespräch zwischen dem Psychiater und Theologen Manfred Lütz (Köln) und dem Philosophen Dieter Birnbacher (Düsseldorf), damals Präsident, heute Vizepräsident, der *Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben*, ein lehrreiches Beispiel für den Austausch divergierender ethischer Positionen in der Frage des humanen Sterbens und der Grenzen des Handelns bei der Sterbebegleitung. Der Gegensatz zwischen der christlich geprägten Perspektive und der sich für die Selbstbestimmung am Lebensende engagierenden DGHS, einer Bürgerrechts- und Patientenschutz-Organisation, die dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus verpflichtet ist, dürfte sich auch in der angelaufenen Bundestagsdebatte zum assistierten Suizid widerspiegeln.

Zum gleichen Thema, zu *Palliative Care* und *assistiertem Suizid*, nehmen auch die erfahrenen Lausanner Palliativmediziner Gian D. Borasio und Ralf J. Fox Stellung, die 2017 den StGB § 217 (von 2015) als »Ein unmenschliches Gesetz« bezeichneten und mit dieser Einschätzung durch das BVerfG-Urteil von 2020 bestätigt wurden. Die Rezension zu ihrem gemeinsam mit zwei weiteren Autoren entwickelter Gesetzesvorschlag finden in diesem fachbuchjournal (s. S. 34f.).

Wie Transhumanisten an die bizarr anmutende »Abschaffung des Todes« glauben und dass auch das Christentum das Ideal der *Vervollkommenung des Menschen* kennt, beschreibt der Fundamentaltheologe und Vergleichende Religionswissenschaftler Johannes Grössl (jetzt Univ. Würzburg).

Es lohnt sich die vorgestellten und zahlreiche weitere abwechslungsreiche Beiträge zu lesen, z.B. über »Ralf und die Himmelsleiter«. Darin schildert die Pädagogin Birgit Halbe, Jugendtrauer- und seelsorgerische Begleiterin in einem Kinder- und Jugendhospiz in Olpe, ihre Erfahrungen des bewegenden Umgangs von Kindern mit Sterben und Tod.

Ferner geht es um das Leben rettende Vermächtnis von »Organspenden«, über das der Emeritus für Moralthologie Konrad Hilpert (München) kritisch berichtet und dafür wirbt. Auch die Diskussion um die hohen »Gesundheits- und Pflegekosten am Lebensende«, die der katholische Theologe Markus Zimmermann (Univ. Fribourg, CH) erläutert, fehlt ebenso wenig wie ein Beitrag zum »Gleitflug ins Licht«, der den mageren empirischen Wissensstand über *Nahtoderfahrungen* reflektiert.

Neben den hier nicht näher skizzierten Abhandlungen über »Befreites Lachen« im Umgang mit der Endlichkeit bei frühen Christen sowie Gedanken über »Auferstehung heute«, »christliches Märtyrertum«, »Wiedergeburt« sowie »Trost am Grab: Wenn die Worte fehlen« und »Bestattungskultur im Wandel: Pietät und Prosecco« sei besonders auf die beeindruckenden Portraits und Stillleben des Leipziger Kunstmalers Michael Triegels (*1968) hingewiesen, die den Band illustrieren und zu einer Einübung in die *Ars moriendi* einladen, wie der Jesuit Georg Maria Roes, Künstlerseelsorger des Erzbistums Berlin in seiner Werkbeurteilung »Von Romantik keine Spur« zeigt.

Fazit: Nach wie vor höchst lesenswert! (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de



Ihr starker Partner für Fachmedien

Sack Fachmedien ist eine der führenden Fachbuchhandelsgruppen Deutschlands und ein Tochterunternehmen des Verlags Dr. Otto Schmidt. Mit Buchhandlungen, Webshop und professionellen Business-Lösungen bietet Sack individuelle Serviceleistungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmen. www.sack.de



S. Di Martino

M. Ehlers

J. Krahé

Q. H. Peng

J. Schulze Wasserkönig

Online Datenbanken: Beratung aus einer Hand

Möchten Sie Ihre Bibliothek auf Online-Datenbanken umstellen?

Oder nutzen Sie bereits Datenbanken und möchten Ihre Online-Bibliothek erweitern?

In Sachen Datenbankberatung halten wir folgende Services für Sie bereit:

Digitalisierung Ihrer Bibliothek

Mit Blick auf die Kosten analysieren wir Ihren Bedarf an Fachmedien und stellen Ihnen ein optimales Portfolio aus Online-Modulen und Print-Literatur zusammen.

Verlagsübergreifende Beratung

Sie können Datenbanken bei uns vier Wochen lang kostenlos und unverbindlich testen. Während der Testphase stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Anschließend werten wir Ihren Test aus, damit Sie eine genau auf Ihren Bedarf zugeschnittene Lösung erhalten.

SSO-Integration

Mit unserem Single-Sign-On-Verfahren benötigen Sie nur ein einziges Login, um in Ihren Datenbanken zu recherchieren.

Weitere Informationen unter:
www.sack.de/datenbankberatung

Metasuche

Mit Hilfe der Metasuche können Sie Online-Datenbanken führender Anbieter zeitgleich mit nur einer Suchanfrage nach relevanten Inhalten abfragen.

Individuelle Schulungen

Wir bieten individuelle Schulungen zu den Funktionalitäten Ihrer abonnierten Datenbanken.

Umstellungsservice

Wir kündigen bei Bedarf Ihre Print-Medien und übernehmen die Kommunikation mit den verschiedenen Anbietern und Verlagen.

Unsere Sales Consultants stehen Ihnen zur Verfügung:

Mo – Fr von 8:00 – 16:30 Uhr

Tel.: 0221 93738-800

E-Mail: beratung@sack.de

Eine Erfolgsgeschichte in vielen kleinen Etappen

75 Jahre „Recht & Wirtschaft“

Torsten Kutschke

Anfang/Mitte März des vorigen Jahres nahm die Ausbreitung des Coronavirus endgültig solche Ausmaße an, dass das öffentliche Leben weitgehend zum Stillstand kommen musste. Inklusive zahlreicher, vollkommen unbekannter Auswirkungen auf das Arbeitsleben – wie z.B. Homeoffice, das plötzlich möglich war, wo sonst nie daran gedacht wurde. Viele rechtliche Fragen stellten sich in diesem Zusammenhang, für die noch kein Kommentar oder Handbuch eine Lösung wusste. Weil bislang einfach unvorstellbar. Wir waren damals froh, über ein exzellentes Autorennetzwerk zu verfügen und bereits im April 2020 gemeinsam mit Holger Dahl, Burkhard Göpfert und Rüdiger Helm das Buch „Arbeitsrechtlicher Umgang mit Pandemien. Praxisleitfaden am Beispiel der Corona-Krise“ herausgeben zu können. Es dürfte damals das erste Werk gewesen sein, das Hilfestellungen zu Fragen wie Kurzarbeit, Homeoffice/Mobile Work, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Rechtliche Grundlagen für Videokonferenzen, etc. bot.

Und das war erst der Anfang. Mit – dann zugegebenermaßen – ein wenig mehr Vorlaufzeit haben wir auch zwei neue Zeitschriften aus der Taufe gehoben, die ebenfalls an Aktualität kaum zu überbieten waren: Die „RdZ – Recht der Zahlungsdienste“ und den „Sanierungsberater“. Das bargeldlose Zahlen war plötzlich auch bei Kleinstbeträgen und quasi bei jedem Bäcker möglich – und Fragen rund um die Sanierung als Vorstufe der Insolvenz sind aktueller denn je und werden mit Auslaufen der noch bestehenden Kurzarbeiterregelung noch einmal an Bedeutung gewinnen. Beide Titel wurden vom Markt angenommen: dank praxisrelevanter Beiträge, herausragender Autoren und eben der Aktualität, die nach Lösungen für genau diese Problemfelder suchte.

Rückblickend waren wir eigentlich immer in Bewegung. So sind in der jüngeren Vergangenheit viele neue Titel gegründet worden, wie z.B. die „InTeR – Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht“ oder die „RAW – Recht Automobil Wirtschaft“. Für sehr spezielle Zielgruppen vielleicht, aber wir merken, dass es nachhaltigen Lese- und Informationsbedarf gibt. Hinzu erworben wurde außerdem vom Kölner Sportverlag die „Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht“. Und Ende 2017 konnten wir von den Handelsblatt Fachmedien die Zeitschrift „Datenschutz-Berater“ übernehmen. Das war damals eine spannende Zeit und mit der DSGVO standen große rechtliche Umwälzungen bevor. Rückblickend ein Glücksfall, wie der Anstieg der Abonnentenzahlen in den folgenden Monaten gezeigt hat.

Nun ist in 2021 der Verlagsbereich „Recht & Wirtschaft“ in der dfv Mediengruppe 75 Jahre alt geworden. Gegründet wurde R&W 1946 als Verlag Recht und Wirtschaft GmbH in Heidelberg mit dem ersten Titel „BetriebsBerater“, nach wie vor dem Flaggschiff des Bereiches. Anfang der 2000er Jahre wurde er vom Deutschen Fachverlag übernommen und hat seinen Sitz nach Frankfurt am Main verlagert. Und so, wie sich der BB, die RIW oder die ZHR schon immer gut entwickelt haben, nahm die Dynamik mit der Übernahme und dem Umzug weiter zu. Neue Zeitschriften wurden gegründet oder von anderen Häusern übernommen und in das Portfolio integriert. Das Buchprogramm wurde ebenso kontinuierlich erweitert und zudem zahlreiche Veranstaltungen ins Leben gerufen. Während der DFV früher mit den „Heidelberger Wettbewerbstagen der WRP“ und dem „Deutschen Lebensmittelrechtstag“ lediglich zwei juristische Veranstaltungen im Jahr aufweisen konnte, sind es inzwischen über 50. Auch für diese war das Jahr

*Torsten Kutschke
Prokurist, Gesamtverlagsleiter Fachmedien
Recht & Wirtschaft in der dfv Mediengruppe
Chefredakteur „Kommunikation & Recht“*



2020 eine große Herausforderung. Während die ersten Tagungen im Januar und Februar noch planmäßig durchgeführt werden konnten, war ab März quasi Funkstille. Zudem stellten sich zahlreiche Fragen: Wie umgehen mit der neuen Situation? Würden ersatzweise Online-Formate angenommen werden? Und wenn ja, mit welcher Resonanz? Letztendlich haben wir bis auf drei Events alle Veranstaltungen durchführen können. Viele rein online, einige dann im Früh- und Spätsommer aber auch hybrid. Und zu unserer großen Freude haben uns die allermeisten unserer regelmäßigen Besucher die Treue gehalten. Ja, wir konnten sogar viele neue hinzugewinnen. Die Lehre daraus ist, dass wir – sicher auf absehbare Zeit – alle unsere Veranstaltungen nicht nur wieder präsent durchführen werden (so sich denn die Zahlen weiter positiv entwickeln und die Rahmenbedingungen es zulässig machen), sondern parallel auch die Möglichkeit der Online-Teilnahme anbieten werden. Denn es gilt nach wie vor: Je größer die Firma, desto restriktiver sind die Reisebeschränkungen. Und „bequemer“ ist es allemal, sich vom heimischen Büro aus weiterzubilden, als mitunter vier, fünf oder sechs Stunden anzureisen. Wir sehen uns hier als Dienstleister für unsere Gäste – und kommen ihren Bedürfnissen gerne nach. Ungewiss war auch die Reaktion auf die von uns verlegten Bücher. Würden diese so ankommen, wie wir es uns erhofft haben? Nicht immer konnten die Buchhandlungen durchgehend öffnen, der Bestellprozess in den Kanzleien lief ebenfalls anders als gedacht und wir waren ein wenig verunsichert.

Aber der Markt hat nun einmal seine eigenen Gesetze – und so konnten wir mit einigen Top-Titeln ganz wunderbare Absatzzahlen erzielen. Die 2. Auflage des Kommentars zum Geldwäschegesetz von Zentes/Glaab, mit knapp 1.500 Seiten und 259 Euro wahrlich kein Leichtgewicht, schlug ein „wie eine Bombe“. Und mit Stephan Hansen-Oest (dem sog. „Datenschutz-Guru“) haben wir das Buch „Datenschutzbeauftragte. Einsteigerlektüre für Anfänger“ auf den Markt gebracht, das sich inzwischen zum bestverkauften Werk aller Zeiten bei R&W entwickelt hat. Datenschutz – das haben wir gelernt – ist nach wie vor ein spannendes Thema. In 2021 wird die Neuauflage des Kommentares „Taeger/Gabel“ bei uns erscheinen, bereits im Druck ist der „Moos/Schef-

zig/Arning“, ein Handbuch zum Datenschutz, das in der 2. Auflage erscheint und das wir vom Verlag deGruyter übernommen haben.

Gerade das Thema „Geldwäsche“ hat es uns inzwischen angetan. Jeweils zum Erscheinen des o.g. Kommentars haben wir eine Tagung zelebriert, bei der nicht nur die Autoren „aus ihrem Werke gelesen“, sondern wir auch noch weitere brandaktuelle Fragen behandelt haben. Wir waren von der Resonanz überrascht. Positiv. Und haben uns daraufhin entschlossen, das Periodikum „Geldwäsche & Recht“ zu gründen. Fragen rund um Geldwäsche bzw. Geldwäscheprevention kamen im „BetriebsBerater“, dem „ComplianceBerater“, der „Recht der Zahlungsdienste“ und der „Recht der Finanzinstrumente“ schon immer vor, aber eben nicht dezidiert. Und so freuen wir uns, mit Penelope Schneider und Jacob Wende zwei engagierte Schriftleiter gefunden zu haben, die sich nun regelmäßig um dieses Gebiet kümmern werden. Die erste Ausgabe wird noch vor der Sommerpause erscheinen.

Die letzte und vielleicht größte Herausforderung in diesem Jahr steht im September an. Wir wollten anlässlich des runden Geburtstages eine kleine Feier durchführen. Eigentlich ist das Gründungsdatum von R&W ja Mitte Juni. Aber in gewisser Vorahnung haben wir von vornherein den September angepeilt. Die aktuelle Entwicklung der Zahlen stimmt uns positiv. Die Infektionen sinken, die Zahl der Geimpften steigt. Und so hoffen wir, dass wir trotz der sicher noch notwendigen Abstandsregelungen mit unseren Buch- und Zeitschriftenautoren, Lesern, Abonnenten und Vortragenden, langjährigen Partnern und Freunden des Hauses gemeinsam werden anstoßen können. ●

Ein Jahr Rombach Wissenschaft bei Nomos

„Wir haben viel vor!“

Es ist bereits über ein Jahr her, dass die Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden das Wissenschaftsprogramm des Freiburger Rombach Verlags übernommen und das Imprint *Rombach Wissenschaft* gegründet hat. Nun, da der akademische Verlag sein erstes Jubiläum feiert, möchten wir zurückblicken und Bilanz ziehen. Im Lauf des vergangenen Jahres wurden sämtliche Rombach-Publikationen in das sozial- und geisteswissenschaftliche Nomos-Portfolio integriert, das dadurch insbesondere im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft stärker geworden ist. Ein Jahr voller neuer spannender Buch- und Reihenprojekte liegt hinter dem Team *Rombach Wissenschaft*, geprägt vom produktiven Austausch mit HerausgeberInnen und AutorInnen und der Modernisierung und Digitalisierung. Eine neue Homepage ist entstanden, ein Online-Shop, darüber hinaus hält ein Twitter-Account die Community über Neues aus dem Verlag auf dem Laufenden. Außerdem werden alle Neuerscheinungen in die Nomos eLibrary aufgenommen und stehen somit neben dem gedruckten Buch auch digital dauerhaft zur Verfügung.

Synergien erfolgreich nutzen

Mit der Gründung der Marke *Rombach Wissenschaft* unter dem Dach der Nomos Verlagsgesellschaft haben sich

die Bücher und das Team nicht nur räumlich im Verlagshaus eingefunden. Durch das Zusammenwirken der herstellerischen, vertrieblichen und werblichen Ressourcen sind Synergien entstanden, die *Rombach Wissenschaft* erfolgreich nutzt. Der Verlag hat die Digitalisierung seines Programms in die Wege geleitet und bietet die gesamte Frontlist heute elektronisch in der Nomos eLibrary an. Mit professionellem Metadatenmanagement sorgt Nomos für die zielgerichtete Verbreitung der Daten, Indexierung und Auffindbarkeit der Publikationen in allen relevanten Datenbanken. Darüber hinaus profitiert *Rombach Wissenschaft* von den vielfältigen Möglichkeiten des Wissenschaftsmarketings und den Presse- und Buchhandelskontakten des Nomos Verlags.

Renommiertere Publikationen

In einem Jahr *Rombach Wissenschaft* hat sich auch auf der Liste der Novitäten einiges getan. Zu den renommiertesten Publikationen des Verlags zählen die Reihe *Litterae*, die seit über 30 Jahren besteht, sowie das wichtigste Organ der Hofmannsthal-Forschung, das *Hofmannsthal – Jahrbuch zur europäischen Moderne*.

Die Reihe *Litterae* versammelt Monografien und Sammelbände, die sich insbesondere auf der Grundlage interdis-



ziplinärer Fragestellungen mit aktuellen Themen aus dem Bereich der Geisteswissenschaften auseinandersetzen. 1988 von dem bedeutenden Germanisten Gerhard Neumann (1934–2017) begründet, ist diese angesehene Reihe im literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungsfeld unersetzlich geworden. Mittlerweile zählt sie eindrucksvolle 250 Bände.

Das *Hofmannsthal-Jahrbuch* erscheint seit 1993. Zum einen stellt es die Werke Hugo von Hofmannsthal (1874–1929) in den ästhetischen und sozialhistorischen Kontext der europäischen Kultur der Moderne. Dabei gehört „[d]ie Veröffentlichung bisher unpublizierter Briefwechsel [...] zu dessen besonderen Verdiensten“ (Neue Zürcher Zeitung). Darüber hinaus versammelt das Jahrbuch zum anderen Beiträge namhafter WissenschaftlerInnen zur Literatur, bildenden Kunst, Philosophie, Psychologie, Politik, zu Tanz und Theater der Jahrhundertwende. Im letzten Jahr ist das 28. Jahrbuch erschienen.

Neue Publikationen

Der Verlag verzeichnet bereits zahlreiche namhafte Publikationen, zugleich wird aber auch der Ausbau des Programms angestrebt. Vier neue Schriftenreihen sind bereits in der Pipeline: *Comics|Histories*, *Musik und Literatur*, *Musikethnologie im 21. Jahrhundert* und *Thanatologische Studien*. Auch im Bereich Hand- und Lehrbücher gibt es neue Projekte: Das große Handbuch zur Skandinavistik *Nordeuropa. Handbuch für Wissenschaft und Studium* befindet sich in Planung, zwei neue Lehrbuchreihen sollen ebenfalls entstehen.

Die Zielgruppe

Die Publikationen von *Rombach Wissenschaft* richten sich an LiteraturwissenschaftlerInnen aus den Bereichen der Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik und Skandinavistik. Auch Kultur-, Tanz- und Theater-, Musik- und AltertumswissenschaftlerInnen werden angesprochen. Sowohl wissenschaftliche Bibliotheken als auch Forschende und Studierende zählen zu den Hauptzielgruppen des Verlags.

Das Team

Das *Rombach Wissenschaft*-Team setzt sich zusammen aus Lektorin Dr. Friederike Wursthorn, die in Neuerer deutscher Literaturgeschichte promoviert wurde, und Isabell Oberle, die sie als Volontärin unterstützt und frisch promovierte Literaturwissenschaftlerin ist. Geleitet wird das Team von Dr. Martin Reichinger, dem Programmleiter Sozial- und Geisteswissenschaften bei Nomos. Für das Marketing ist die Kultur- und Literaturwissenschaftlerin Katja Hellmys verantwortlich. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegt im Verantwortungsbereich von Caroline Häuser, die Medien- und Kommunikationswissenschaftlerin ist. Sowohl Friederike Wursthorn als auch Isabell Oberle waren



Lektorin
Dr. Friederike
Wursthorn



Dr. Martin
Reichinger,
Programmleiter
Sozial- und Geistes-
wissenschaften



Volontärin
Isabell Oberle

bereits beim Rombach Verlag in Freiburg tätig, wodurch sie eine profunde Kenntnis des Programms und des Herausgeber- und Autorenstamms mitbringen. Dr. Friederike Wursthorn resümiert: „Das erste Jahr *Rombach Wissenschaft* in der Nomos Verlagsgesellschaft war sehr ereignisreich. Es ist uns gelungen, mit ausgezeichneten Publikationen an das bestehende Programm anzuknüpfen und es gleichzeitig mit der Gründung von neuen Schriftenreihen weiterzuentwickeln. Deshalb freue ich mich sehr auf die Zukunft mit *Rombach Wissenschaft*.“ Isabell Oberle stellt ergänzend fest: „Mit *Rombach Wissenschaft* stoßen wir immer weiter auch in kultur- und medienwissenschaftlich relevante Fragestellungen vor und werden sie nach und nach in unser Schriftenreihen- und Lehrbuchprogramm integrieren. Die Zusammenarbeit mit WissenschaftlerInnen auf diesem Gebiet ist sehr produktiv und bestärkt uns in unserer Programmgestaltung. Wir haben viel vor!“ (red) ●

Neuerscheinungen im Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Das Finanz- und Steuerrecht ist auch in Krisenzeiten beständig in Bewegung. Selbst die vergleichsweise hohe Flexibilität, mit der der Steuergesetzgeber mit steuerlichen Erleichterungen auf die Herausforderungen der Corona-Krise reagiert hat, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Steuerrechtsentwicklung von einem prinzipienorientierten Rechtskorpus noch immer meilenweit entfernt ist. Ein aktuelles Beispiel lieferten erst jüngst die abseits der Krise geführten Auseinandersetzungen um das Jahressteuergesetz 2020. Die Fortentwicklung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts ist ein Trauerspiel in unzähligen Akten. Dass das politische Engagement zivilgesellschaftlicher Akteure in seiner positiven Wirkung auf das Gemeinwohl im offenen Verfassungsstaat nicht gewürdigt wird, ist deutlicher Ausweis einer auch parteipolitisch motivierten biedermeierlichen Rückwärtsgewandtheit. Fast beruhigend ist es, wenn wenigstens der Markt der steuerrechtlichen Literatur mit beachtlichen Qualitätsprodukten aufwarten kann.

Christian Thiemann: Verluste im Steuerrecht. Verfassungs- und unionsrechtliche Bedingungen legislativer Gestaltung. Tübingen: Mohr Siebeck, 2020. 579 S., ISBN 978-3-16-154964-9. € 119,00.

Was unterscheidet den Steuerstaat von einer Räuberbande? Er raubt prinzipiengeleitet und in einem rationalen System der Besteuerung, könnte eine Antwort lauten. Die Belastungsgrundentscheidung und der Grundsatz der Ertragsbesteuerung basieren auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Der Steuerstaat partizipiert an der Leistung des Steuerpflichtigen in Umfang und Maß der je nach Ertragsquelle erfassten steuerlichen Leistungsfähigkeit. Zur Erfassung der Leistungsfähigkeit wählt das Ertragsteuerrecht im Kern die Kombination aus einem Vermögensvergleichs zu Beginn und am Ende eines Besteuerungszeitraums oder den Vergleich von Zufluss und Abfluss von Einnahmen in diesem Zeitraum. Überschuss- und Gewinneinkünften ist gemeinsam, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen im Verlaufe der Zeit und damit unter Nutzung des Periodizitätsprinzips zu erfassen. Leistungsfähigkeitsgerechte Besteuerung lässt sich nur dann sicherstellen, wenn auch eine negative Bilanz und damit der steuerlich wirksame Verlust berücksichtigt werden kann. Die Habilitationsschrift Christian Thiemanns hat es also mit einem ebenso grundlegenden, wie hier im Steuerrecht sehr ausdifferenzierten Gegenstand zu tun. Die Frage nach der Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der Besteuerung steht nicht nur im Zentrum des Ertragsteuerrechts, sondern sie betrifft auch in exemplarischer Weise die allgemeinere Frage nach den Regeln einer steuerlichen Verteilungsgerechtigkeit und ihrer Vor- und Überformung durch das höherrangige Recht. Der Gesetzgeber, der diesen Regelungsbereich zu fassen sucht, bewegt sich innerhalb eines Systems verschiedener, teils konkurrieren-



der Regelungsprinzipien. Christian Thiemann arbeitet die Fundamente und Inhalte des einfachen Steuerrechts heraus und identifiziert diejenigen verfassungs- und unionsrechtlichen Bedingungen einer Gestaltung, die der Gesetzgeber bei dessen Ausformung zu beachten hat. Die Arbeit schreitet die Strukturelemente der Verlustentstehung und Verlustverrechnung ab. Thiemann ordnet sie in ihren steuerverfassungsrechtlichen Diskussionsrahmen ein und konkretisiert diesen sodann am Maßstab des Gleichheitssatzes als Prüfungsmaßstab eben auch hinsichtlich der Verlustberücksichtigung und Verlustnutzung. Erörtert wird kenntnisreich der quellenübergreifende Verlustausgleich und seine Grenzen infolge der Scheduling der Einkommensquellen. Ausführlich erörtert wird der Zusammenhang mit der Periodizität der Besteuerung und damit die Figuren des Verlustvortrags und des Verlustrücktrags. Ihre europarechtliche Dimension und im Bezug zum internationalen Steuerrecht sowie der Abgrenzung der Besteuerung findet die Arbeit in den Ausführungen zum grenzüberschreitenden Verlustausgleich. Schließlich wendet sie sich in innovativen kurzen Abschnitten den grundrechtlichen und vor allem auch den finanzverfassungsrechtlichen Einwirkungen und Bindungen auf die Verlustausgleichsausgestaltungen des Steuer-Gesetzgebers zu. Eine grundlegende Frage des Ertragsteuerrechts hat durch das Werk eine ebenso grundlegende Untersuchung gefunden.

Dietmar Gosch: Körperschaftsteuergesetz.
München: C.H. Beck, 4. Auflage, 2020. 2085 S.,
ISBN 978-3-406-72616-3. € 189,00.

Der Gosch ist als Standardkommentar zum Körperschaftsteuergesetz längst etabliert. Auch die Neuauflage hat die besonderen Qualitäten der Kommentierung bewahrt. Hervorzuheben ist die auch über alle Autoren übergreifend festzustellende Klarheit im sprachlichen Ausdruck. Die Kommentierungen sind in klaren Sätzen verfasst und folgen einer einheitlichen Struktur. Sie sind meinungsstark und sparen gerade im Hinblick auf die Kernvorschriften der Gewinnermittlung nicht mit Kritik. Der praktische Ertrag wird durch zahlreiche Beispiele und Schaubilder deutlich erhöht. Die 4. Auflage berücksichtigt die seit der letzten Auflage verkündeten Änderungsgesetze und bringt die Kommentierung wieder auf den neuesten Stand. Erfreulich in diesem Fall ist auch die Zurückhaltung in der Rezeption von Rechtsprechung und Literatur sowie der Verwaltungsauffassung in den Fußnoten. Hier ist in der Tat weniger mehr, die Treffgenauigkeit des Zitats ist auch ein Qualitätsausweis einer Kommentierung. Der Gosch bewahrt die Balance zwischen Kurzkommentar und Großkommentar und setzt die eingefügten Erfolgsrezepte schlicht fort. Auch in der Neuauflage gehört er in jedes Portfolio zum Körperschaftsteuerrecht.

Florian Haase / Monika Jachmann-Michel:
Immobiliensteuerrecht. Erwerb, Nutzung, Veräußerung. München: C.H. Beck, 2. Auflage 2020. 674 S., ISBN 978-3-406-73733-6. € 149,00.

Die zweite Auflage dieses umfassenden Handbuchs gibt steuerrechtliche Hilfestellung bei allen praktischen und theoretischen Fragestellungen rund um die Immobilie. Die Autoren sind Kenner der einschlägigen Bereiche des Steuerrechts und haben ein auf den Punkt geschriebenes Handbuch vorgelegt, dessen Ziel es ist, keine Frage offen zu lassen. Das Augenmerk ist auf die Immobilienbesteuerung in der Praxis gelegt. So folgt das Buch in seiner Gliederung dem Nutzungszyklus einer Immobilie (vom Erwerb über die Nutzung bis hin zum „Exit“), was einer Gliederung nach Sachthemen deutlich überlegen ist. Praktische Beispiele illustrieren den Text. Die Neuauflage bringt das Werk erneut auf den aktuellen Rechtsstand und kann so auch die ersten Ausblicke auf die Folgen der Grundsteuerreform bieten. Ein wesentlicher Mehrwert der Beiträge des Handbuches ist vor allem ihre konsequente Ausrichtung an den Lebenszyklus einer Immobilie. Hier kommen auch komplexe Detailfragen angemessen vor. Für viele Fragen der Beratungspraxis werden verlässliche Antworten gegeben. Wer Fragen hat, wird im Handbuch sachkompetente Antworten finden. Der Band sucht unter den mittlerweile nicht mehr seltenen Handbüchern zum Immobiliensteuerrecht noch immer Seinesgleichen.

Christian von Oertzen / Matthias Loose: Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar mit Bewertung und ErbSt-DBA. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020. 1539 S., ISBN 978-3-504-25013-3. € 179,00.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht hat in der jüngeren Vergangenheit insbesondere wegen der mit ihm verbundenen Bewertungsfragen vor allem verfassungsrechtliche Aufmerksamkeit erlangt. Wenn auch das Steueraufkommen kaum den erheblichen fiskalischen Aufwand der Steuererhebung rechtfertigt, so ist der Erbschaftsteuerfall doch ein Massenfall in der Beratungspraxis und vor allem auch angesichts der erheblichen Vermögen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von einer Generation auf die Folgegeneration übertragen werden von zukünftig noch wachsender Bedeutung. Die Voraufgabe des hier besprochenen Kommentars hat im dichten Feld der Erbschaftsteuer-Kommentierungen einen Markstein gesetzt. Die Neuauflage bringt die Kommentierung auf den aktuellen Stand. Die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 werden ebenso berücksichtigt wie die Erbschaftsteuerhinweise. Für die Nachfolgebesteuerung von Unternehmen setzt der Kommentar in Bezug auf die Behandlung

von Betriebsvermögen, Stiftungen und den international steuerrechtlichen Bezügen markante Schwerpunkte. Die Autorenschaft ist bunt zusammengesetzt und von ausgezeichneter Expertise. Das Druckwerk wird zudem durch eine begleitende Online-Aktualisierung stetig auf aktuellem Stand gehalten. Der besondere Wert der Kommentierung liegt vor allem darin, dass erneut alle bestehenden Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen nebst Gegenseitigkeitserklärungen Berücksichtigung finden. Wegen des Zusammenhangs von Erbschaftsteuerrecht und Bewertungsrecht ist die grundlegende und keine Wünsche offenlassende Kommentierung des Bewertungsgesetzes in Auszügen sehr zu begrüßen. Auch die Neuauflage fügt sich hervorragend in die hochkarätigen einbändigen Steuerrechtskommentierungen des Otto-Schmidt Verlages ein. Für die Beratungspraxis dürfte auch die Neuauflage gerade wegen ihrer konsequenten Einbindung in die Fachmodule des Verlages eine ebenso verlässliche, wie leicht zugängliche Richtschnur sein.

Gregor Kirchhof / Egmont Kulosa / Eckart Ratschow (Hrsg.): Einkommensteuergesetz. Kommentar; Bände 1-3. München C.H. Beck, 2020. 7.752 S., ISBN 978-3-406-72680-4. € 399,00.

Angesichts des weiten Angebots an Kommentaren zum Einkommensteuergesetz drängt sich unwillkürlich die Frage nach der Marktsättigung und der wechselseitigen Kanibalisierung auf, wenn – noch dazu in einem Verlag, der auch sonst wichtige Kommentare zur Einkommensteuer verlegt – ein neues Werk aufgelegt wird. Diese Frage stellt sich beim Kirchhof/Kulosa/Ratschow allerdings nicht. Der Kommentar informiert den Praktiker schnell, aktuell und treffsicher bei allen Fragen zur Einkommensteuer. Versierte, aber eben nicht über die Jahrzehnte der Kommentierung abgeschliffene und ermüdete Autoren aus Justiz, Wissenschaft und Praxis erläutern die Materie zuverlässig unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der maßgeblichen Meinungen im Schrifttum. Das Werk zeigt systematische Bezüge und verfassungs- sowie europarechtliche Grundlagen der einzelnen Bestimmungen auf und schafft damit ein umfassendes Verständnis für die jeweilige Norm. Das Format zwischen den Zitaten- und Textgräbern eines Großkommentars und der schnelllebigen Überblickshaftigkeit eines Kurzkomentars gibt den Autorinnen und Autoren hier hinreichend Raum. Zwar finden sich auch andernorts Unterscheidungen zwischen Hauptkommentierung und meist in kleinem Druck abgesetzten Kommentierungen der Einzelheiten, hier allerdings findet sich ein Dreischichtmodell. Auf der obersten Ebene wird dem Anwender kurz ein Überblick über den Inhalt und die Zielsetzung der betroffenen Norm gegeben. Die Standardschicht übernimmt die systematische Kommentierung,

auch hier stellt der Text natürlich anhand der Normstruktur in den jeweiligen verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und steuersystematischen Bezügen her. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden ebenso wie die Rechtsfolgen der Norm konkret analysiert. Und erst in einer Detailebene werden weiterführende Rechtsprechung- und Literaturhinweise, Beispiele und Formulierungshilfen aufgenommen. Der Kommentar vereint so die Vorzüge eines Kommentars mit denen eines Handbuchs. Wer etwa die vorzügliche Kommentierung der Werbungskosten liest, bekommt einen Eindruck von den Vorzügen dieser Art der Textgestaltung. Der Kommentar ist ein wirklicher Gewinn, ein beachtliches Werk und man möchte den Herausgebern zurufen, dass es ja neben der Einkommenssteuer noch weitere Kernsteuergesetze gibt, die eine entsprechende Aufmerksamkeit verdient haben.

**Christoph Wäger (Hrsg.): UStG. Kommentar. Köln
Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020. 1930 S.,
ISBN 978-3-504-24326-5. € 179,00.**

Im Otto-Schmidt Verlag hat die Gattung der meinungs-
freudigen Kommentare zum Umsatzsteuerrecht schon Tra-
dition. Lange war jedoch die Zeit des Wartens auf einen
würdigen Nachfolger des „Stadie“ vergebens. Nun liegt der
von Christoph Wäger herausgegebene UStG-Kommentar
vor. Im Rahmen der systematischen und normorientierten
Darstellung unterziehen renommierte Experten aus Recht-
sprechung, Beratung und Verwaltung das deutsche Um-
satzsteuerrecht inklusive seiner europarechtskonformen
Umsetzung einer kritischen Würdigung und bieten sach-
gerechte, praxisorientierte Lösungsvorschläge sowie neue
Denkansätze an. Gerade das im Umsatzsteuerrecht so prä-
gende Nebeneinander von Interpretation des deutschen
Rechts und der parallelen Ebene des mit Anwendungsvor-
rang ausgestatteten Rechts der Mehrwertsteuersystemricht-
linie wird sehr überzeugend bearbeitet. Die Kommentie-
rungen sind jeweils von unnötigem Nachweisballast befreit
und konzentrieren sich auf das wesentliche. Dabei konnte
der Kommentar auch die jüngsten, krisenbestimmten Neu-
regelungen aufnehmen, insbesondere die Begleiterschei-
nungen der vorübergehenden Steuersatzsenkung werden
hervorragend begleitet. Insgesamt ein ausgewogenes Werk,
dass die Tradition des Verlages ungebrochen lässt.

**Glanegger / Güroff, Gewerbesteuerrecht:
GewStG, C.H. BECK, 10., völlig Neubearbeitete
Auflage, 2021, XXVI, 1316 S., Hardcover (In Leinen),
ISBN 978-3-406-75231-5. € 109,00.**

Die Gewerbesteuer zeigt sich gerade unter den Bedingun-
gen der Coronakrise deutlich als konjunkturabhängige und

Roland Jentschura

POWER STATT „SAUER“

Unser Säure-Basen-Haushalt entscheidet

Sicherlich kennen Sie auch Sportler, die „dauer-sauer“ ihre
Ziele nicht erreichen, stattdessen immer wieder verletzt
pausieren müssen oder ihren geliebten Sport gar nicht mehr
betreiben können.

Immer mehr Menschen sind schon aufgrund der üblichen
Ernährungs- und Lebensgewohnheiten „chronisch latent
übersäuert“. Säuren wirken dann im Körper wie „Sand im
Getriebe“. Selbst professionelles Training und schon der gut
gemeinte sportliche Ausgleich zum alltäglichen Sitzen und
zu den kleinen Sünden, fördern dann nur den Verschleiß.

Dieses Buch gibt Antworten über die vermeidbaren Ursa-
chen und Folgen einer Übersäuerung. Mit diesem Körper-
verständnis und der Beachtung der „drei Leitlinien gesun-
den, erfolgreichen Sports“ werden Sie lange Spaß am Sport
haben!

ISBN 978-3-933874-50-4 · 176 Seiten · 19,50 €

Verlag Peter Jentschura

Telefon: +49 (0) 25 34-973 35-0

Leseprobe: www.verlag-jentschura.de 



YouTube
[youtube.com/VerlagJentschura](https://www.youtube.com/VerlagJentschura)
Buchvorstellung von Roland Jentschura



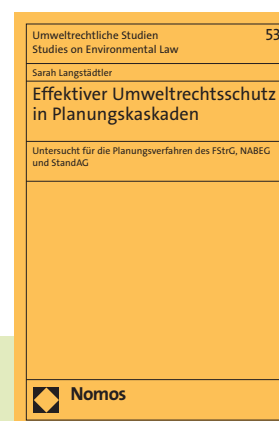
nicht verlässliche wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle der Kommunen. Bis hin zur Verfassungsänderung reichen die Bemühungen des Bundes, die erheblichen Einnahmeausfälle der Kommunen zu kompensieren und damit eine lebensfähige kommunale Infrastruktur überhaupt zu gewährleisten. Die Gewerbesteuer wirft unter den Einzelsteuerarten traditionell die größten Fragen der Steuerrechtfer-tigung auf. Hier ist es doch das Äquivalenzprinzip, dass die Steuerbelastung der Unternehmen wegen der Nutzung kommunaler Infrastruktur in Anknüpfung an den Gewer-betrieb erst rechtfertigt. Weil das Gewerbesteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung diese Belastungsgrun-dentscheidung schon lange nicht mehr folgerichtig abbildet, sind die Diskussionen um eine nachhaltig gemeinte Finanzreform mittlerweile ebenso ungezählt wie die Fest-stellung ihres politischen Scheiterns. Umso größer ist der Bedarf, in der Rechtsanwendungspraxis Schnelsen durch die gewerbesteuerrechtlichen Besonderheiten zu schlagen. Diesem Bedarf kommt der Kommentar auch in seiner Neuauflage souverän und in gewohnter Qualität nach. Die drei Autoren haben es erneut vermocht, die Kommentierungen auf den aktuellen Stand zu bringen. Der Kommentar be-rücksichtigt so nicht nur die jüngsten Rechtsentwicklungen, sondern vor allem auch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Bezug auf die Kapital-verkehrsfreiheit und die Gewerbesteuer sowie die einschlä-gige bundesverfassungsgerichtliche und höchstgerichtliche Rechtsprechung. Auch die durchaus komplexen Fragestel-lungen der Gewerbesteuererlegung finden angemessene Berücksichtigung. An der Struktur der Kommentierung hat die Neuauflage nichts geändert. Die Nachweispraxis ist für Zwecke der verlässlichen Beratung mehr als ausreichend. Von besonderer Qualität ist allerdings erneut das Sachre-gister, das einen schnellen Zugriff auf die jeweiligen ein-schlägigen Textpassagen ermöglicht. Auch in einer kleinen Form kann ein beachtlicher Inhalt schlummern.

Christof Münch: Handbuch Familiensteuerrecht.
München C.H. Beck, 2020, 2. Auflage. 583 S.,
ISBN 978-3-406-76347-2. € 119,00.

Das Verhältnis von Steuerrecht als öffentlichem Ein-griffsverwaltungsrecht und dem Zivilrecht als ein von der privatautonom Gestaltung lebendes Rechtsgebiet ge-hört zu den Klassikern der Steuerrechtswissenschaft und prägt den Phänotyp von der öffentlich-rechtlichen Steu-errechtswissenschaft. In der Praxis ist die enge Beziehung beider Rechtsgebiete in den unterschiedlichen Kontexten verbreitet. Kaum eine M&A Transaktion kommt ohne die enge Verzahnung von Gesellschaftsrecht und Steuerrecht aus. Kompetente Beratung auf beiden Feldern ist hier der Standard der Praxis. Entsprechendes gilt aber auch für das Familienrecht und das Steuerrecht. Das Hand-

buch Familiensteuerrecht bietet durch die Verknüpfung von Steuer- und Familienrecht eine umfassende Hilfe-stellung zur steuerlichen Beratung und Gestaltung für Familien und Familienunternehmen. Mittels detaillier-ter zivilrechtlicher Gestaltungsvarianten in steuerlichem Zusammenhang unterstützt die Beratungspraxis bei der steueroptimierten Rechtsgestaltung sowie bei der Ver-mögensstrukturplanung. Es zeigt mögliche Gestaltun-gen auf und liefert praktische Formulierungsvorschläge und Muster. Es füllt damit eine Lücke. Der Fachanwalt für Familienrecht findet in ihm das dringend erforderli-che steuerrechtliche Wissen, um sein familienrechtliches Mandat angemessen wahrnehmen zu können. Der Steu-erberater findet die hinreichenden familienrechtlichen Strukturen wiedergegeben, um sein Beratungsmandat fachlich ausüben zu können. Die Neuauflage bringt das Werk auf aktuellen Stand und nimmt die Rechtsentwick-lung und die Entwicklung der Rechtsprechung auf. Das thematische Spektrum reicht weit. Neben der grundsätz-lichen Entfaltung der Bedeutung des Familienrechts für die steuerliche Beratung und Gestaltung finden sich um-fangreiche Einführungen in das Ehe-recht, das Feld von Scheidung und Scheidungsvereinbarungen, das Minder-jährigenrecht, das Abstammungsrecht, Ausführungen zu atypischen Familienformen und Patchwork-Famili-en, zum Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie Ausflü-ge in das Gesellschaftsrecht, die internationalen Bezüge des Familienrechts und die Gestaltung von Vorsorgevoll-machten. Angesichts dieses weiten Spektrums ist evident, dass das Handbuch nicht alle Detailfragen des Bereiches und vor allem auch nicht alle Detailfragen ihrer steuer-rechtlichen Verästelungen aufgreifen und adäquat verar-beiten kann. In der Kongruenz beider Rechtsbereiche fin-det die Beratungspraxis aber verlässliche erste Antworten. Dies ist mehr als man von vergleichbaren anderen Hand-büchern sagen kann. (md) ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öff-entliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Uni-versität Tübingen inne. Er ist Direktor des Instituts für Recht und Religion und Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht. In der Forschung ist Droege im Staats- und auch im Verwal-tungsrecht breit ausgewiesen. In seinen Publikationen zum Fi-nanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Re-ligionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider. michael.droege@uni-tuebingen.de



Verfassungsrechtliche Herausforderungen im Umwelt- und Planungsrecht

Demokratie und Rechtsstaat im Wandel

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Das Spannungsverhältnis zwischen Expertenwissen und staatlicher Entscheidungsfindung stellt eines der grundlegenden Probleme des modernen Staates dar. Denn dort, wo ein zur Entscheidung berufenes Staatsorgan mangels eigener Sachkunde dem Expertenwissen vertrauen muss, wird in aller Regel die Entscheidung mit der Stellungnahme des Experten faktisch antizipiert. Dies gilt für die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gleichermaßen. Darin liegt nicht nur ein faktisches Problem. Vielmehr werden die Legitimationsgrundlagen von Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus auf diese Weise herausgefordert und in Frage gestellt. Sind Entscheidungen der Staatsorgane nicht mehr Ergebnis der politischen Willensbildung des Volkes und Ausdruck der in der Wahl von Alternativen grundsätzlich freien Volkssouveränität, sondern nur noch Vollzug nach Expertenmeinung „alternativloser“ Sachzwänge, verlieren demokratische Entscheidungsfindung, Rechtsschutzgarantien gegen Verwaltungsakte sowie die Gliederung in Bund und Länder, also wesentliche Strukturelemente unserer Verfassungsordnung, ihren Sinn. Das führt zu einem grundlegenden Strukturwan-

del der Staatlichkeit. Die Wissensabhängigkeit der Entscheidung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch jede wissenschaftlich begründete Expertise wertungsbeladen und unsicher ist. Denn entgegen dem heute landläufigen Glauben, dass die Wissenschaft „objektiv“ die Zusammenhänge des Weltgeschehens durchzunehmende Forschung linear-kausal bestimmen könne, zeigt die Entwicklung insbesondere der Naturwissenschaften seit über hundert Jahren letztlich nur, dass man immer mehr weiß, was man alles nicht weiß. Die moderne Rechtswissenschaft, die sich der Relativität und Vorläufigkeit ihrer Erkenntnisse immer bewusst war, muss sich mit diesem Strukturwandel der Staatlichkeit schon deshalb befassen, weil er mit dem Staat als Ursprung des Rechts ihre eigenen Grundlagen betrifft. Das von hoher naturwissenschaftlich-technischer Komplexität geprägte Umwelt- und Planungsrecht ist besonders geeignet, der Rechtswissenschaft als Referenzgebiet dafür zu dienen, die Spannung zwischen Konsistenz und Widersprüchlichkeit rechtlicher Regelungen im Zeichen dieses Strukturwandels nachzuzeichnen und kritisch zu untersuchen.

Laura Münkler, Expertokratie. Zwischen Herrschaft kraft Wissens und politischem Dezisionismus, Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISBN 978-3-16-159642-1; 749 S., geb., € 139,00.

Diese im Februar 2020 abgeschlossene Habilitationsschrift geht unter umfangreicher Heranziehung interdisziplinärer Literatur der staatstheoretischen Frage nach, wie rechtlich bei der Einbeziehung von Experten in hoheitliche Entscheidungen zu verfahren ist, ohne in eine mit dem Demokratieprinzip unvereinbare Abhängigkeit von Experten zu geraten oder vorhandenes Wissen zu ignorieren. Mit einer umfassenden Untersuchung des Verhältnisses von Demokratie und Expertise versucht sie, auf der Grundlage der gängigen Demokratietheorien sowie verschiedener institutioneller und prozeduraler Modelle der Expertenberatung einen demokratisch legitimen Modus für den Umgang des Staates mit Expertenwissen zu finden.

Das erste Drittel des monumentalen Werkes ist einer wissenschaftsgeschichtlich und wissenschaftstheoretisch fundierten Problem- und Diskursaufarbeitung gewidmet. Dabei tritt die Verfasserin überzeugend der Auffassung entgegen, es lasse sich strikt zwischen Tatsachenermittlungen und Wertungen differenzieren und auf diese Weise das Spannungsverhältnis zwischen Rationalität und demokratischer Legitimität der Entscheidungsfindung auflösen. Das vom Staat nachgefragte Wissen sei zumeist von vornherein wertungsbelastet, insbesondere wenn Aussagen über komplexe Systeme, wie etwa beim Klimawandel, getroffen werden müssten.

Im anschließenden Hauptteil der Untersuchung wird analysiert, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wissensgrundlagen hoheitlicher Entscheidungen gestellt werden und wie das Spannungsverhältnis zwischen Wissensbedarf und Demokratieprinzip im Recht bislang verarbeitet wird. Zur Sicherstellung von Demokratie werde trotz weitgehender Einbeziehung von Experten konstruktiv vor allem auf die inhaltliche Vorstrukturierung des Experteninputs und des Letztentscheidungsrechts des demokratisch legitimierten Organs abgestellt. Die Tragfähigkeit dieser Konstruktion hänge vor allem davon ab, ob eine Wissensbewertung durch das legitimierte Entscheidungsorgan gelingen könne. Dazu müssten die Entscheidungsträger sämtliche Wertungen und Vorannahmen der von ihnen genutzten Expertise erkennen können. Die Hinterfragbarkeit von Expertise stelle folglich eine demokratische Notwendigkeit dar. Dies gelte auch im Falle eines angenommenen Expertenkonsenses. Die einbezogene Expertise müsse demnach von demokratisch legitimierten Entscheidungsträgern mit einem Qualitätsurteil bewertet werden, bei dem die eigene Entscheidung des demokratisch legitimierten Organs in den Vordergrund trete. Die Rede von mangelnden Alternativen sei in einer Demokratie somit kein gangbarer Weg.

Im dritten Kapitel stellt die Verfasserin ausführlich die verschiedenen konkreten institutionellen Mechanismen dar, mit denen im europäischen Unionsrecht und im deutschen Recht ein Ausgleich zwischen eher expertokratischen und dezisionistischen Elementen der demokratischen Entscheidungsfindung versucht wird. Besonders ausgeprägt sei die Beratung durch Expertengremien im Unionsrecht, da dieses nach wie vor weitläufig über Sachverstand legitimiert werde. Im deutschen System der Expertenberatung sei der Institutionalisierungsgrad dagegen erheblich geringer und das Verfahren weniger transparent. Hier stellten gemischt besetzte Beratungsgremien, die vornehmlich aus Wissenschaftlern und Interessenvertretern zusammengesetzt seien, den historisch gewachsenen Regelfall dar, so dass der Beratungsansatz stärker korporatistisch konfliktual geprägt sei. Aufgrund der politischen Auswahl der Experten sei dabei zu besorgen, dass sich nicht zwangsläufig die wissenschaftlich relevantesten Vertreter in beratenden Expertengremien wiederfänden. Wichtig sei deshalb die auch intrainstitutionelle Gewährleistung der Pluralität des für hoheitliche Entscheidungen produzierten Wissens. Außerdem müsse der Erstellungsprozess der Expertise zumindest für den Beratenen bzw. dessen Vertreter öffentlich sein, um den legitimierten Hoheitsträger zu einer eigenen Entscheidung zu befähigen.

Der Verfasserin gebührt das Verdienst, ein aktuelles und schwieriges Thema der Staats- und Verwaltungslehre tief-schürfend und im Ergebnis überzeugend aufgegriffen und beleuchtet zu haben. Die insgesamt 4.103 teilweise umfangreichen Fußnoten und das 69 Druckseiten umfassende Literaturverzeichnis belegen in beeindruckender Weise, wieviel Forschungsarbeit sie in dieses Projekt investiert hat. Gleichwohl wird man das Gefühl nicht los, dass eine erhebliche Straffung der Ausführungen möglich und sinnvoll gewesen wäre, um viele inhaltliche Redundanzen ebenso zu bereinigen wie zahlreiche verschachtelte Bandwurmsätze und den überbordenden Gebrauch des Nominalstils. Außerdem wird leider zu wenig deutlich, welcher praktische rechtspolitische Ertrag mit dem gewaltigen theoretischen Aufwand verbunden sein soll. Dass Wissen als solches zu würdigen ist, jedoch keinen Wahrheits- oder Objektivitätsmythos beanspruchen kann, ist der Rechtspraxis seit langem geläufig.

Johannes Schulte, Die hoheitliche Einbindung sachverständiger Stellen in naturwissenschaftlich-technisch komplexen Zulassungsverfahren, Duncker & Humblot, Berlin 2020. ISBN 978-3-428-18127-8; 574 S., broschiert, € 109,90.

Mehr praktischen rechtspolitischen Ertrag erwarten lässt diese an der Leibniz-Universität Hannover entstandene juristische Dissertation. Ihr Thema ist die Frage, welche

übergeordneten Strukturen für die hoheitliche Einbindung sachverständiger Stellen in naturwissenschaftlich-technisch komplexen Zulassungsverfahren ausgemacht werden können. Ausgehend von dem gerade in solchen Verfahren häufig festzustellenden Wissensvorsprung der Antragsteller gegenüber den Verwaltungsbehörden untersucht sie, ob und in welcher Form die für die Tätigkeit sachverständiger Stellen gemeinhin als selbstverständlich erachtete Anforderung der „Fachkompetenz“ regulatorisch abgesichert werden kann. Ferner soll geklärt werden, ob und inwieweit die Tätigkeit sachverständiger Stellen in solchen Verfahren einer demokratischen Legitimation bedarf und wie die Sachlichkeit und Rationalität dieser Tätigkeit als Grundlage ihrer Vertrauenswürdigkeit abgesichert werden kann. Da sich die letztere Frage nachgelagert auch auf der Ebene des Verwaltungsprozesses stellt, werden auch die Modalitäten der gerichtlichen Überprüfung der von sachverständigen Stellen in solchen Verfahren abgegebenen Entscheidungsbeiträge näherer Prüfung unterzogen. Anhand der Untersuchungsgruppen der verwaltungsberatenden, der entscheidungsbefugten und der belangwahrenden sachverständigen Stellen liefert der Verfasser eine Bestandsaufnahme und Analyse für jeweils drei Referenzgebiete dieser drei Aufgabentypen und wertet die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sodann im Rahmen einer Gesamtschau vergleichend aus.

Als Referenzgebiete für beratende sachverständige Stellen dienen ihm die Hinzuziehung von Sachverständigen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Tätigkeit der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit in gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahren und die Rolle der Deutschen Flugsicherung GmbH bei der Zulassung von Windenergieanlagen. Dabei zeigt er auf, dass das Fachrecht in allen drei Referenzgebieten kaum konkrete Vorgaben für die Fachkompetenz und Unabhängigkeit dieser Stellen normiert. Auch eine umfassende und unabhängige gerichtliche Kontrolle der Tätigkeit dieser Stellen bzw. der von ihnen maßgeblich vorgeprägten Zulassungsentscheidungen sei häufig nur eingeschränkt möglich.

Als Referenzgebiete für entscheidungsbefugte sachverständige Stellen wählt er die Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen, den „Gegensachverständigen“ im nationalen Arzneimittelzulassungsverfahren und die „Benannten Stellen“ im unionsrechtlich vorgegebenen Konformitätsbewertungsverfahren für Hochrisiko-Medizinprodukte. Die Einbindung dieser Stellen in die entsprechenden Zulassungsverfahren erfolge durch „schlichte“ Errichtung und Aufgabenzuweisung. Auch ihre Fachkompetenz werde nicht durch Vorgaben im kodifizierten Recht, sondern durch „bloße“ Einrichtung sowie Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln gewährleistet. Ähnliches gelte für die regulatorische Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, die nur im Unionsrecht für die

„Benannten Stellen“ im Einzelnen vorgegeben sei. Transparenz- und Kontrollstrukturen auf der Verfahrensebene seien nur im Anlagenzulassungsverfahren durch die Beteiligung von Fachbehörden und Öffentlichkeit vorhanden, während Produkt- und Stoffzulassungsverfahren keine Betroffenen- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung vorsähen. Auch auf der Ebene der gerichtlichen Überprüfung unterlägen entscheidungsbefugte Stellen nur in Anlagenzulassungsverfahren, nicht aber in Stoff- oder Produktzulassungsverfahren einem vergleichsweise breiten Kontrolldruck potentieller Kläger, wobei allerdings die gerichtliche Kontrolldichte vielfach reduziert sei.

Referenzgebiete des Verfassers für die Gruppe der belangwahrenden sachverständigen Stellen sind die Tätigkeit des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung bei der Zulassung von Windenergieanlagen, die „verwaltungshelferähnliche“ Stellung der anerkannten Umweltverbände bei der Planfeststellung von Fernstraßenbauvorhaben und die Beteiligung von Ethik-Kommissionen bei der Genehmigung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln. Auch in dieser Gruppe sieht der Verfasser Fachkompetenz und Unabhängigkeit der sachverständigen Stellen bisher nicht bzw. nur eingeschränkt gewährleistet. Insoweit bestehende Defizite könnten auch im Verwaltungsprozess häufig nicht sachgerecht aufgefangen oder kompensiert werden.

Zur Behebung der von ihm festgestellten rechtspolitischen Defizite schlägt der Verfasser u.a. vor, Zulassungsbehörden gesetzlich zur Offenlegung der von ihnen fakultativ in die Zulassungsverfahren eingebundenen sachverständigen Stellen zu verpflichten, das Berufungsverfahren für die Mitglieder sachverständiger Kollegialgremien regulatorisch stärker zu strukturieren, die Fachkompetenz entscheidungsbefugter externer Stellen durch detaillierte Anforderungen im Fachrecht oder durch besondere Verfahren zu gewährleisten, die Beachtung unabhängigkeitsichernder Abstands- und Distanzgebote durch obligatorische Veröffentlichung ministerieller Weisungen sowie durch behördliche Dokumentationspflichten beim Umgang mit eingeholten Sachverständigenvoten stärker abzusichern, eigene Anhörungspflichten sachverständiger Stellen mit verwaltungsintern bindenden Entscheidungsbeiträgen zu begründen, den Kontrollmechanismus der Dritt- und Öffentlichkeitsbeteiligung sachgebietspezifisch auszuweiten sowie eine Pflicht zur Begründung und Publizierung binnenrechtlich wirkender Entscheidungsbeiträge zu normieren. Dem Vorschlag einer staatlich errichteten Gutachtenstelle steht er dagegen skeptisch gegenüber.

Die Untersuchung ist übersichtlich gegliedert, konsequent strukturiert, sprachlich klar formuliert und besticht durch ihre Verbindung konkreter Detailaussagen über den Rechtsrahmen und die Rechtspraxis der ausgewählten Referenzgebiete mit einer generalisierenden Herausarbeitung der abstrakt-organisatorischen Anforderungen an sachverständige Stellen, die in naturwissenschaftlich-techni-

schen Zulassungsverfahren hoheitlich eingebunden werden sollen. Sie stellt damit eine praxisnahe und zugleich rechtswissenschaftlich fundierte Grundlage für alle rechtspolitischen Bemühungen dar, die administrativen Wissensgenerierungs- und Entscheidungsprozesse im demokratischen Rechtsstaat organisations- und verfahrensrechtlich adäquat auszugestalten.

Christopher Langer, Die Endlagersuche nach dem Standortauswahlgesetz. Normgebung zwischen Konsistenz und Widerspruch, Duncker & Humblot, Berlin 2021. ISBN 978-3-428-18110-0; 562 S., geb., € 119,90.

Thema dieser an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entstandenen juristischen Dissertation ist das im Standortauswahlgesetz festgelegte Verfahren zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle unter höchst komplexer Beteiligung von Wissenschaft und Öffentlichkeit. Zur Aufarbeitung der Ausgangssituation dieses einzigartigen legislativen Experiments stellt der Verfasser zunächst die über 50-jährige bisherige Geschichte der Endlagersuche dar und versucht sodann, die Komplexität der dem Gesetzgeber gestellten Aufgabe auch aus sozial- bzw. politikwissenschaftlicher Perspektive zu erklären. Dabei geht es insbesondere um die Rolle der Öffentlichkeit als Kommunikations- und Legitimitätsfaktor für Entscheidungsprozesse. Partizipation und Öffentlichkeitsbeteiligung solle in dieser Funktion zuvörderst Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den konkret Betroffenen erzeugen. Unerlässlich dafür sei, dass die Chancen, aber auch die Grenzen von Partizipationsformen von Beginn an klar benannt würden. Zu diesen Grenzen gehöre, dass die Letztentscheidung über ein solches politisches Projekt nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie bei den staatlichen Institutionen verbleiben müsse.

Auf dieser Grundlage folgt als Hauptteil des Werkes die Analyse des rechtlichen Rahmens der Endlagersuche. Erkenntnisleitend ist für den Verfasser dabei die Frage, inwieweit die verfahrensrechtliche Konstruktion des Standortauswahlgesetzes einen konsistenten Regelungsrahmen zur Gewährleistung der Projektrealisierung bietet oder ob die ambivalente Zielsetzung des Gesetzgebers nicht eher zwangsläufig Widersprüche produziert. Dieser versuche, mit einem prononciert auf Verfahrenstransparenz und umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung angelegten Weg der in verschiedene Phasen gestuften Legalplanung mehr Akzeptanz in der Bevölkerung zur Umsetzung der atomrechtspolitischen Ziele zu gewinnen. Untersucht wird im Einzelnen, inwieweit die Regelungen des Standortauswahlgesetzes den völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werden und inwiefern das Verfahren geeignet ist, die gesellschaftspolitischen Spannungen um die atomare Entsorgung zu lösen. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass das Standortauswahlgesetz sich zwar im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums halte und mit der Komplexitätsreduktion durch ein gestuftes Legalplanungsverfahren unter Vorstrukturierung der jeweiligen Gesetzesvorhaben durch pluralistisch besetzte Expertengremien insoweit auch einen konsistenten Weg beschreite. Es leide jedoch an einem schwerwiegenden konzeptionellen Widerspruch, weil die Öffentlichkeitsbeteiligung als Schlüssel zur Herstellung von Akzeptanz für die Entscheidungsfindung dargestellt werde, tatsächlich aber keine effektiven Einflussmöglichkeiten für die Öffentlichkeit beständen. Das sei zwar der repräsentativen Demokratie immanent, werde aber nicht ehrlich und klar kommuniziert. Deshalb drohe die Diskrepanz zwischen den systematisch hochgeschraubten Partizipationserwartungen der Bevölkerung und ihren tatsächlich nicht gegebenen Mitentscheidungsbefugnissen zunächst mühsam aufgebautes Vertrauen zu zerstören und erneuter Frustration den Boden zu bereiten. Diese Gefahr der „Partizi-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König [ek], Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther [ab], Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co.KG, Mainz-Kastel

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 14, gültig ab 1. Januar 2021

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 76,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier:

„Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

In einigen Fällen verzichten wir und manche unserer Autoren im Interesse der Lesbarkeit auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

pationsverflechtungsfall“ sei mit dem ausdifferenzierten Beteiligungssystem des Gesetzes nicht gebannt, sondern vielmehr institutionell angelegt. Die Politik müsse diesen inneren Widerspruch des Gesetzes mit einer klaren und ehrlichen Kommunikationsstrategie überwinden.

Sarah Langstädtler, Effektiver Umweltrechtsschutz in Planungskaskaden. Untersucht für die Planungsverfahren des FStrG, NABEG und StandAG, Nomos, Baden-Baden 2021. ISBN 978-3-8487-7028-1; 578 S., broschiert, € 138,00.

Die hier bisher besprochenen Werke behandeln die Beteiligung von Wissenschaft und Öffentlichkeit an komplexen hoheitlichen Entscheidungen vorrangig aus dem Blickwinkel der Staatstheorie, der Verwaltung und der Gesetzgebung. Demgegenüber befasst sich diese an der Universität Bremen entstandene Dissertation mit dem im Rechtsstaat nicht minder wichtigen Thema des effektiven Rechtsschutzes gegen solche Entscheidungen im Bereich des Umweltrechts. Konkret geht es um den Rechtsschutz bei gestuften Verwaltungsverfahren („Planungskaskaden“), die insbesondere für die Planung und Zulassung von Infrastrukturprojekten vorgesehen sind. Dabei stehen sich zwei Rechtsschutzmodelle gegenüber: Beim überwiegend angewandten Modell des konzentrierten Rechtsschutzes ist ein Rechtsschutz nur gegen die Entscheidung der letzten Verfahrensstufe eröffnet, innerhalb dessen die auf den vorgelagerten Planungsstufen getroffenen Entscheidungen nur inzident überprüft werden können. Beim Modell des phasenspezifischen Rechtsschutzes können Entscheidungen der jeweiligen Verfahrensstufe dagegen direkt in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren überprüft werden.

Die Verfasserin untersucht anhand der Referenzgebiete Bundesfernstraßenplanung, Höchstspannungsleitungsplanung und Planung des Endlagerstandorts für hoch radioaktive Abfälle, inwiefern die Vorstufenentscheidungen der dabei vorgesehenen Planungskaskaden gerichtlich überprüfbar sind und ob hierbei ein effektiver Rechtsschutz zur Durchsetzung umweltrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist. Im Einzelnen behandelt sie die Grundfunktionen des Verwaltungsrechtsschutzes, die dabei bestehenden Instrumente und die besonderen rechtsschutzbeeinflussenden Merkmale in Planungskaskaden. Anschließend werden die Planungskaskaden in den drei Referenzgebieten dargestellt sowie die jeweilige Ausgestaltung der Rechtsschutzinstrumente in diesen Gebieten untersucht und bewertet. Auf dieser Grundlage gelangt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass das konzentrierte Rechtsschutzmodell in der Höchstspannungsleitungsplanung – anders als in der Bundesfernstraßenplanung – trotz der exzessiven Öffentlichkeitsbeteiligung bei solchen Vorhaben und dem Feh-

len von Präklusionsvorschriften keinen umfassend effektiven Rechtsschutz bei der Inzidentkontrolle von Fehlern der hier vorgesehenen, für die Planfeststellungsverfahren verbindlichen Bundesfachplanung ermögliche. Insbesondere die fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit der Vorgaben für die in der Bundesfachplanung durchzuführende Strategische Umweltprüfung einschließlich einer etwaigen FFH-Verträglichkeitsprüfung widerspreche dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot. Demgegenüber ermögliche das für die atomare Endlagerstandortsuche gewählte phasenspezifische Rechtsschutzmodell in seiner gesetzlichen Ausgestaltung dort einen effektiven Umweltrechtsschutz, obwohl die auch dort vorgesehene umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung letztlich ohne Einfluss auf die vom Gesetzgeber zu treffenden Entscheidungen bleiben könne. Das umweltrechtliche Rechtsschutzdefizit beim konzentrierten Rechtsschutz zur Inzidentkontrolle der Bundesfachplanung könnte, wie die Verfasserin vorschlägt, durch Instrumente beseitigt werden, die in der Bundesfernstraßenplanung und Endlagerstandortplanung angewandt werden. Dazu gehöre insbesondere die Einräumung eines phasenspezifischen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung in der Bundesfachplanung, die Zulassung einer Abweichung von deren strenger Bindungswirkung oder die gänzliche Abschaffung der Bundesfachplanung. Die Verfasserin räumt jedoch ein, dass die gesetzgeberische Motivation für entsprechende Neuregelungen gering sein dürfte, da die Bundesfachplanung mit ihrer strikten Bindungswirkung bewusst eingeführt worden sei, um eine Beschleunigung in der Planung zu erreichen. Der unter Berufung auf „die Wissenschaft“ erhobene Absolutheitsanspruch des Klimaschutzimperativs, der neuerdings alle politischen Handlungsfelder und die ihnen institutionelle Gestalt verleihenden Rechtsgebiete durchdringen und überlagern will, und der auch eine größtmögliche Beschleunigung des für die „Energiewende“ existentiellen Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen gebietet, dürfte diese Motivation nicht erhöhen, sondern auf Kosten aller anderen Umweltrechtsgüter endgültig ersticken. Ob die entsprechende Gewalt allein die Kraft finden wird, diesem politisch wirkmächtigen Zeitgeist effektiv entgegenzutreten, ist eher zweifelhaft. (us) ●

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

Kommentare zum Bürgerlichen Recht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Kaiser, Dagmar / Schnitzler, Klaus / Schilling, Roger / Sanders, Anne (Hrsg.), BGB: Familienrecht, Band 4 (§§ 1297 – 1921), NomosKommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, 4. Auflage Baden-Baden 2021, ISBN 978-3-8487-4990-4, 3240 und XXXIII S., geb., € 198,00.

Nun liegt sie also auf dem Tisch, die vierte Auflage des Kommentars zum Familienrecht in der Reihe der Nomoskommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 68 Autorinnen und Autoren sind von der Herausgeberschaft angeboten worden, um dieses wichtige Rechtsgebiet zu beleuchten. Zu betonen ist, dass der Anteil weiblicher Verfasser bei über vierzig Prozent liegt. Das ist eine für juristische Publikationen durchaus bemerkenswerte Quote. Im Vordergrund der Darstellung stehen naturgemäß die Bestimmungen des vierten Buches des BGB, welches in Abschnitt 1 die Bürgerliche Ehe (§§ 1297 – 1588), in Abschnitt 2 die Verwandtschaft (§§ 1589 – 1772) und in Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft (§§ 1773 – 1921) enthält. Darüber hinaus finden sich aber auch Erläuterungen zum Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), zum Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) sowie zum Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG). Seit der Voraufgabe sind rund sieben Jahre vergangen, es galt also eine Menge an Neuerungen in die Darstellung einzuarbeiten. Auf der Ebene des Gesetzesrechts ist zuvorderst das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zu nennen, weiter ist das Gesetz zur Verhinderung von Kinderehen vom Bundestag verabschiedet worden. Selbstredend wurden auch alle anderen Teile des Kommentars aktualisiert und die neue Rechtsprechung ist eingearbeitet.

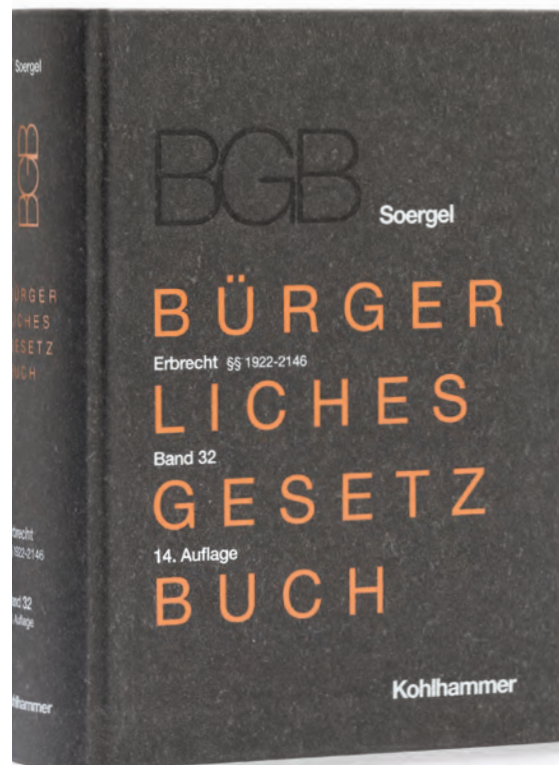
Stichproben machen die Sorgfalt der Bearbeitungen deutlich. So findet sich in der Kommentierung von *Wellenhofer* zu § 1356 BGB (Rn. 12 ff.) eine genaue Übersicht darüber, wie die Mitarbeit von Ehegatten im Unternehmen des Partners qualifiziert werden kann. Interessant wird das ja immer dann, wenn nach dem Scheitern der Ehe entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden. Wie kompliziert die Berechnung von Unterhaltsansprüchen sein kann,



macht die ausführliche Darstellung von *Reuter/Terp* zu § 1361 BGB deutlich. Dass bisweilen die Skizzierung der steuerrechtlichen Implikationen deutlich mehr Platz beansprucht als die Erläuterung der entsprechenden familienrechtlichen Norm, sieht man bei § 1371 BGB und dem Anhang von *Heimann/Geißler*. Wer vorhat, ein vermögensrechtliches Mandat einer in Gütergemeinschaft lebenden Person anzunehmen, erfährt von *Völker* (Vor §§ 1415 ff. BGB Rn. 7), dass viele Anwälte ein solches als Alptraum empfinden. Um so mehr empfiehlt sich die Lektüre der in sich geschlossenen Kommentierung der §§ 1415 bis 1563 BGB. Dass die Scheidung breiten Raum einnimmt, liegt auf der Hand. Immerhin verzeichnet das Statistische Bundesamt für das Jahr 2019 die stolze Zahl von 149.010 Scheidungen bei 416.300 Eheschließungen. Die Berechnung des Unterhalts spielt dabei naturgemäß eine wesentliche Rolle, zum „Einlesen“ empfiehlt sich der Überblick bei *Schürmann* (Vor §§ 1577, 1578). Ob es erfolgversprechend ist, sich wegen „grober Unbilligkeit“ im Sinne von § 1579 BGB auf einen Unterhaltsausschluss zu berufen, kann man bei *Hohloch* nachlesen. Relativ neu ist die Vorschrift des § 1598 a BGB, der den Anspruch auf genetische

Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung regelt. *Gutzeit* erklärt dazu alles Nötige, wobei auch das Samenspenderegistergesetz gehört (Rn. 19). Eltern, deren im Haushalt lebende Kinder keine Lust haben, die Geschirrspülmaschine auszuräumen, sollten diesen einen Text des § 1619 BGB zum Lesen geben. Vielleicht hilft ja auch die Lektüre des dazu gehörigen Textes von *Czeguhn/Schmitz*. Die Frage der Vertretung des Kindes behandelt dann *Kaiser* bei § 1629 BGB, die auch den wichtigen, in der Praxis leider nicht so bekannten § 1629 a BGB erläutert, welcher die Beschränkung der Minderjährigenhaftung regelt. Bei der Annahme als Kind ist sicherlich die Volljährigenadoption eine Besonderheit. Wann dagegen Bedenken bestehen, sagt *Dahm* (§ 1767 Rn. 5 ff.). Dass es bei der rechtlichen Betreuung nicht nur um juristische Fragestellungen geht, sondern es auch eine ganze Reihe anderer Aspekte zu beachten gilt, wird gleich zu Beginn des zweiten Titels des dritten Abschnitts bei den Erläuterungen von *Heitmann/Füchtenkord* zu § 1896 BGB deutlich. Dass der Versorgungsausgleich viele Probleme aufwirft, beweisen die rd. 350 Kommentarseiten, welche *Götsche* und *Rehbein* brauchen, um die gesetzlichen Vorschriften sachkundig zu erläutern. Das wichtige Gewaltschutzgesetz besprechen dann *Heinke/Frank*. Ein gewisses Alleinstellungsmerkmal kann der Kommentar durch seine vierzehn Länderberichte zum Familienrecht ausländischer Staaten für sich beanspruchen. Angesichts der Tatsache, dass gemischtnationale Ehen in Deutschland durchaus nicht ungewöhnlich sind, ist ein Blick in die betreffende ausländische Rechtsordnung im Bedarfsfalle äußerst hilfreich. Dargestellt werden England und Wales, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Russland, die Schweiz, Skandinavien, Spanien sowie die Türkei. Dem Nomoskommentar Familienrecht ist also ohne weiteres zu attestieren, dass die Bearbeitung auch in der Neuauflage in gewohnter Präzision und Aktualität erfolgt ist. Auch für das aktuelle Werk gilt, dass man Antworten auf die Fragen findet, die einem das Familienrecht stellt. Das Stichwortverzeichnis ist vorbildlich, die vielen praktischen Hinweise weisen dem Rechtsanwender den richtigen Weg. Das Fazit ist deshalb einfach: Wer sich mit familienrechtlichen Fragen auseinandersetzen will oder muss, für den lohnt sich der Griff zum Nomoskommentar Familienrecht. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de



VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Soergel, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. 14. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2021.
 Bd. 32: Erbrecht §§ 1922-2146,
 ISBN 978-3-17-038681-5. XXV, 1.118 S., € 680,00.
 Bd. 33 Erbrecht §§ 2147-2385,
 ISBN 978-3-17-039394-3. XXIV, 1.040 S., € 630,00.

Der *Soergel* ist ein seit Jahrzehnten bewährter und geschätzter Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. In seiner ersten Auflage 1921 beschränkte sich das Werk noch auf zwei Bände und konnte diesen Umfang über einige Auflagen halten. Die nach dem Krieg erschienene 8. Auflage (1952 ff.), an der erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mitarbeiteten, umfasste dann schon vier Bände. Die Aufnahme von „Nebengesetzen“ in den Kommentar und die Zunahme der einzuarbeitenden gerichtlichen Entscheidungen steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. Um die Einzelbände in einem handlichen Umfang zu halten, wurde die 13. Auflage (2000 ff.) auf 32 Bände angelegt. Leider ist diese Auflage bis heute, also nach zwanzig Jahren, immer noch nicht abgeschlossen; so soll der Band 9 erst 2022 erscheinen. Die 14. Auflage umfasst 39 Bände in neuer Form und Design, gebunden im hochwertigen Einbandmaterial Cabra. Für den Erwerb des neuen Großkommentars stehen drei

Modelle zur Verfügung: Fortsetzungsbezug des Gesamtwerks zum Serienpreis, Fortsetzungsbezug von fachspezifischen Modulen sowie Erwerb von Einzelbänden. Der Gesamtwerksplan sieht sechs Module vor: Allgemeiner Teil mit 2 Bänden, Schuldrecht (19 Bände), Sachenrecht (4 Bände), Familienrecht (6 Bände), Erbrecht (2 Bände) und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Internationales Privatrecht (6 Bände). Nicht verschwiegen soll, dass der Preis für den Einzelbezug recht stattlich und vor allem erheblich höher ist als bei anderen BGB-Großkommentaren. Bei dem großen Zeitraum zwischen den Auflagen ist es der natürliche Lauf der Dinge, dass ein starker Wechsel bei den Bearbeitern zu verzeichnen ist. Dem Verlag ist es ein weiteres Mal gelungen, ausgewiesene und anerkannte Praktiker und Wissenschaftler zu gewinnen, die jeweils als Spezialisten der von ihnen behandelten Gebiete und durch einschlägige Publikationen hervorgetreten sind. Irritierend ist die Werbeaussage für das Gesamtwerk, die 14. Auflage werde neu kommentiert, „ohne die Struktur und überzeugende Argumente vorangegangener Auflagen zu vernachlässigen“. Wer auf die Idee käme „überzeugende Argumente zu vernachlässigen“, wäre als Kommentator fehl am Platze.

Einige wenig überzeugende Besonderheiten wurden in der Neuauflage beibehalten. So werden bei Abkürzungen durchgehend die Punkte weggelassen, was insbesondere bei Vornamen sehr gewöhnungsbedürftig ist. Im Abkürzungsverzeichnis wird bei jeder Zeitschrift das erste (und gegebenenfalls letzte) Heft des Erscheinens angegeben. Das mag im Einzelfall von Interesse sein, im Wesentlichen ist diese Angabe jedoch für den Benutzer eines Kommentars ohne Relevanz.

Bisher sind von der Neuauflage drei Bände erschienen: Band 11 (= Schuldrecht 9) und die beiden hier zu besprechenden Erbrechtsbände, deren wissenschaftliche Redaktion der Regensburger Ordinarius *Martin Löhnig* innehat. Die Bearbeitung befindet sich auf dem Stand Juli 2020. Generell kann festgestellt werden, dass die Erläuterungen den Stoff übersichtlich strukturieren sowie umfassend abhandeln. Natürlich kann man auch hier, wie in jedem Kommentar mit vielen Autoren, Unterschiede in Quantität und Qualität der Beiträge entdecken. Begnügen sich die einen bei der Kommentierung mit einem knappen, auf das Notwendige beschränkten Überblick, bieten andere eine umfassende Darstellung, die unter Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum den Streitstand aufzeigt und Lösungen anbietet. Auch was die Sorgfalt bei der Aktualisierung angeht, gibt es deutliche Unterschiede. Zwei Beispiele aus dem 1. Erbrechtsband mögen als Beleg dienen. Während die Kommentierung der Erbfolge (§§ 1922–1941) von *Fischinger* – (nicht nur) was die Aktualisierung betrifft – mustergültig ist, fällt bei der Kommentierung des Rechts der Nacherbfolge (§§ 2100–2146) auf, dass der Bearbeiter (*Wegmann*) seine Erläuterungen nur

teilweise und mit wenig Sorgfalt auf den neuesten Stand gebracht hat. So wird bei einigen Kommentaren nicht zur Kenntnis genommen, dass dort inzwischen ein Bearbeiterwechsel stattgefunden hat, insbesondere beim Münch-KommBGB, wo überwiegend noch *Grunsky* (der Bearbeiter der Voraufgabe) zitiert wird und nur gelegentlich der aktuelle Bearbeiter (*Lieder*), nicht selten sogar beide in einer Fußnote. Bei Hinweisen auf *Staudinger* taucht noch der vor vielen Jahren ausgeschiedene Bearbeiter *Behrends* auf. Drei Großkommentare (BeckOGK, BeckOK; NK-BGB), die bei der letzten Auflage noch nicht auf dem Markt waren, werden bei der Kommentierung der Nacherbfolge gänzlich ignoriert. Das Schrifttumsverzeichnis vor §§ 2018 ff. ist weder chronologisch noch alphabetisch geordnet, sondern einfach nur ein Durcheinander.

Solche Ausreißer schmälern jedoch die Freude über das Erscheinen der lang erwarteten Neuauflage nicht. Der Kommentar hat über die Jahrzehnte den Rang eines führenden Großkommentars zum BGB erlangt und gefestigt, vor allem durch die gelungene Verbindung von theoretischer Stoffdurchdringung und anwendungsbezogen-praktischer Stoffaufbereitung. Die renommierten Großkommentare sehen sich im Erbrecht mit der Neuauflage des *Soergel* wieder einer aktuellen Ergänzung und Konkurrenz gegenüber. (*bmc*)

Dauner-Lieb, Barbara / Langen, Werner (Hrsg.).
NomosKommentar Schuldrecht BGB, Bd. 2/1, 2/2,
2/3. 4. Aufl. Nomos, Baden-Baden 2021;
ISBN 978-3-8487-4885-3, 6833 S., geb., € 298,00.

Der ursprünglich als Anwaltskommentar firmierende NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (NK-BGB) umfasst in der Gesamtedition sechs Bände, wobei der hier zu besprechende Band 2 (Schuldrecht) in der 4. Auflage in 3 Teilbänden mit folgender Aufteilung erscheint: 1. Teilband §§ 241–487 BGB, 2. Teilband §§ 488–661a BGB, der 3. Teilband enthält nicht nur die Kommentierung der §§ 663–853 BGB, sondern auch Erläuterungen zum Produkthaftungsgesetz und zum Unterlassungsklagengesetz sowie ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis von über 200 Seiten. Herausgeber des Schuldrechtsbandes sind wie bisher Prof. *Barbara Dauner-Lieb* (Universität zu Köln), die auch selbst einige Abschnitte (§§ 275–283, 285, 311a, 323–326 BGB) kommentiert und Rechtsanwältin Prof. *Werner Langen*, der §§ 633–634a und einen Anhang zum Werkvertragsrecht (Vertragstypen im Baurecht) bearbeitet hat.

Die Liste der an diesem mit 6.833 Seiten (das teilweise recht holprig formulierte Vorwort macht daraus „rund 6.700“) sehr voluminösen Schuldrechtsband mitwirkenden Autoren ist lang; sie umfasst 90 Namen aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz. Bereits diese beeindruckenden

Zahlen weisen das Werk als veritablen Großkommentar aus. Ursprünglich speziell an den Bedürfnissen der (vornehmlich anwaltlichen) Berufspraxis ausgerichtet, ist der Kommentar inzwischen zu einem wichtigen und unentbehrlichen Arbeitsmittel gleichermaßen für Praktiker und Rechtswissenschaftler geworden.

Bei der Fülle des Stoffs und der Anzahl der Autoren ist es im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, einzelne Abschnitte herauszugreifen und zu würdigen. Generell kann festgestellt werden, dass die Erläuterungen den Stoff übersichtlich strukturieren sowie umfassend und überwiegend mit bemerkenswerter Tiefe abhandeln. Weit über eine herkömmliche Kommentierung hinausgehend sind die „Anhänge“, die Spezialgebiete aufgreifen und ausführlich erörtern, angefangen von einer gehaltvollen Darstellung des Rechts der Lebensversicherung (Anhang zu §§ 328–335 BGB) bis zur GbR im Insolvenzverfahren (Anhang zu § 728 BGB). Im Teilband 1 finden sich zehn solcher Anhänge mit Schwerpunkt beim Kaufrecht, wo nicht weniger als acht Themen (u.a. Unternehmenskauf, Autokauf, Tierkauf, UN-Kaufrecht) behandelt werden. Die Kommentierung des Mietrechts im 2. Teilband wird ebenfalls durch mehrere Anhänge (Mangeltabelle, WEG, Leasing, Franchiserecht und Software-Vertragsrecht) ergänzt. Diese Anhänge bieten dem Praktiker eine wertvolle Hilfestellung bei der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung. Allerdings kann man sich schon fragen, ob man in einem Kommentar zum BGB Ausführungen zum Vergaberecht oder über „Die GbR – Freiwillige Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren“ braucht.

Negative Punkte findet man im Kleinen. So enthält das Allgemeine Literaturverzeichnis teilweise veraltete und auch fehlerhafte Angaben. Einen BGB-Kommentar *Hau/Poseck* in der 53. Auflage 2020 gibt es nicht; der Kommentar von *Palandt*, dessen Markenzeichen die jährliche Erscheinungsweise ist, wird noch in der 74. Auflage 2015 aufgeführt.

Bei einer Zahl von 80 Bearbeitern aus allen Bereichen der juristischen Berufe ist es nicht verwunderlich, dass Quantität und Qualität der Beiträge variieren. Begnügen sich die einen bei der Kommentierung mit einem knappen, auf das Notwendige beschränkten Überblick, bieten andere eine umfassende Darstellung, die unter Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum den Streitstand aufzeigt und Lösungen anbietet. Zwei Beispiele aus dem 1. Teilband (Abschnitt 3 Titel 5 des Schuldrechts – Rücktritt, Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) mögen als Beleg dienen. Während die Kommentierung der Rücktrittsvorschriften (§§ 346–354 BGB) von *Hager* – (nicht nur) was Auswertung von Literatur angeht – mustergültig ist, fällt bei der Kommentierung des Verbraucherwiderrufsrechts (§§ 355–361 BGB) auf, dass sich der Bearbeiter (*Ring*) auf die Auswertung von zwei einbändigen Kommentaren (*Palandt* und der vor allem für das Studium gedachte Hand-



kommentar BGB) beschränkt und sämtliche Großkommentare (Staudinger, BeckOGK, Münchener Kommentar) und andere mehrbändige Werke (*Bamberger/Roth/Hau Poseck*, *Erman*, *jurisPR*) durchgehend ignoriert. Deshalb muss die eigentliche Kommentierung ja nicht von vornherein ungenügend sein, dem Anspruch des Werks wird diese Vorgehensweise aber nicht gerecht.

Nicht immer klappen die Vernetzung und die Absprache untereinander. Dass der BGH in einer vielbeachteten Entscheidung vom Mai 2019 einen (Prämien-)Sparvertrag nicht dem Darlehensrecht unterstellt, sondern als unregelmäßigen Verwahrungsvertrag eingeordnet hat, wird bei der Kommentierung des § 488 BGB am Rande (Rn. 22a) angesprochen, bei den Erläuterungen zu § 700 BGB noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn die Abgrenzungproblematik, die nicht neu ist, dargestellt.

Solche Befunde schmälern jedoch den Gesamtwert dieses beeindruckenden Erläuterungswerks in keiner Weise. Der NomosKommentar hat Stimme und Gewicht unter den BGB-Kommentaren. Der Leser bekommt mit diesen drei Teilbänden eine fundierte Darstellung des Schuldrechts an die Hand, die weit über die bloße Kommentierung der einzelnen Vorschriften hinaus Hilfestellungen mit einer gezielten Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Praxis liefert. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Strafrecht in der alten Bundesrepublik

Prof. Dr. Michael Hettinger

Steinberg / Koch / Popp (Hrsg.), *Strafrecht in der alten Bundesrepublik (1949–1990). Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolgende im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik. (Grundlagen des Strafrechts; Bd. 8) Nomos Verlagsgesellschaft, Dike Verlag, fakultas Verlag, Baden-Baden, Zürich, Wien, 2020. 612 S., geb., ISBN 978-3-8487-7027-4 / 978-3-03891-287-3 / 978-3-7089-2068-9. € 149,00.*

Versteht man unter dem Begriff der „Zeitgeschichte“ mit *Rothfels* die „Epoche der Mitlebenden“ (näher zum Begriff *Zeitgeschichte* die Nachweise S. 5 ff. Fn. 2-9 und der „Dialog über juristische Zeitgeschichte“ zwischen *Marcel Senn* und *Thomas Vormbaum*, in *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte*, Bd. 6 (2004-2005), S. 219-232), so schreiben alle *Autoren* dieses sehr gut ausgestatteten Werks, ohne der Epoche von Beginn an angehört zu haben, geschweige denn „bewusst“, wie es im Vorwort mit *Rothfels* vorausgesetzt wird (S. 5). Gewissermaßen ein „Mehr“ enthielte hingegen der Titel; jedenfalls dann, wenn man ihn eng, also wörtlich verstünde. Danach wäre nämlich zum Strafprozessrecht und zur Strafrechtsphilosophie nicht o. W. etwas zu erwarten gewesen. Der hier zu Recht weit gefasste Begriff „Strafrecht“ deckt mithin den gesamten Inhalt des Buchs ab. Ausgeklammert bleiben freilich der Besondere Teil des StGB und das sogenannte Nebenstrafrecht. Das Vorwort bringt in vornehm-zurückhaltender Weise zum Ausdruck, das begrifflich erfasste Themenfeld sei so weit, dass „rigoroses Auswählen“ am Platz, Reflexion und Rechtfertigung des Selektionsprozesses in besonderem Maß erforderlich war (S. 5).

Das Buch geht auf zwei Tagungen in Potsdam im März und November 2019 zurück. Von den drei Teilen umfasst der erste „Wissenschaft, Justiz und Kriminalität“ (drei Beiträge, S. 15-171), der zweite den Allgemeinen Teil des Strafrechts (zehn Beiträge, S. 175-442) und der letzte „Strafprozess, Rechtsfolgen, Grundlagen“ (sieben Beiträge, S. 445-610). Den Schluss bildet das Verzeichnis der zwei *Autorinnen* und 18 *Autoren*. – Vorab sei bemerkt, dass angesichts der Fülle der Themen und des Umfangs

der 20 Beiträge nicht mehr als ein grober und zudem teilweise sehr lückenhafter Bericht möglich ist.

Teil 1 eröffnet *Hilgendorf* mit „Vom schwierigen Umgang mit der Schuld. Anmerkungen zum Wissenschafts- und Lehrbetrieb im Strafrecht 1945/1949-bis 1989/1990“ (S. 15-53). „Betrieb“ meint hier „die institutionellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen, unter denen sich die Disziplin seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelt hat“ (S. 15). „Im Folgenden soll vor allem die Interaktion der akademischen juristischen Lehre und ihrer Organisation mit dem gesellschaftlichen und politischen Wandel im Mittelpunkt stehen. Als Leitthema dient die Frage nach dem Umgang mit der Schuld im ‚Dritten Reich‘, welche zuerst unschwellig, dann, ab den 1960er Jahren, immer lauter die Studierenden und ihre akademischen Lehrer umtrieb“ (S. 16). Damit ist ein sehr weiter Bogen gespannt, schwerlich in *einem* Aufsatz bewältigbar. Das Fazit des Blicks auf „die Gesamtentwicklung unserer Disziplin von 1945-1990... eine bemerkenswerte Kontinuität...“, die Lehrinhalte ebenso wie die Lehrformen“ betreffend (S. 51 mit Hinweis auf *J. Rückert* in Fn. 1 und 145). – Mit der „personelle(n) Zusammensetzung der Justiz und der Anwaltschaft in der Bonner Republik“ befasst sich *Schoch* (S. 55-136). Etwas befremdlich weist er unter „Die Anwältinnen“ (S. 129) zwar auf ein Protokoll der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom Januar 1922 hin, wonach „Frauen den juristischen Berufen psychologisch und körperlich nicht gewachsen seien“, nicht aber auf das unter Justizminister *Gustav Radbruch* am 9.7.1922 ergangene Gesetz, das den Frauen den Zugang zu *allen* juristischen Ämtern eröffnete, also gerade auch zum Zweiten Juristischen Staatsexamen und damit zur Anwaltschaft. – „Kriminalität in der alten Bundesrepublik (1949–1990)“ ist das Thema *Kölbel* (S. 137-171). Dass die Informationsquellen und Daten 1949 ff. dürftig und schwer zugänglich waren, durfte man ebenso vermuten wie eine „gesteigerte Erfassungs- und Bearbeitungsselektivität“, wie *Kölbel* allzu zurückhaltend formuliert (S. 137). Bei der Gewaltkriminalität kam es, besonders beim (Raub-) Mord zu einer erheblichen Zunahme (und bei der Vergewaltigung, auch durch Besatzungssoldaten, nicht? Dazu nur Verweise in Fn. 3). Schwarzmarkt, Beschaffungs- und

Begleitdelinquenz machten sich „in einem ungewöhnlich starken Anstieg der Beschaffungsdelinquenz bemerkbar“, anderes Erwartetes listet der *Autor* auf (S. 138 ff. mit Statistiken). Dass im Lauf der Jahre die Datenlage sich zunehmend aufhellte (S. 142 ff.), war erwartbar und wird durch weitere Tabellen und Diagramme anschaulich (S. 146 ff.; 167 ff.); zu den Befunden der aufkommenden Dunkelfeldforschung u.A.m. S. 152 ff. Für Interessierte zentral sind die zusammenführenden Überlegungen S. 162–166. – „Strafrechtsdogmatik und Strafrechtswissenschaft in der Übergangszeit 1945 bis 1949“ erarbeitet *Gerhold* (S. 175–210). Das Fazit kann nicht überraschen: Eine „wissenschaftlich offene Auseinandersetzung mit der Rolle von Personen und Institutionen der NS-Zeit, mit der Bewertung von deren Handlungen sowie mit der Berechtigung von im Nationalsozialismus entstandenen Normen und Lehrsätzen“ fand in dieser Zeit „im Wesentlichen nicht statt“ (S. 210). Auch danach, wie hinzugefügt sei, nur höchst selektiv und erst *viel* später, ein Minitelchen des großen Ganzen, wahrlich kein Ruhmesblatt von Theorie und Praxis. Aber auch die damaligen Lehr- und Lehrsätze wirken, so *Gerhold*, bis in das heutige Recht nach (näher im Resümee, S. 210 f.). – *Zabels* „Strafrechtsgesetzlichkeit und gesellschaftlicher Wandel. Art. 103 Abs. 2 GG im Spannungsfeld von Recht und Politik“ (S. 213–245) endet, ebenfalls nicht verwunderlich, von einem „Versprechen der liberalen Demokratie ausgehend“ (S. 213), in einer Art Abschied von einer Illusion, die im Zusammenhang gelesen werden will (S. 242–245). Für den *Rezensenten* war die Rechtsprechung des BGH zu den Mauerschützen als Rechtsprechung eine Enttäuschung und BVerfGE 95,96 leider ein allenfalls politisch-gesellschaftlich zu verstehender Schlussstein dazu. – In „Von der subjektiven zur objektiven Zurechnung – Die Handlungs- und Tatbestandslehre in der Strafrechtswissenschaft der alten Bundesrepublik“ (S. 247–262) ist der in der Dogmatik bis heute herrschende Handlungsbegriff mit den gesetzlichen Handlungsbeschreibungen einschließlich des subjektiven Elements bei Vorsatztaten nicht vereinbar, wie *Ast* begründet feststellt (S. 248 f. mit Hinweis auf §§ 16, 17 StGB; dazu schon *Rezensent*, Festschrift für Thomas Fischer, 2018, S. 215–236). *Ast* liefert einen auch für „Andersgläubige“ lesenswerten Beitrag zu dieser Grundsatzproblematik. – „Zur Zurechnungsdogmatik: Die Heroinspritzen-Entscheidung des BGH von 1984 als ‚Wendepunkt‘ der Rechtsprechung zur freiwilligen Selbstgefährdung?“ ist Gegenstand des Beitrags von *Steinberg* und *Stam* (S. 263 ff., kritisches Fazit S. 290–294). „Rechtfertigungsgründe“ hat *Hellmann* seinen bündigen Beitrag



(S. 295–311) überschrieben, dessen kurzes Fazit lautet: „Weitgehende Konstanz des Rechts der alten und der neuen Bundesrepublik..., ohne... echte Neuerungen“ (S. 311). – Lapidar „Schuld“ tauft *Yao Li* ihr Thema, den dogmatischen Schuldbegriff (S. 313–352), das sie mit großem Fleiß (und 222 teils umfangreichen Fußnoten) traktiert hat. Leider vergisst *Li*, ihre m. E. ja zutreffende Ansicht, die Figur der *actio libera in causa* zur Schließung einer Strafbarkeitslücke sei „*contra legem* und verfassungswidrig“ (S. 326, 352), zu begründen oder wenigstens zu belegen, was leicht und mit mehreren Quellen, zur Vorsatzvariante etwa dem nur in anderem Zusammenhang

(bei Fn. 76) zitierten Aufsatz *H.-U. Paefffgens*, möglich war. – Mit „Entschuldigung eines Mordgehilfen? Die Verbotsirrtumslehre der Bonner Republik im Spiegel der Frankfurter NS-Euthanasie-Prozesse“ hat *Ziemann* seinen Beitrag betitelt (S. 353–374). Sie ahnen es vielleicht: Es war ein Freispruch durch das Schwurgericht Frankfurt erfolgt und dieses Urteil vom zweiten Strafsenat des BGH bestätigt worden. Der Senat fand keinen Fehler in der Begründung der Kammer. Wer schwermütig werden will, lese Zusammenfassung und Fazit, insbesondere Nr. 6 (S. 372 ff., 374), wobei den *Autor* der Mut vielleicht etwas verlassen hat, er aber, andererseits, Art. 103 II GG vom 23. Mai 1949 *nicht* ins Feld führt. – Es folgen drei Abschnitte, um die nicht zu beneiden sind *Anette Grünwald*, „Unterlassungsdelikte“ (S. 375–396), *Till Zimmermann*, „Entwicklungslinien im Bereich ‚Versuch und Rücktritt‘ in den Jahren 1949–1990“ (S. 397–411) und *Arnd Koch*, „Täterschaft und Teilnahme (1949–1990). Über die zeithistorischen Hintergründe dogmatischer Figuren“ (S. 413–442), der hinsichtlich des NS-Unrechts, anknüpfend an *Naucke* (S. 413 Fn. 1), zu Recht von einem „Schweigekartell“ spricht (S. 413), und für das Ende der 1960er Jahre von einem, aus heutiger Sicht fälligen, „Generationsumbruch“ (S. 415). Seinen Beitrag beendet er mit einem deftigen Fazit (S. 441 ff.).

Mit dem „Strafprozessrecht und -reformen“ befasst sich *Valerius* (S. 445–466) und darf „zum Glück“ vor der Zäsur 1992 (dazu *Rezensent*, Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart, 1997, S. VII, 53 ff. und passim) enden. Dabei zählt er für die 41 Jahre schon insgesamt 60 Gesetze, verbunden mit der Hoffnung auf einen „Durchbruch zu einem liberalen Strafverfahrensrecht“, die inzwischen „wohl sogar völlig verschwunden ist“ (S. 446 ff., 449 f.). Die „Modernisierungs- und „Bekämpfungsgesetze“ neuer Prägung kamen erst noch. – Wieviel im „Sanktionenrecht“ (S. 467–493), dem Recht

derjenigen „Rechtsfolgen der Tat, ...die heute, zum Teil aber auch schon 1949, als Strafen, als Maßregeln und als sonstige Maßnahmen i. S. von § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB verstanden werden“ (S. 467), in den Jahren bis 1990 geschehen ist, zeigt *B.-D. Meier* für das allgemeine Strafrecht (also ohne das Jugendstrafrecht; dazu *Mitsch*, S. 529 ff., Fazit S. 543 f.) auf, beschränkt auf „deren Anordnungsvoraussetzungen“ (ausgenommen also Fragen der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafe; zu Letzterem dann der folgende Beitrag von *Pohlreich*, S. 495–128). – Der „Entwicklung der Kriminologie zwischen 1949 und 1990“ widmet *Bung* seinen Beitrag (S. 545–562), wobei er drei Aspekte aus dem „Labyrinth“ (S. 545 Fn. 1) der systematisch komplexen Kriminologie (S. 546) aufgreift: „Kontinuität des kriminalbiologischen Paradigmas bis in die sechziger Jahre“ (S. 547 ff.), „Sozialwissenschaftliche gesellschaftskritische Ansätze ab dem Ende der 60er Jahre“ (S. 552 ff.) und „Deutsche Kriminologie ab den achtziger Jahren: Re-Naturalisieren oder Pluralisierung?“ (S. 558 ff.). – Den Abschluss dieses Buchs bilden „Strafrechtsphilosophie“ von *Popp* (S. 563–583) und, zum zweiten Mal als *Autor*, *Koch* mit „Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik (1949–1990). Eine wissenschaftshistorische Skizze“ (S. 585–610). *Popp* nimmt zwei Entscheidungen des BGH (zu ihnen *Ulfrid Neumann*, Strafverteidiger 2020, 126–130), in denen der fünfte Strafsenat „gleich zweifach die Gelegenheit (hatte), die Grenzen des kriminalstrafrechtlichen Lebensschutzes noch einmal neu zu vermessen“ (S. 563), zum Anlass, auch die schon bisher kritisierte neuere Rechtsprechung, die seit 1935 strafbare unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c RStGB, heute § 323 c StGB) anzuwenden, weil ein „Unglücksfall“ im Sinn dieser Norm auch dann zu bejahen sei, wenn die Tat sich als selbstbestimmter Akt eines „fest zum Tode Entschlossenen präsentiert“ (S. 563; dass der Senat hier immer noch von *Selbstmord* spricht, ist – nebenbei – auch schon *vor* 1949, nämlich seit der Neufassung des § 211 1941, falsch gewesen). Anlässlich der Entscheidungen bildet *Popp* drei Thesen (S. 564–567), die er sodann an diesen Entscheidungen erprobt. Im letzten Teil bietet er ein Feuerwerk von Thesen, die nach wie vor der Diskussion wert, zum Teil m.E. aber *aporetischer* Natur sind. Bei *Koch* begegnen wir erneut dem, zweifelsfrei lange wirksamen, „Schweigekartell“ (S. 585). Er ordnet sein Thema nach Disziplinen (als Teildisziplin der Strafrechtswissenschaft [586]; als Subdisziplin der allgemeinen Rechtsgeschichte [S. 601] und nach Anstößen von außen [S. 605]). *Koch* bietet in diesem schönen Schlussstein des Bandes 8 der „Grundlagen des Strafrechts“, der um Einiges interessanter ausgefallen ist, als der *Rezensent* erwartet hatte, einen instruktiven Blick auf die Strafrechtsgeschichte der alten Bundesrepublik. Den *Herausgebern* gebührt für die Idee und die Themenauswahl, den Beteiligten für die Durchführung ein kräftiges Bravo! (*mh*)



Roland Schimmel, Juristendeutsch? Ein Buch voll praktischer Übungen für bessere Texte, 2. akt. und erweiterte Auflage (utb; Bd. 5451) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2021, 222 S., kart., ISBN 978-3-8252-5533-6, € 22,00.

Gibt es das, ein Juristendeutsch? Aber ja, genauso wie es ein Soziologen-, Politologen- oder, besonders „verständlich“, also bewusst exklusiv in Befunden und Gutachten zu genießen, ein Medizinerdeutschgriechischlateinenglisch gibt. Warum gibt es Derartiges? Weil sich die Fachleute auf diese Weise untereinander schnell und, so sie ihr Fach verstehen, ohne Missverständnisse verständigen können; wohl gemerkt: untereinander! Viele Disziplinen (hier im Sinn von Fachgebieten!) verfügen also über eine mit Fremd- und Lehnworten gespickte Fachsprache (man denke doch nur einmal an die der „Linguisten“). Das kann der *Autor* dieses Buchs also nicht „grundsätzlich“ meinen, wenn es ihm um die Verbesserung dessen geht, was er unter Juristendeutsch versteht. Das schließt allerdings keineswegs aus, dass man auch in diesem Bereich über eine Fülle von Übertreibungen, Gespreiztheiten, Aufgeblasenem, Verquastem, Eitlem und Hohlem berichten kann. Allerdings würde ich zwischen Ausbildungs- und spezieller Fachliteratur unterscheiden wie wohl auch *Schimmel*.

Das Buch besteht aus sechs Kapiteln sehr unterschiedlicher Länge sowie Quellen-, Schrifttums-, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis (S. 205-212; 213-214; 215-220; 221-222). Neben Seitenzahlen enthält es auch Randnummern sowie Beispiele, die ebenfalls durchnummeriert sind. – Dem *Autor* geht es um die Verständlichkeit der Sprache der Juristen. Für das Gegenteil dessen zitiert er eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (= EuGH, abgedruckt auch in der Neuen Juristischen Wochenschrift [NJW] 2015, 2237 [2239]). Repräsentativ für typisches Juristendeutsch ist das als Übersetzung eines vorgegebenen Textes in anderer Sprache m. E. freilich nicht.

Die Einführung (S. 11-23, Rn. 1-44) benennt den Zweck des Buchs, nämlich „Übungen zu einigen Stilfragen“, die *Schimmel* sogleich anschaulich macht (Rn. 1). Auf die Frage, wer denn solche Übungen brauche, lautet seine Antwort „Studenten, an deren Hochschule kein Kurs *Deutsch für Juristen* angeboten wird“ (Rn. 5; schön finde ich, dass dem *Autor* in diesem Zusammenhang „jegliche Universitätsdiskriminierung“ fernliegt, so Fn. 12, S.2), ferner „Anwältinnen, die nicht gleich ein teures Einzelcoaching einkaufen wollen“ (*Schimmel* wechselt auch im Weiteren zwischen Femininum und Maskulinum hin und her), „Richter, die an der Lesbarkeit ihrer Urteile nur feilen möchten“, und Nachwuchswissenschaftlerinnen, die die Wahrscheinlichkeit steigern wollen, dass ihre Beiträge zum Fachdiskurs wirklich wahrgenommen werden. Für solche Leute halt“ (Rn. 5). Es folgen u. A. „Empfehlungen zur Arbeit mit Beispielen“ und weitere Informationen zu dem, was die Leser erwartet und wie sie mit dem Buch arbeiten können. Das führt der *Autor* exemplarisch, nein: beispielhaft vor, an einem (wirklich in mehrfacher Hinsicht höchst fehlerhaften, nachgerade „ungenießbaren“) Satz aus einer Ausbildungszeitschrift (zu Beispiel 1 in Rn. 19 siehe S. 205) im Zusammenhang mit § 16 I StGB (S. 17 ff., Rn. 19-38).

Mit Kapitel 2 „B. Umständlich oder verständlich? Praktische Übungen“ (Rn. 45-383) beginnt die Arbeit an und mit den Beispielen, anhand derer zunächst typische Schwächen wie lange Sätze (Rn. 45-74) vorgestellt werden, und dann gezeigt wird, was zu tun ist, um den Fehlern abzuweichen. Zur Eröffnung dienen die berüchtigten „langen Sätze“, die für meine Generation noch aus dem Lateinunterricht kamen, mit dessen Hilfe wir auch die „Grammatik“ unserer Muttersprache verstehen lernten: Man erfuhr u. A., wie man einen im kürzesten Fall aus „Subjekt, Objekt, Prädikat“ bestehenden Aussagesatz in ungeahnte Längen ziehen kann, etwa so, wie *Heinrich von Kleist* das in seinem berühmt gewordenen Schachtelsatz „Anekdote aus dem letzten preußischen Krieg“ vorgeführt hatte; speziell für Juristen die Definition der Eisenbahn in Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen = RGZ 1, 247 (252) vom 17.3.1879. – Dem Schema Beispiel, Analyse des Satzes/Textes, – folgen auch die weiteren; Lösungen dann in Kap. 4 „D. Vorschläge“ (S. 147-200). Hier findet

sich zu fast allen Beispielen ein Umarbeitungsvorschlag (Rn. 385-612). – Wer „sich nun durch gut 230 Übungsbeispiele gearbeitet“ hat, sollte, so die Hoffnung des *Autors*, „die Regeln längst verinnerlicht (haben), mittels derer man das schlimmste Juristendeutsch umgeht“ (Rn. 384); falls nicht, werfe er „bitte noch einen Blick auf diese kleine Zusammenfassung“ (Kap. 3 „C. Wir lernen...“, die 16 Empfehlungen enthält (S.145). In Kap. 5 „E. Zum Schluss“ (Rn. 612-614) hofft *Schimmel*, dass das Buch infolge intensiver Bearbeitung nicht mehr verkäuflich ist und schließt mit dem Satz „Auch das Gute kann man noch verbessern“ (wobei freilich eine Grenze zu beachten wäre: Das Bessere ist oft des Guten Feind). Es folgen neben den schon erwähnten Verzeichnissen unter Kap. 6 „F. Leseempfehlungen“ gute Hinweise zu weiterer Literatur zum Thema.

Wie bei allen Ratschlägen so sind auch hier deren Grenzen zu beachten. „Vereinfachungen“ können nur unter Vorbehalt die Lösung sein, denn es geht zum einen um Erleichterung des Verstehens unter Berücksichtigung des (zu vermutenden) Horizonts der Leserschaft, weshalb der Begriff der Vereinfachung relativ zu verstehen ist im Verhältnis zu dieser Leserschaft (bei Studentinnen und Studenten: in ihrem zunehmenden Verstehen). Zum anderen geht es immer auch um den Gegenstand selbst, der möglicherweise Vereinfachungen etlicher der Arten nicht zulässt oder erfordert, die in diesem Buch Thema waren.

So gut gelungen in der Konzeption und Durchführung Vieles in diesem Buch auch ist: Ich habe doch „gelinde“ Zweifel, dass in der (Aus-) Bildung Befindliche für recht anspruchsvolle Berufsfelder, auf die (Fach-) Hochschulen und Universitäten vorbereiten, sich die Zeit nehmen werden, dieses Buch wirklich in dem Sinn durchzuarbeiten, wie der *Autor* es sich wünscht (gewiss, das ließe sich auch noch einfacher sagen...). Es handelt sich nämlich zumindest in Teilen um Fähigkeiten, von denen erwartet wird, dass sie schon ausreichend ausgebildet sind. In der (Aus-) Bildung an Hochschulen Tätige sollten allerdings in ihren didaktischen Arbeiten Fehler vermeiden, wie *Schimmel* sie in erschreckend großer Zahl und „Qualität“ in diesem Buch vorgestellt hat. Denn Juristen sollten, wenn sie mit Nichtjuristen sprechen, bei ihren Erläuterungen/Erklärungen den jeweiligen „Empfängerhorizont“ der Laien oder der erst werdenden Juristen im Auge behalten. (mh) ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de

Tobias Freudenberg, Rechtsgeschichten. C. H. Beck, München 2021. 118 S., geb., ISBN 978-3-406-76785-2, € 24,90.

Der *Autor* stellt sich auf der Innenklappe der Rückseite des Umschlags vor als Verantwortlicher für alle Print- und Digitalmedien der NJW-Gruppe (mit weiteren Nebenämtern). Das Büchlein, Buch kann man es nicht nennen, denn zieht man die mitgezählten Blätter vor dem eigentlichen Text, und auch Inhaltsverzeichnis und Vorwort ab, sowie die Lücken, die am Ende nahezu jeder kleinen Rechtsgeschichte entstehen, hinzu und die jeweils zwei Seiten für die Ankündigung einer neuen Rubrik wiederum ab, bleiben für den Text schlanke 85 Seiten, angesichts des doch nicht eben bescheidenen Preises eine etwas schütterere Ausbeute. Das Vorwort gelegt offen, dass die 50 Texte, „oft kritische und teils zugespitzte Betrachtungen des Rechts und des Rechtswesens...“, gleichsam Glossen aus dem Glashaus –, denn der, der dem Recht und den Juristen darin den Spiegel vorhält, sitzt mit im Boot“, „in den letzten Jahren entstanden und als Kolumnen in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) sowie der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) schon einmal erschienen sind“ (S. 6 f.). Die Abkürzungen für die beiden genannten Zeitschriften deuten an, dass der *Autor* nicht nur auf Juristen und Juristinnen als Leser setzt (er kommt für alle Sparten juristischer Berufe insgesamt schon auf 200.000 potentielle Leser, möglicherweise zu beschenkende Nichtjuristen nicht berücksichtigt; S. 6).

Die 50 Miniaturen verteilen sich auf fünf Themenbereiche: Rechtsanwälte und Rechtsmarkt (12); Rechtsprechung & Justiz (12); Rechtspolitik & Gesetzgebung (10); Rechtswissenschaft & Rechtsliteratur (sechs) sowie Rechtswelt & Sonstiges Recht (10). – Von den Texten zu „Rechtsanwälte und Rechtsmarkt“ sei gleich der erste „Anwaltliche Verschwiegenheit“ als nicht untypisch für ein in mehrfacher Hinsicht, freundlich ausgedrückt, „unrichtiges Verhalten“ kurz vorgestellt (S. 14 f.): Der *Autor* sitzt in einem ICE von Frankfurt/M. nach München, unmittelbar neben ihm M., „Counsel“ einer bekannten Wirtschaftskanzlei, der dem Abteil offenbar in mehreren Telefonaten seine Wichtigkeit und überlegene Verhandlungskunst dartun will, indem er u. A. einen Kanzleikollegen gegenüber einem Gesprächspartner abkanzelt und sich selbst nur zu loben weiß usw. In seinen Gesprächen erwähnt er nicht, dass er aus dem Zug heraus telefoniert. Zwischen seinen Telefonaten verlässt er mehrmals für einige Minuten den Platz, ohne seinen Laptop zu deaktivieren... Das kennt man auch von manchen „Personalern“, Vertretern u.A.m. Kleinkarierte Angeber unterwegs eben... „Von Mandanten und Kunden“ handelt von der Frage, ob die „Mandanten“ oder „Klienten“ denn mehr seien als Kunden des Rechtsanwalts, was der *Autor* verneint, verbunden mit der Anregung, im Berufsrecht den Begriff „Mandant“ durch Kunde



zu ersetzen, weil es bisher oft noch gerade an einem guten „Service“ mangle, also „Kommunikations- und Organisationsdefizite“ bestünden (S. 23 f.). – In „Rechtsprechung & Justiz“ sticht dem selbst schon allzu oft gepeinigten Leser sofort „Lange

Leitung“ ins Auge (S. 38 f.). Hier will *Freudenberg* wissen, ob ein Urteil des OLG Frankfurt/M schon rechtskräftig ist. Da die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war, sollte ihm ein kurzer Anruf bei der Geschäftsstelle schnell Gewissheit verschaffen. Das Folgende ist ein Bericht über die bekannte elektronische Endlosschleife des „Derzeit sind alle Leitungen besetzt. Bitte haben Sie noch einen Moment Geduld. Der nächste freie Mitarbeiter wird...“. Nur ist kein Mitarbeiter so frei. In „Kauderwelsch aus Luxemburg“ (S. 48 f.) werden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs beklagt: „Sie zu lesen ist mindestens anstrengend, sie zu verstehen oft eine Herausforderung.“ Das fange schon mit dem Tenor an. „Die Formulierungen sind dermaßen verschwurbelt, dass man dem EuGH schon sprachlich kaum folgen kann; vom Inhalt ganz zu schweigen“. Die weiteren Belege sprechen für sich (ob das auch für die Originalsprache zutrifft, vermag der *Rezensent* nicht zu beurteilen)... Nicht nur für Nichtjuristen interessant ist: „Was Richter qualifiziert“ (S. 50 f.). „Die Kundin ist Kontoinhaber“ (S. 52 f.) nimmt die Entscheidung des BGH, dass bei Personenbezeichnungen in Vordrucken und Formularen kein Anspruch auf die weibliche Form bestehe, zum Anlass, eine akzeptable Lösung zu suchen. Auf S. 53 steht die Lösung der NJW-Redaktion. – „Rechtspolitik & Gesetzgebung“ eröffnet mit „Lückenschließer“ (S. 62 f.). Hier geht es um die Taten des seit vielen Jahren eifrigen Gesetzgebers des Strafrechts, Strafbarkeitslücken zu schließen. Dass ebenfalls seit etlichen Jahren die amtlichen Zahlen der Polizeiliche Kriminalstatistik rückläufig sind (während die Zahl der Gewalt- und insbesondere der Kriminalfilme gewaltig zugenommen hat), bemerkenswert genug, scheint die für das Strafrecht zuständigen Politiker, insbesondere den Justizminister, nicht ernstlich zu stören. Man vergleiche auch die Interpretationen der PKS durch den Bundesminister des Inneren in diesen Tagen mit denen zu Zeiten der statistischen Zunahme von Straftaten. Nach der Lektüre von „Bundesbeamtenboom“ kann die Reaktion nur lauten: Leute, lest „Parkinsons Gesetz“! „Expertenkommission 4.0“ (S. 66 f.) lohnt ebenfalls die Lektüre. Was unerwähnt bleibt: Die Einsetzung einer Kommission nimmt bei neuralgischen/sehr umstrittenen politischen oder politisch „gewordenen“ Themen jedenfalls für einige Zeit den Druck aus dem Kessel... Lehrreich sind „Recht verständlich“ (S. 68.), „Legislativwut in Leder-

hosen“ (S. 72 f.) und „Wenn sich Recht erübrigt“ (S. 74 f.). – In Rechtswissenschaft & Rechtsliteratur schließt der *Autor* zunächst „Die Sprache der Staatsrechtslehre“ auf (S. 84.). Gemessen schon an „Recht verständlich“ ein Desaster, wenn das tatsächlich der Standard wäre, dann nur noch peinlich. Für „Politiker, Promotionen, Plagiate“ (S. 86 f.) muss man nicht werben. Leider steht, weil gerade aktuell, nur *Franziska Giffey* mit ihrer Promotion auf der Bühne. Der *Autor* beendet diese Kolumne mit Empathie: Die Jurisprudenz ist für ihn „eine richtige Wissenschaft, ...und zwar die allerschönste“. „Eine Schrift zum Feste (S. 88 f.) lässt, leider sehr kurz, die Problematik aufblitzen, die mit dem Festschrift-Wesen in der Rechtswissenschaft unserer Tage verbunden ist. Ganz offensichtlich hat sich der Sinn, jedenfalls aber der Maßstab gegenüber früheren Zeiten verschoben, ein Thema für sich, in einer Kolumne jedenfalls nicht in allen denkbaren Facetten zu schildern. „Bildungsstand“ (S. 90 f.), man hätte auch *Semper reformanda* schreiben können, hat die Juristenausbildung zum Thema, zu der es so Manches zu sagen gäbe... – „Rechtswelt & Sonstiges Recht“ (S. 96 f.) ist der letzte Abschnitt betitelt, der mit „Eine Titelgeschichte“ (S. 98 f.) vergnüglich beginnt, nämlich der Aufzählung akademischer Titel mit 18 möglichen Varianten. Man ist geneigt, im übertragenen Sinn von einer Inflation zu sprechen. „Mein Leibgeding“ (S. 100 f.) führt zu schönen Beispielen nicht nur altertümlicher Sprachkurrilitäten einschließlich der Auflösung des titelgebenden Worts. „An jedem Tag ein Tag“ (S. 104 f.) zählt die vielen Tage auf, die die Terminkalender von Tagungslöwen der juristischen Zunft bevölkern, der bekannteste ist der DJT (für Nichtjuristen = der Deutsche Juristentag). Die vorletzte Kolumne dieser Besprechung beschreibt ein Problem, das Viele wohl gern hätten: „Wohin mit dem ganzen Geld“ (S. 114 f.). Zugrunde lag die Insolvenz eines Sicherheitsunternehmens, das auch Geldtransporte erledigt hatte. Der Insolvenzverwalter fand in den Betriebsräumen der Firma einen Millionenbetrag vor und damit ein Problem, dessen Lösung im Weiteren geschildert wird. „POTUS und SCOTUS“ (S. 116 f.) dürfte *Freudenberg* sich mit Bedacht als Schluss aufgehoben haben. Es geht um Personalentscheidungen in den USA. „Die vom POTUS (President Of The United States) nominierten Richter des SCOTUS (Supreme Court Of The United States) werden auf Lebenszeit ernannt. Es gibt für sie keine Alters- oder Amtszeitbegrenzung.“ Diese Regelung „bezieht sich übrigens auf den dritten Artikel der US-Verfassung von 1789. Damals betrug die Lebenserwartung etwas 40 Jahre. Altersregelungen spielten da keine Rolle. Heute ist sie fast doppelt so hoch. Das ist der klassische Fall eines Reformbedarfs wegen veränderter Lebensverhältnisse“. Ja, aber endlich mal in concreto kein deutsches Problem! (mh) ●

Mit Sicherheit gut vorbereitet.



Bell · Bell · Jilg u.a.

Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Band 1: Lernfelder für den Berufsschulunterricht (Lernfeldbuch)

2021, 7., überarbeitete Auflage, 168 Seiten, € 32,80
Gemeinschaftsproduktion BOORBERG SecuMedia
ISBN 978-3-415-07001-1

Mit Hilfe dieses Buches lernen die Berufsschülerinnen und -schüler, sich praxisorientiert mit einer Aufgabenstellung aus ihrem zukünftigen beruflichen Handlungsfeld auseinanderzusetzen und Lösungsstrategien zu entwickeln. Auf diese Weise wird die Fach-, Sozial-, Methoden- und Lernkompetenz gezielt gefördert.

Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erklärt, welches Lernergebnis damit erreicht werden soll. Die Lernergebnisse orientieren sich an den Zielen des Rahmenlehrplans. Außerdem wird der benötigte zeitliche Aufwand für das Durcharbeiten des jeweiligen Kapitels angegeben.

Bell · Jilg · Kaiser u.a.

Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Band 2: Wissensbasis für Ausbildung und Beruf (Fachkompetenzbuch)

2021, 8., überarbeitete Auflage, 598 Seiten, € 62,80
Gemeinschaftsproduktion BOORBERG SecuMedia
ISBN 978-3-415-06989-3

Band 2 orientiert sich an den 8 bzw. 12 Lernfeldern, die im Unterricht zur Fachkraft bzw. Servicekraft für Schutz und Sicherheit behandelt werden. Während Band 1 der Schulbuchreihe Übungsaufgaben enthält und hauptsächlich auf die Vermittlung von Handlungskompetenz abzielt, legt Band 2 den Schwerpunkt auf die Vermittlung der Fachkompetenz.

Das Buch ist in 5 Kapitel aufgeteilt: Schutz und Sicherheit, Sicherheitstechnik, Rechtsgrundlagen, Situationsgerechtes Verhalten und Handeln sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Übersichten am Ende der Kapitel informieren über die wichtigsten behandelten Inhalte.



RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

„Leadership“ ist hip

Prof. Dr. Hartmut Werner

„Leadership“ ist hip und mehr als New Work: Leader sind keine bloßen Verwalter. Es sind charismatische Visionäre, die ihre Mitarbeiter begeistern, inspirieren und motivieren. Das „Teambuilding“ von Leadern ergibt sich aus ihren Werten und Überzeugungen, die sie ihren Mitarbeitern mit ihrem Handeln vorleben. Sie übernehmen Verantwortung und gehen vorneweg. Leader sind selbstkritisch und souverän und besitzen eine ordentliche Portion Empathie. Kurz: Sie haben den richtigen „Skills-Mix“, um eine Gruppe optimal zu lenken. Wir stellen vier Bücher zum Thema vor.

Flick, Michaela / Jäger, Margareta, *Future skills for Leadership*. Segel setzen für die Führungszukunft, Haufe, 2020, 168 S., ISBN 978-3-648-13872-4. € 29,95.

Hamm, Ingo / von Bismarck, Wolf-Bertram, *True Leadership*. Führung in Extremsituationen, Hanser, 2021, 332 S., ISBN 978-3-446-46697-5. € 34,99.

Kuhn, Thomas / Weibler, Jürgen, *Bad Leadership*. Warum uns schlechte Führung oftmals gut erscheint und es guter Führung häufig schlecht ergeht, Vahlen, 2020, 156 S., ISBN 978-8006-6250-0. € 19,80.

De Fontana, Olivia / Pelzmann, Sabine, *Führung und Macht*. Aspekte moderner Führungsrollen – gesehen in Figuren der Grimm'schen Märchen, Schäffer-Poeschel, 2020, 206 S., ISBN 978-3-7910-4717-1. € 29,95.

Die beiden Autorinnen Michaela Flick und Margareta Jäger beschäftigen sich seit Jahren mit Leadership. Michaela Flick ist Trainerin, Coach und Leiterin einer kleineren Akademie in Baden-Württemberg. Margareta Jäger leitet eine kleine Beratungsgesellschaft in der Nähe des Bodensees. Sie ist Coach, Beraterin für Change Management und Trainerin. Zusätzlich beschäftigt sie sich mit dem Verfassen von Keynotes.

Die beiden Autorinnen betonen in „Future skills for Leadership“, dass eine Führungskraft acht Kernkompetenzen kennen und beherrschen sollte: Selbstmanagement, Kommunikation, Sichtbarkeit, Empathie, Fehlerkultur, Change/Transformation, Motivation und Coaching. In „Future skills“ widmen die Autorinnen jedem dieser Bausteine ein eigenes, identisch aufgebautes Kapitel: Zunächst erfolgt die Beschreibung einer dieser acht Fähigkeiten eines Leaders. Dann wird zu jedem Skill ein wissenschaftlicher Bezug hergestellt. Schließlich endet ein Kapitel mit einem umfangreichen Praxisteil mit Methoden zur Umsetzung. Beispiel: In dem Abschnitt „Fehlerkultur“ berichten sie davon, wie Leader von „Fuckup-Nights“ lernen können: Dieses Format wurde vor einigen Jahren in Mexiko-City aus der Taufe gehoben. Unternehmer stellen sich auf die Bühne und sprechen offen über ihre Misserfolge. Sie berichten, wie sie ein Unternehmen an die Wand gefahren oder ihren Job verloren haben. Es geht also buchstäblich um Pleiten, Pech und Pannen und das Eingeständnis, dass Scheitern für Leader zum Erfolg gehört. Jedes Kapitel in „Future skills“ endet mit einem Interview mit Menschen aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Wissenschaft, Unternehmen, Kultur).

Zu Beginn ihres Buches stellen die Autorinnen Thomas Michael Müller vor. Er ist eine fiktive Gestalt und steht für einen typischen Leader: 40 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern, Projektmanager in einem mittelständischen

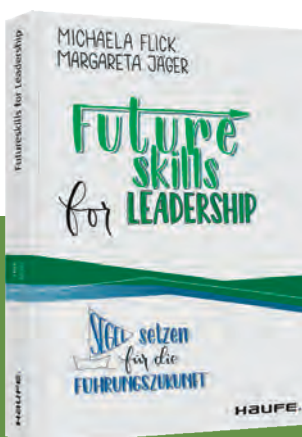
Unternehmen. Dadurch bekommt das Buch eine persönliche Note. Ständig werden Bezüge zu Herrn Müller hergestellt. Jedes Kapitel beginnt mit einer originellen, kunterbunten Mindmap, quasi als „Eyecatcher“. In diesen wirklich schönen Darstellungen werden die Kernelemente für jeden Future skill auf einen Blick sichtbar. So zeigt das Bild im vierten Abschnitt zur „Empathie“, dass Fingerspitzengefühl, zwischen den Zeilen lesen, Mitgefühl, Wertschätzung, Dankbarkeit und Fehlerkultur die entscheidenden Zutaten für empathisches Handeln sind. Diese gelungenen Mindmaps bringen viel Frische in das Buch, es macht Spaß sie anzuschauen. Die Botschaften darin werden auf einen Blick deutlich, sie müssen nicht mühsam aus dem Text herausgepickt werden. Auch bieten die durchgeführten Interviews weit mehr als es zunächst scheinen mag. Flick und Jäger stellen den richtigen Ansprechpartnern die richtigen Fragen. Die Leser erhalten auf diese Art wertvolle Anwendungstipps aus der Praxis.

Das Buch kann klassisch von vorn nach hinten gelesen werden. Man kann aber auch mittendrin beginnen und mit dem „Future skill seiner Wahl“ starten, denn das Buch ist modular aufgebaut. Dabei ist die Reihenfolge der acht Skills nicht wahllos. Die Autorinnen baten ihre Interviewpartner um eine Priorisierung. Die wichtigsten Bausteine für ein gutes Leadership sind für die Praxisexperten Selbstmanagement und Kommunikation. In ihrem Ranking finden sich Motivation und Coaching auf den hinteren Plätzen.

„Future skills for Leadership“ liest sich kurzweilig. Die Autorinnen kämpfen leidenschaftlich für ihre Sache. „Future skills“ liest sich geschlechterunabhängig; die Autorinnen weisen darauf hin, dass es mit Absicht kein eigenes Kapitel „Frauen und Leadership“ gibt. Herauszustellen ist der hohe Anwendungsbezug von „Future skills“. Dennoch kommt auch der theoretische Rahmen nicht zu kurz. Beispielsweise berichten Michaela Flick und Margareta Jäger von den positiven Auswirkungen, die ein Business Coaching auf den ROI (Return on Investment) haben kann. Sollte es eine Neuauflage geben, wäre ein Stichwortverzeichnis schön.

Ingo Hamm und Wolf-Bertram von Bismarck beschäftigen sich in „True Leadership“ mit der Führung in Extremsituationen: Führung wird zum Abenteuer, wenn unter großem Druck richtige Entscheidungen zu treffen sind. Ingo Hamm ist Professor für Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Darmstadt. Er war zuvor Berater bei McKinsey, später arbeitete er bei BASF in HR-Projekten. Der umtriebige und ebenfalls promovierte Wolf-Bertram von Bismarck ist als Unternehmensberater tätig. Außerdem ist er Gründer einer HR-Strategieberatung und einer E-Learning-Plattform.

Hamm und von Bismarck führten zahlreiche Gespräche mit Menschen, die es gewohnt sind, selbst in außergewöhnlichen Lagen richtige Entscheidungen zu treffen. Über zwölf dieser Persönlichkeiten und ihre Geschichten wird auf je rund 20 Seiten im Buch berichtet. Die ersten zwei, der Extremschwimmer André Wiersig und der Extrembergsteiger Reinhold Messner, werden im ersten Kapitel „Blick in den Spiegel – Führen fängt bei einem selbst an“ vorgestellt. Das zweite „Von 100% auf 120% – Führen in Hochleistungsbereichen“ beinhaltet vier Erfahrungsberichte. Der erste stammt von einem Fußballtrainer einer U-19 Bundesligamannschaft (anonym). Weiter finden sich darin die Skipperin Silke Eggert, der Dirigent und Musikproduzent Christian Gansch sowie der Abenteurer Arved Fuchs. So erfährt der Leser vom Expeditionsleiter und Polarforscher Fuchs, wie er seine Abenteuer plant, eine Gruppe leitet und während der Expedition mit Konflikten umgeht. Menschen, die sich schon seit Jahren kennen und Freunde waren, beginnen sich mitunter auf diesen Extremreisen zu bekriegen. Fuchs redet nicht lange um den heißen Brei herum. Er verrät, welche Fehler er anfangs beging, wie er es schaffte, Individualziele auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und sich selbst in seinem Wirken zurückzunehmen. Über die Jahre hat sich Fuchs vom normalen Expeditionsmitglied zum Leiter eines Forschungsteams gemausert. Er berichtet von Vertrauen, Verantwortung und Parametern guter Führung. Im dritten Teil „Verantwortung übernehmen – Führen in gefährlichen Situationen“



nen“ kommen ein Pilot einer deutschen Fluggesellschaft zu Wort (anonym), Guido Förster (Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) und Markus Resch (Bereitschaftspolizei). Im vierten Teil Frauke Ossig (Ärzte ohne Grenzen), Inga-Mirjana Genz (Technisches Hilfswerk) und Felix Colman (Manager). Inga-Mirjana Genz ist seit 2006 beim Technischen Hilfswerk ehrenamtlich tätig. Sie ist von Beruf Gymnasiallehrerin und ist in der von Männern dominierten Welt des Technischen Hilfswerks als einzige weibliche Leiterin einer Fachgruppe im Landesverband Bremen/Niedersachsen eine Ausnahmerecheinung. Sie berichtet davon, wie Führung im Katastrophenfall aussieht, wenn in einer extremen Stresssituation jeder auf den anderen angewiesen ist. Genz muss sich rasch auf neue Charaktere einstellen können, denn sie arbeitet häufig mit Menschen zusammen, die sie nicht oder kaum kennt. Sie hat sich deshalb einen klaren Führungsstil mit unmissverständlichen Anweisungen angeeignet. Dieses Prinzip ist unter Zeitdruck unerlässlich. Abschließend erklärt Genz, worin sich Frauen und Männer ihrer Ansicht nach im Führungsstil unterscheiden.

Der Leser erfährt viel Neues in diesen zwölf Berichten. Die Herangehensweise von Hamm und von Bismarck ist immer gleich. Zunächst bleiben sie eng bei dem Leader und seiner Geschichte. Dann weiten sie diese Perspektive und kommen von der speziellen Sicht zu einem allgemeinen „Story Telling“: Quasi ein „Lessons Learned“ für Leader. So passt es gut, dass sich die Autoren in ihrem letzten Kapitel den sechs Erfolgsfaktoren des True Leadership widmen: Fachkompetenz und Erfahrung, anders entscheiden unter (Zeit-) Druck, Bottom-up-Entstehung, professionelle Distanz, Einüben von Szenarien und Fehlervermeidung (nicht: Fehlerakzeptanz!). Die Botschaften sind deutlich. Hier einige Beispiele: „True Leader wird man nicht durch Arbeitsvertrag, sondern durch Expertise.“ – „Wer nur einen einzigen Führungsstil hat, kann auch den nicht richtig.“ – „Es ist besser, um Verzeihung als um Erlaubnis zu bitten.“ Die Geschichten bleiben haften. Motto: Gute Führung ist situationsabhängig. Und nur wer in Extremsituationen gut führen kann, wird dies auch in Normalsituationen schaffen. Führungskräfte werden nach der Lektüre ihre eigene Rolle besser einschätzen können, ihr Toolset wird erweitert. Wohltuend ist die Herangehensweise der Autoren: Sie bedienen sich in ihren interessanten Storys keiner Klischees und heben auch nicht besserwissend den Zeigefinger. Indem Hamm und von Bismarck in True Leadership auf Extremsituationen zielen, ist ihr Buch topaktuell. Es passt in unsere Zeit: Die Corona-Krise ist eine Extremsituation.

Neugierig macht allein schon das Cover des nächsten Buches von Thomas Kuhn und Jürgen Weibler. Es trägt den Titel „Bad Leadership“ und zeigt einen Teufel im Anzug. Der Untertitel „Von Narzissten und Egomanen, Vermessenen und Verführten“ klingt reißerisch. Thomas Kuhn ist akademischer Oberrat an der Fernuniversität in Hagen und

Privatdozent für Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen. Er beschäftigt sich vor allem mit Unternehmensethik. Jürgen Weibler ist Professor für Betriebswirtschaftslehre, ebenfalls in Hagen. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Mitarbeiterführung, Personalmanagement und Digitale Transformation.

Diese beiden Autoren drehen den Spieß um: Es geht bei ihnen nicht um gute Führung, sondern um das Gegenteil. Sie bezeichnen es als die „Dark Side“. Das klingt ein wenig, als träfe Pink Floyd auf Star Wars. In den Überschriften der drei Hauptabschnitte bringen sie es auf den Punkt: Teil 1: „Woran man schlechte Führung erkennt.“ Teil 2: „Weshalb schlechte Führung entsteht.“ Teil 3: „Wie wir schlechter Führung begegnen können.“ In insgesamt elf Kapiteln erzählen sie von Attributen wie Aggressivität und Feindseligkeit, berichten von unsauberer Führung und erklären, was ein narzisstischer Führer („Ovid und das grandios-verletzliche Selbst“), ein machiavellistischer Führer („Der Fürst und die Befreiung der Führung von der Last der Moral“) und ein psychopathischer Führer („Furcht und gewissenlos zwischen Vorstandsetage und Gefängnisstrakt“) ist.

Um es vorweg zu sagen: Das ist ein interessantes und nie langweiliges Buch. Besonders gefällt der extreme Spannungsbogen von „Bad Leadership“: Dieser reicht von der Tiefenpsychologie bis zur griechischen Mythologie. Darin finden sich Geschichten von der dunklen Triade ebenso wie von Hybris, Nemesis, Bathsheba und David.

Jedes Kapitel beginnt mit einem provokanten Zitat. Die amerikanische Rockband Counting Crows kommt dabei ebenso zu Wort wie Machiavelli, Sartre und Thomas Middelhoff (Bertelsmann, Arcandor). Die Autoren erklären, was eine schlechte, eine giftige, eine destruktive, eine feindselige und eine ausbeuterische Führung ist. Manchmal geht es auch derb zur Sache („Arschloch-Faktor“, „Leadership Bullshit“). Es werden Tyrannen, brutale Chefs und Führer beschrieben, die ihre Mitarbeiter schikanieren. Dazu werden viele Geschichten erzählt: Von Steve Jobs (Apple), Sting (the Police), Ignacio López (VW), Josef Ackermann (Deutsche Bank) oder Carlos Ghosn (Nissan). Menschen, die zweifelsohne sehr viel in ihrem Leben erreicht haben. Hier wird ihr Wirken jedoch aus einem anderen Licht betrachtet. Kuhn und Weibler beleuchten die dunkleren Seiten. Sting zum Beispiel. Als zur Fertigstellung des Albums „Zenyatta Mondatta“ ein Song fehlte, präsentierte der Gitarrist Andy Summers dazu eine Lösung aus seiner Feder, das Lied „Behind the Camel“. Sting hasste den Song so sehr, dass er sich kategorisch weigerte, ihn zu veröffentlichen. Daher nahmen Summers und Drummer Stewart Copeland das Lied in Eigenregie auf. Der entsetzte Sting schnappte sich die Bänder und vergrub sie demonstrativ im Garten hinter dem Haus. Eine krasse Demütigung für Summers und Copeland – die allerdings nicht untätig blieben und die Tapes ausgruben. Das Lied schaffte es doch noch auf die LP. Es wurde im selben Jahr mit dem Gram-

my als bestes Rock-Instrumental ausgezeichnet. Den Preis nahm Sting entgegen.

Die Autoren stellen eine Reihe psychologischer Theorien vor, die sie in interessanten Beispielen verdeutlichen. Dabei erschlagen sie den Leser jedoch nicht mit Fakten. Sie berichten von dem immensen Druck, der auf den Managern lastet und vom Shareholder Value beflügelt wird; wie eine Bestrafung durch Belohnung aussieht („Punished by Rewards“). Auch das berühmte „Stanford Prison Experiment“ von 1971 wird beschrieben, um die „Psychologie des Gefangenseins“ zu verdeutlichen. Im Keller des Universitätsgebäudes bauten die Psychologen drei vergitterte Gefängniszellen auf. Über eine Zeitungsannonce wurden elf Gefangene sowie zehn Wärter ausgewählt (von über 70 Bewerbern). Das Experiment musste am sechsten Tag abgebrochen werden, weil es aus dem Ruder lief und die Wärter die Gefangenen stark drangsalierten. Interpretation: Die „Macht der Situation“ („Luzifer-Effekt“) siegte über die „Macht des Individuums“. Die besondere Gefängnis-Situation stieß einen transformativen Prozess an. Gute Menschen wurden dazu veranlasst, böse Dinge wider besseres Wissens zu tun. Aus diesem Beispiel leiten Kuhn und Weibler einen Bezug zu „Management by Objectives“ ab: Wie „Führen mit Zielsetzungen“ eine dunkle Seite haben kann (z. B. überambitionierte Rationalisierung). Wenn Manager mit „Pay by Performance“ (leistungsabhängige Vergütung) gelockt werden und über das Ziel hinaus schießen. Die Folge für Mitarbeiter und Organisation können Überforderung, Selbstausbeutung oder Auszehrung sein. Der Zweck heiligt also doch nicht immer die Mittel.

Im letzten Hauptabschnitt ihres Buches machen Kuhn und Weibler Hoffnung. Sie benennen die Eckpfeiler der hellen Triade: Humanismus (Wertschätzung der Würde und des Wertes eines Menschen), Kantianismus (Behandlung aller anderen jederzeit auch als Ziel, niemals als bloßes Mittel für bestimmte Zwecke) und Menschlichkeit (Überzeugung, dass alle Menschen im Grunde gut sind). Von Tugenden wie Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Mäßigung und Integrität ist die Rede. Sie bezeichnen dies als eine „postheroische Führung“, aus dem „Wehe“ wird das „Wohl“. Ist also letztendlich doch alles gut? Mitnichten, das Buch endet mit der These „Schlecht schlägt gut!“

Bücher zum Leadership gibt es viele, dieses wirkt erfrischend anders. Kuhn und Weibler wechseln die Perspektive und enttarnen schlechte Führung auf humorvolle Art. Das kompakte Buch hat Substanz. Vielleicht wird der mitunter flapsige Schreibstil nicht jedem Leser schmecken. Aber es ist die Art von Kuhn und Weibler, den Finger in die Wunde zu legen. Motto: Provokation regt zum Nachdenken an. „Bad Leadership“ ist ein wichtiges Buch.

Einen anderen Weg gehen Olivia de Fontana und Sabine Pelzmann in „Führung und Macht“: Sie sehen moderne Führungsrollen in Figuren der Grimm'schen Märchen. Olivia De Fontana ist systemische Beraterin am Institut für

Educational Governance der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Sabine Pelzmann arbeitet als Führungscoach, Lehr-Supervisorin, Autorin und Bildhauerin. Macht und Führung werden bei den Brüdern Grimm in ihren Märchen in aller Klarheit deutlich. Die beiden Autorinnen beschreiben, dass Führung und Macht untrennbar miteinander verbunden sind. Motto: Wer wirklich führt, bekennt sich zur eigenen Macht. Also ist es das Ziel, die Schattenseiten der Macht zu erkennen, quasi den Ursprung schlechter Führung. De Fontana und Pelzmann raten dazu, keinen Machtmissbrauch zu betreiben, sondern Prinzipien wie Gerechtigkeit und Transparenz zu folgen. Doch die Autorinnen sind nicht blauäugig, sie wissen, dass Leadership auch Durchsetzung und Härte erfordert.

Das Buch untergliedert sich in drei Hauptabschnitte. Im ersten Teil beschäftigen sich die Autorinnen mit „Rollenklarheit, Macht und Abgrenzung“ (Rumpelstilzchen, Gänsemagd, Fundevogel). Im zweiten Abschnitt geht es um „Werte, Talente und Belohnung“ (Vier kunstreiche Brüder, König Drosselbart, Tapferes Schneiderlein, Aschenputtel). Das dritte Kapitel trägt den Titel „Loslassen, Wandel und Coaching“ (Singendes springendes Löweneckerchen, Rapunzel, Gänsehirtin). Insgesamt werden zehn Märchen der Brüder Grimm dazu herangezogen, das Zusammenwirken von Macht und Führung zu untersuchen. Der Aufbau ist immer gleich: Zunächst wird das Märchen unverfälscht erzählt. Anschließend gehen die Autorinnen in einen Führungsdialog. So wird beim Tapferen Schneiderlein die Verblendung der eigenen Führungskraft thematisiert. De Fontana und Pelzmann verweisen beim Tapferen Schneiderlein auf Findigkeit, Selbstvertrauen und Führung ohne Rückgrat. Wie in jedem anderen Kapitel, werden dann Anregungen für eine Führungskraft gegeben. Aus einem anderen Märchen (Rumpelstilzchen) leiten die Autorinnen Motive für Instrumentalisierung und Erpressung ab: Ein Vater überlässt dem König seine Tochter, damit sie Stroh zu Gold spinnt, wodurch der Vater sein Ansehen steigern möchte. Ein gefährliches Unterfangen, speziell für das Mädchen. Ähnlich dürfte es jungen Führungskräften ergehen, wenn sie von Mentoren empfohlen werden. Der Druck des möglichen Versagens lastet mitunter schwer auf ihren Schultern. De Fontana und Pelzmann gewinnen aus ihren dialogisch entwickelten Interpretationen der Märchen Bezüge für die Führung. Diese innovative Art des Vorgehens weckt Neugier. Auch lädt das Buch zur Selbstreflexion ein. Menschen, die offen für eine derartige Herangehensweise an die Thematik „Führung“ sind, werden ihr Vergnügen an diesem Buch haben. Suchen Leser jedoch Pragmatismus, sollten sie lieber auf eines der anderen Bücher zu Leadership zurückgreifen. (hw) ●

Prof. Dr. Hartmut Werner lehrt Controlling und Logistikmanagement an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden Business School).
Hartmut.Werner@hs-rm.de

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Jurjen Zeilstra, Willem Adolf Visser 't Hooft. Ein Leben für die Ökumene. Aus dem Niederländischen übersetzt von Katharina Kunter. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2020. 527 S., Hardcover, Fadenheftung. ISBN 978-3-374-06376-5. € 58,00.

2011 wurde in den Niederlanden eine *Stichting Biografie Dr. W. A. Visser 't Hooft* gegründet. Sie übertrug die Aufgabe der Lebensbeschreibung Anfang 2013 dem Historiker und Theologen Jurjen Albert Zeilstra (*1961). Durch Ökumene-Forschungen gerüstet, führte er die Arbeit neben seinem hauptamtlichen Pfarramt in Hilversum durch. Persönlich hat er Visser nie erlebt.

Seine Autobiographie, die auf Deutsch „Die Welt war meine Gemeinde“ heißt (1972), nannte Visser selbst „Leven leven met de oecumene“ (1968). Dies *für* die Ökumene gelebte Leben eruiert Zeilstra aus einer Überfülle schriftlicher Quellen und aus Interviews. Die Gliederung (S. 25) folgt den Stationen des Lebensweges: 1924 Umzug aus den Niederlanden nach Genf, 1938 neue Aufgabe dort, 1948 offizielle Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 1966 Abgabe des Amtes des ÖRK-Generalsekretärs. Exkurs-Kapitel behandeln besondere Anliegen Vissers: Vermittlung zwischen den Niederländern, die seit dem Mai 1940 unter deutscher Besatzung lebten, und der Exilregierung in London um Königin Wilhelmina (der „Schweizer Weg“ über Genf ab Sommer 1942), Einbeziehung der ostkirchlichen Orthodoxie (die russisch-orthodoxe Kirche trat dem ÖRK 1961 bei, als die Mauer in Berlin den Osten vom Westen abschnitt) und Bemühung um Beitritt des römischen Katholizismus (der sich als Kirche dazu nicht bewegen ließ, obwohl ökumenische Beweggründe katholische Ordensleute anzogen). Jedes der zehn Kapitel beginnt mit einem Vorblick und schließt mit einer Rückschau. Das letzte zeigt Vissers „Sicht auf Rembrandt“, den malenden Evangelisten. Einer Schlussbetrachtung zum Ganzen folgen die ausgelagerten Anmerkungen (445-490), „Quellen und Literatur“ und „Namensregister“.

Bei Wim 't Hoofts Geburt am 20. September 1900 starb das mit ihm geborene Zwillingsskind (37). Wim wuchs auf in Haarlem nahe Amsterdam. Das Familienleben war vergnüglich. Ein bevorzugter Treffpunkt, das stattliche Anwesen zweier Tanten Visser, ging nach deren Tod verlo-

ren. Ihren Familiennamen setzte Wims Vater 1917 „auf der Grundlage eines königlichen Erlasses“ dem seinen hinzu: Visser 't Hooft. (32)

Im Ersten Weltkrieg „vom Rest der Welt abgeschnitten“ (29), beeindruckte in Sommerlagern, die die niederländische christliche Studentenvereinigung veranstaltete, den Schüler Wim die Bibel-Frömmigkeit der studentischen Leiter (38f). Nach dem Abitur im Sommer 1918 erwählte er Theologie zu seinem „wunderbaren Studienobjekt“. Nun war er unter den Sommerlager-Leitern. 1921 kam er in den Christlichen Studentenweltbund (44f). Im Frühjahr 1924 wurde er im YMCA (Young Men's Christian Association, 1844 gegründet) internationaler Sekretär. Die niederländische Abteilung zahlte ihm ein bescheidenes Gehalt (61). Mit Jetty, die er daraufhin heiraten konnte, zog er im Herbst 1924 nach Genf, wo sich 1920 der Völkerbund niedergelassen hatte. Im Dienst internationaler Jugendorganisationen sammelte Visser Erfahrungen im Organisieren von Konferenzen. Er fühlte sich berufen zum Schaffen von Gelegenheiten zur Aufweichung sozialer, nationaler und konfessioneller Vorurteile gegen ‚die anderen‘.

Die Weltkonferenz in Oxford Juli 1937 galt der Vorbereitung der Fusion der ökumenischen Bewegungen für Praktisches Christentum (Life and Work, gegründet 1925) und für Glaube und Kirchenverfassung (Faith and Order, gegründet 1927). Die Spannung zwischen diakonischer Praxis – „service unites“ – und dem Beharren auf Wahrheit – „doctrine divides“ – sollte von den Kirchen ausgehalten und fruchtbar gemacht werden. Das Zusammenführen kam im Mai 1938 in Utrecht in Gang. Parallel zu einem entstehenden erneuerten Bund von Völkern baute Visser an einer Gesellung, „fellowship“, von Kirchen. Zum Generalsekretär des ÖRK in spe gemacht, hütete er zehn Jahre lang das Provisorium.

Im 1939 ausgebrochenen Weltkrieg vermittelte die Genfer Ökumene-Zentrale, unter anderem, den Kriegsgegnern Deutschlands schaurige Informationen über die vom NS-Regime betriebene Juden-Vernichtung sowie Kontaktversuche des innerdeutschen Widerstands. Letztere trafen bei den Alliierten auf taube Ohren. „Einer der wichtigsten Kontakte war Dietrich Bonhoeffer“ (118), den Visser verglich „mit Blaise Pascal (1623–1662), den er selbst sehr schätzte“ (157). In diesem Zusammenhang referiert Zeils-

tra: Visser „fühlte sich als Zeuge von nichts Geringerem als der Geburt einer neuen universalen Kirche, die aus der Natur der universalen Herrschaft Christi entsprang“. Nach einem halben Jahrhundert Befassung mit Dietrich Bonhoeffers Werken höre ich hier ein Echo auf die Stelle des Briefes aus der Haft vom 30. April 1944 DBW 8, 405: „...wie sind wir ek-klesia, Herausgerufene, ohne uns religiös als Bevorzugte zu verstehen, sondern vielmehr als ganz zur Welt Gehörige? Christus ist dann nicht mehr Gegenstand der Religion, sondern etwas ganz anderes, wirklich Herr der Welt“.

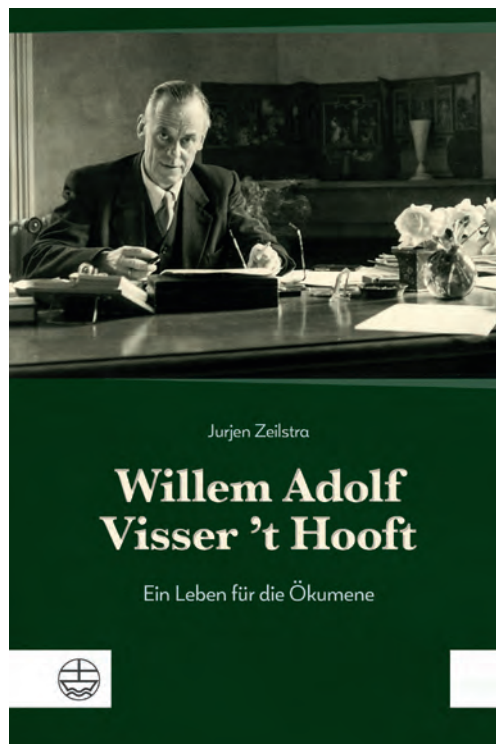
Was für einer Körperschaft wollte Visser helfen zur Welt zu kommen?

Können Herausgerufene – aus Verhärtungen gegen ‚die anderen‘ – als Kirchen unterschiedliche Organe eines Organismus (eines corpus Christi) in der Welt sein und wirken? Können so ‚leib‘haftig Menschen zu gemeinsamer Urteilsbildung finden, welches Verhalten jetzt hier sie als geboten wahrnehmen und anraten?

Die offizielle Gründung des Ökumenischen Rates / „World Council“ der Kirchen als Parallel-Organisation zu den 1945 gegründeten Vereinten Nationen, um deren „Seele“ zu sein (216), erfolgte in Amsterdam am 23. August 1948. Nach eigenen Erkenntnissen baute Visser an einer Nicht-Regierungs-Organisation zur Vertretung von Interessen des in den Kirchen geglaubten Herrn der Welt. Als 1954 in Evanston bei Chicago die erste Vollversammlung stattfand, war kurz zuvor der Waffenstillstand im Koreakrieg geschlossen worden, der Ausbruch des Vietnamkriegs stand kurz bevor, und weitere Konflikte, die den Einsatz von Vernichtungsgewalt anstachelten, folgten – zwischen dem neuen Staat Israel und den Palästinensern, durch ‚Rassen‘-Apartheid in Südafrika, auf Zypern zwischen Briten, Griechen und Türken, und 1962 die Kuba-Krise, in der fast der kalte in einen heißen Ost-West-Krieg umgeschlagen wäre. Akute internationale Spannungen forderten Stellungnahmen des ÖRK heraus, bei höchster Eile auch von Visser im Alleingang; sie stießen auf Kritik, und viele schienen vergeblich. Trotzdem traute Visser 1963 Gottes Führung zu (282): „Wir wurden für größere Zwecke eingesetzt, als wir gedacht hatten.“

Die Konferenz „Kirche und Gesellschaft“ 1966 war die erste, in der die Delegierten aus Kirchen der weißen früheren Kolonialmächte nicht mehr über die aus den ‚jungen‘ anderen dominierten.

Das Büro des Generalsekretärs im 1965 eröffneten Ökumenischen Zentrum in der Route Ferney 150 räumte Visser,



pensioniert, 1966 für Nachfolger im Amt. Einen anderen für ihn reservierten Raum nutzte er fast täglich, um weiterhin in der ökumenischen Bewegung zu ‚schwimmen‘. Zeilstra fand eine Anekdote von einem Bio-, einem Geo- und einem Theologieprofessor, die auf einer Fähre in eine Stromschnelle geraten, aus der Visser 1931 schloss: In Krisenzeiten müsse Theologie „Schwimmwissenschaft“ sein (81). Den Grund festzulegen, auf den bauend er organisierte, war nicht seine Sache. Der Grund ist gelegt (Jesus Christus, 1Korinther 3,12f, zitiert von Visser 1972; 380).

Ein Foto von etwa 1923 zeigt Jetty und ihren Verlobten Wim in Korbesseln in einem Garten. Sie konzentriert sich auf das Buch in ihren Händen; lächelnd betrachtet er sie über das Buch hinweg, das er vor sich hat (52). Auf einem Foto von etwa 1950 sitzt das Ehepaar auf einem Polstersessel; er hält ein Buch, schaut vor sich hin, Jetty, auf der Lehne sitzend, blickt in die andere Richtung (237). Bangt er schon: Wohin driftet sie? Jetty starb am 6. Januar 1968. Vissers Schwiegertochter sah ihn, dieses einzige Mal, weinen. Um ihn wuchs Einsamkeit. (369) In seinem letzten Buch, 1982 veröffentlicht, würdigte er Jettys ruhige Stimme weiblicher verletzlicher Mitmenschlichkeit (399f). Persönliche Auszeichnungen, mit denen er überhäuft wurde, nahm er zum Teil verlegen entgegen; die Ehrendoktorwürde von der Hebräischen Universität in Jerusalem 1972 war ihm „fast ein wenig peinlich“ – „unendlich viel mehr“ hätten wir tun sollen (150). Zugleich musste er erleben, wie heftig sein Lebenswerk in Frage gestellt wurde von Jüngeren. Immer noch beunruhigte ihn der Nicht-Beitritt der römisch-katholischen Kirche zum ÖRK. Als Johannes Paul II. 1984 dem Ökumenischen Zentrum einen „brüderlichen Besuch“ abstattete, hielt ein Fotograf fest, wie Vissers Blick sich in das Gesicht des Papstes bohrte (412). Visser starb am 4. Juli 1985 in Atemnot.

„Verstehst du auch, was du liest?“ (Apostelgeschichte 8,30) Was manche Wortfolgen in diesem Buch besagen sollten, verstand ich leider nicht. Visser äußerte seine ‚Schwimm‘-Gedanken mehrsprachig. Was Zeilstra davon auf Niederländisch wiedergab, mag beim Übersetzen ins Deutsche nicht ganz gelandet sein. (it) ●

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Breite, Tiefe und Höhe des Fußballspiels nicht nur als Sport

Bananenflanken, Umschaltspiele und Bomber

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Dass Bereiche des Sports, insbesondere des Fußballsports, bisweilen in einer „Eigenwelt“ leben, wird in diesen Wochen und Monaten der Pandemie des Coronavirus wieder einmal überdeutlich. Während Amateur- und vor allem Jugendmannschaften derzeit nicht nur in Deutschland weder trainieren noch spielen können, rennen hochbezahlte Profis vor leeren Zuschauerrängen, aber bei laufenden Kameras dem Ball hinterher. Das ist und bleibt ein mehr als merkwürdiges Phänomen. Vor laufenden Kameras, aber ohne Zuschauer finden allerdings auch Tennisturniere, Hand- und sonstige Ballspiele, Skispringen oder Skilauf statt. Der Rubel muss rollen, da müssen die „normalen“ Sportler/innen halt im stillen Kämmerlein und vor der Mattscheibe üben: Digitalsport zur Körperertüchtigung im Rahmen der Rettung unserer Gesundheit oder auch „Brot und Spiele“, denn die Lebensmittelgeschäfte bleiben selbstverständlich geöffnet.

Stefan Mayr, Unter Bombern. Fritz Walter, der Krieg und die Macht des Fußballs, München: Riva-Verlag, 2. Aufl. 2021, 235 S., zahlreiche Abb., Hardcover, ISBN 978-3-7423-1444-4, € 19,99.

In seinem neuen Buch widmet sich der Journalist Stefan Mayr dem Fußballsport im Laufe des Zweiten Weltkrieges. Auch in jenen dunklen Zeiten wurde nicht nur im nationalsozialistischen Deutschland weiterhin Sport getrieben, um ein Stück weit Normalität und Alltagsleben vorzugaukeln. Mayr hat bisher drei weitere Bücher zum Fußball vorgelegt, dazu eine Art Enzyklopädie des Fernsehklassikers „Dinner for One“, ist aber hauptberuflich Wirtschaftskorrespondent der Süddeutschen Zeitung in Stuttgart. Der Untertitel verweist auf die Hauptfigur des Buches, Fritz Walter (1920–2002), eine deutsche Fußballlegende, die Ende Oktober 2020 den 100. Geburtstag gehabt hätte mit mehr oder minder interessanten Berichten in allen Medien. Ein weiterer Protagonist des Buches ist August Klingler (1918–1944), einer von Fritz Walters Mitspielern in der Nationalmannschaft, der heute fast nur noch in Fachkreisen bekannt ist, damals aber als großes Talent galt. Mayr folgt weitgehend den Lebensläufen seiner beiden Protagonisten, wobei die Quellenlage im Falle von August Klingler weitaus problematischer ist, denn Fritz Walter hat sein Leben und seine Zeit als Fußballspieler mehrfach beschrieben. Klingler und Walter kannten sich aus gemeinsamen Auftritten in Auswahlmannschaften.



Klingler spielte seit seinem 10. Lebensjahr für den Karlsruher Vorortverein FC Daxlanden 1912 und hatte 1942, also schon während des Krieges, fünf Einsätze in der Nationalmannschaft unter dem Reichstrainer Josef „Sepp“ Herberger, bei denen er sechs Tore erzielte. In jenem Jahr wurde er auch „Fußballer des Jahres“; er galt als technisch versierter Linksaußen mit guter Schusstechnik. In seiner Zeit als Soldat war er unter anderem auch für die Breslauer SpVg 02 und den FC Mülhausen 93 aktiv.

Im Zentrum des Buches stehen die Bemühungen des Reichstrainers Herberger und einiger anderer Personen, darunter dem Jagdflieger-Kommandanten Hermann Graf (1912–1988), vor allem die Fußballnationalspieler vor Einsätzen an der Front zu bewahren. Der Fußball begeisterte Graf und er baute während des Krieges eine damals sehr populäre Fußballmannschaft auf, „Die Roten Jäger“, für die er unter anderem auch Fritz Walter rekrutierte. Herbergers und Grafs Bemühungen, die teils mit Unterstützung weiterer Fußballfans in den Reihen des Militärs bzw. der Verwaltung erfolgten, waren sehr häufig erfolgreich. Sie wurden schon damals ironisch als „Operation Heldenklau“ bezeichnet, Mayr nennt sie „Soldatenklau“. Zwar war Graf damals ein überzeugter Nationalsozialist und Herber-



ger eher unpolitisch, aber doch in hohem Maße dem System gegenüber loyal und in jeder Hinsicht patriotisch. Bei den ging es eher darum, wie denn der Fußball, der für sie einen eigenen Kosmos darstellte, nach dem Krieg weitergeführt werden könnte.

Während Herberger und Graf im Falle von Fritz Walter erfolgreich waren, gelang dies bei August Klingler nicht. Es bleibt bis heute unklar, woran denn seine Versetzung zu den „Roten Jägern“ letztlich scheiterte, aber Klingler fiel im Spätsommer 1944 an der Ostfront. Weder Ort noch Zeit seines Todes konnten bis heute ermittelt werden. Herberger kümmerte sich nach dem Kriegsende um dessen Witwe und ihren kleinen Sohn, der Verein benannte sein Stadion nach ihm. Auf diesem Gelände entsteht nun das „August-Klingler-Areal“, ein neuer Wohnpark in Karlsruhe.

Das Buch, in dem Mayr, dem Titel entsprechend, auch Spiele schildert, die während der Bombenangriffe stattfanden, ist gut recherchiert und – wie von einem Journalisten zu erwarten – flüssig geschrieben, bisweilen ein wenig zu plakativ mit deutlich erhobenem Zeigefinger. Da manchmal andere Quellen fehlen, folgt Mayr Walters Erinnerungen ohne jede Distanz. Da wäre ein wenig Abstand von seinem „Helden“ durchaus angebracht gewesen. Auch

hätte ein Blick in das Fußballgeschehen in anderen Ländern, etwa Großbritannien, das sehr gut erforscht ist, die Perspektive über Krieg und Sport erweitert. Doch liest man das Buch in jedem Fall mit Gewinn.

Manni Breuckmann, Manni Bananenflanke, Ich Kopf – Tor! Legendäre Szenen des deutschen Fußballs, Frankfurt/M.: Westend Verlag 2021, 256 S., zahlreiche Abb., ISBN 978-3-8648-9060-4, € 16,00.

Manfred „Manni“ Breuckmann, geboren 1951 in Datteln bei Recklinghausen, ist vor allem im Fußballwesten eine Reporterlegende aus jener grauen Vorzeit, als am Samstagnachmittag um 15.30 Uhr fast immer fast alle Spiele der Fußball-Bundesliga stattfanden und die ARD in einer Konferenzschaltung alle Spiele im Radio übertrug. Breuckmann berichtete zudem von zahlreichen Fußballwelt- sowie Europameisterschaften und publizierte eine Reihe von Büchern, darunter auch Kriminalromane. Die Erstauflage dieses Buches erschien 2010 als „50 legendäre Szenen des deutschen Fußballs“, die nun um sieben „Szenen“ vermehrt wurden und unter neuem Titel erschienen. Der Titel weist darauf hin, dass es ein Werk für Fußballnostalgiker ist, denn die jüngere Generation wird damit kaum etwas anfangen können. Der Bananenflanken schlagende Manni heißt Manfred Kaltz und spielte beim Hamburger SV und in der deutschen Nationalmannschaft als rechter Verteidiger. In beiden Teams spielte er zwischen 1978 und 1983 mit dem als „Kopfballungeheuer“ bekannten Horst Hrubesch zusammen, der eben diese Flanken per Kopf häufiger im Tor versenkte. Das Buch passt in das Jubiläumsjahr der „Sendung mit der Maus“ und könnte auch „Lach- und Sachgeschichten mit Manni B.“ heißen. Die nunmehr 57 legendären Szenen stehen weder in einer chronologischen noch in einer sonst erkennbaren Ordnung. Zeitlich beginnt es mit dem WM-Sieg der deutschen Fußballer 1954 und endet mit dem Pokalsieg von Eintracht Frankfurt (Frankfurter Büffelherde) gegen favorisierte Münchener Bayern im Mai 2018.

Breuckmann lässt diese „legendären Szenen“ von ihren Protagonisten bzw. Personen schildern, die daran beteiligt waren oder dazu eine besondere Beziehung haben. So erzählt der Filmregisseur Sönke Wortmann, übrigens ein guter Fußballer, der Ende der 1970er Jahre in der 3. Liga spielte, über den WM-Sieg von 1954, über den er 2003 den Film „Das Wunder von Bern“ drehte. Mir als 1949 geborener Fußballanhänger sind alle Szenen bekannt und teils in guter oder sogar sehr guter Erinnerung. Wer sie nicht kennt, kann sie heutzutage problemlos bei YouTube anschauen, um das bekannte „Feeling“ zu bekommen. Nach den Schilderungen oder Beschreibungen der Szenen folgt dann jeweils ein Kommentar von Breuckmann. Der ist bisweilen kenntnisreich und informativ oder launig,

manchmal aber auch nur eine Beschwörung vergangener Fußballwelten oder ein moralisches Erbauungstraktat. Beim FSV Mainz 05, den Breuckmann als „erfreuliche, weil bodenständige Erscheinung im aufgeblasenen Bundesligashowbusiness“ bezeichnet, werden die Trainer genauso gefeuert wie in München, Köln oder Frankfurt, wenn der Tabellenplatz nicht stimmt. In dieser Saison 2020/21 sitzt inzwischen der vierte Trainer auf der Bank, um den Abstieg in die zweite Liga zu vermeiden.

Eine Lichtgestalt ist und bleibt die aufrechte und geradlinige HSV-Legende Uwe Seeler, „Uns Uwe“, der statt 1961 für viel Geld zu Inter Mailand zu wechseln, doch im Lande blieb, um sich redlich zu nähren, nachdem ihn der Chef der Sportartikelfirma adidas als Generalvertreter Nord eingestellt hatte. Einen Beruf, den Seeler angeblich auch mindestens zwei Tage in der Woche ausgeübt haben soll, wie er selbst in seinen Memoiren betont. Wann, so fragt man sich da, hat er trainiert und was hat er während der Zeit seiner Verletzungen getrieben? Im Kommentar zu Seeler wird zudem dessen Vater Erwin als „Hafenarbeiter“ erwähnt. Auch er war ein bekannter Hamburger Fußballer, der zunächst im Arbeitersport der 1920er und 1930er Jahre aktiv war, 1932 aber zu dem „bürgerlichen“ Verein Victoria Hamburg, danach zum Hamburger Sportverein wechselte, was ihm seine ehemaligen Kameraden und die Hamburger Sozialdemokratie sehr übelnahmen, denn Seelers wohnten seit der Zeit bei Victoria im gut bürgerlichen Stadtteil Eppendorf und gemunkelt/spekuliert wurde zudem über verbotene Geldzahlungen.

Aufschlussreich ist auch der Kommentar zum Beitrag von Uli Hoeneß über seinen verschossenen Elfmeter im entscheidenden Elfmeterschießen des Finales der Europameisterschaft 1976 in Belgrad, der die Niederlage besiegelte. Das Ereignis an sich spielt im Kommentar überhaupt keine Rolle, sondern im Zentrum steht Hoeneß' Steuerhinterziehung, für die er zu einer Haftstrafe verurteilt wurde und seine danach erfolgende Wiederwahl zum Präsidenten des FC Bayern München. Dazu mag man stehen, wie man will, aber der Kontext will sich mir nicht erschließen und ähnlich verhält es sich auch beim Kommentar über eine der „Lichtgestalten“ des deutschen Fußballs, Franz Beckenbauer. In der Szene geht es um den Gewinn der Weltmeisterschaft 1990 mit Beckenbauer als Trainer der deutschen Mannschaft. Im Kommentar aber geht es um jene ominösen 6,7 Millionen Euro, die im Vor- oder Nachfeld der Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland von wem auch immer an wen auch immer gezahlt wurden und sonstige Zahlungen in diesem Kontext. Der Beitrag der Medien zur Stilisierung Beckenbauers als „Lichtgestalt“ und „unantastbarer Strahlemann“ war sicherlich nicht gering und möglicherweise für einen Kommentar näherliegend als die bisher immer nur vermuteten Zahlungen, bei denen Breuckmann stets das Hilfsverb „sollen“ in Anspruch nimmt: „soll gezahlt haben“ oder „soll kassiert haben“. Je

häufiger man eine Vermutung wiederholt, umso schneller wird sie irgendwann zur Tatsache. In einem solchen Buch ist der moralisch erhobene Zeigefinger fehl am Platze, beruhigt aber das eigene und die anderen Gewissen zumindest kurzfristig.

Über weite Strecken werden Leser/innen allerdings recht gut unterhalten, wenn sie denn ausreichende Kenntnisse zur Fußballgeschichte im Gedächtnis abrufen können, ansonsten, siehe oben, muss auf Youtube zurückgegriffen werden.

Michael Cox, Umschaltspiel. Die Evolution des modernen europäischen Fußballs (Aus dem Englischen von Stephan Gebauer), Berlin: Suhrkamp Verlag 2020, 540 S., Klappenbroschur, ISBN 978-3-518-47076-3, € 20,00.

Dem Klappentext des Buches ist zu entnehmen, dass Michael Cox, 1988 geboren, ein englischer Fußballjournalist und Blogger ist, der unter anderem für den „Guardian“ und das Onlinemagazin „The Athletic“ schreibt. Das Buch erschien 2019 im englischen Original unter dem Titel „Zonal Marking: The Making of Modern European Football“. 2017 erschien sein Buch „The Mixer“ über Taktik in der englischen Premier League.

Das Buch ist in etwa so aufregend wie ein Spiel zwischen dem 9. und 10. einer beliebigen Liga am letzten Spieltag der Saison, bei dem das Ergebnis, gänzlich unabhängig von der Höhe, keinerlei Auswirkungen hat, beide Mannschaften werden die Spielzeit auf eben diesem Tabellenplatz beenden. Erzählt wird die Geschichte des europäischen Fußballs zwischen 1992 und der Gegenwart mit dem Fokus auf jeweilige Nationen und ihren Fußballstil in bestimmten Phasen dieser Jahrzehnte, also quasi von Europameisterschaft zu Europameisterschaft mit entsprechenden Abstechern zu den dazwischen liegenden WM-Turnieren und den Spielen der Champions League. Aufeinander folgend werden die jeweiligen Spielstile geschildert und analysiert, beginnend mit dem niederländischen „Voetbal totaal“, dem italienischen „Catenaccio“, einer bestimmten Verteidigungsstrategie, es folgen die französischen Jahre zu Beginn des neuen Jahrhunderts oder Jahrtausends, danach kommt Portugal, dann das spanische „Tiki-Taka-Spiel“, die deutsche „Vertikalität“ und zurzeit gäbe es die englische Phase ohne einen eigenen Spielstil. (S. 477) Eingeschoben werden immer wieder Spielszenen aus Länder- oder Vereinsspielen der nationalen Ligen oder der europäischen Wettbewerbe und die Analyse dieser Spiele

Für die, die sich mit Fußball auf die ein oder andere Art und Weise beschäftigen, gibt es wenig Neues zu entdecken. Man erinnert sich an die Spielszenen und die Analysen in den Fachzeitschriften, also in Deutschland im



„Kicker“ oder an Berichte und Artikel im Magazin „Elf Freunde“, vor allem aber an die teils ermüdenden taktischen Erläuterungen und Erklärungen, die die massenhaft existierenden Experten im Fernsehen von sich geben, die also das noch einmal erläutern, was man gerade im Spielverlauf gesehen hat. So geht es mir auch mit diesem Buch, das teils in seinen Details erstickt und von vornherein erklärt, sich mit manchen Phänomenen gar nicht beschäftigen zu wollen, also mit den „unerklärlichen“ Sonderfällen, etwa dem Sieg Griechenlands bei der Europameisterschaft 2004 in Portugal oder den drei aufeinanderfolgenden Gewinnen der Champions League durch Real Madrid in den Jahren 2016 bis 2018. Sie passen nirgendwo richtig in ein System hinein, sind „unerklärliche“ Erfolge.

Einige Ausführungen von Cox zum deutschen Fußball, den ich zugegebenermaßen am besten kenne, halte ich für ganz oder zumindest teilweise unzutreffend. So schreibt er, (S. 450) dass die früheren deutschen Weltmeistermannschaften um einen herausragenden Spieler wie Fritz Walter, Franz Beckenbauer oder Lothar Matthäus aufgebaut gewesen seien, während die Mannschaft von 2014 „eine egalitäre, harmonische Truppe“ gewesen sei. Sicherlich waren 1954, 1974 und 1990 die genannten Spieler „herausragend“, aber 1954 waren auch Helmut Rahn,

Hans Schäfer, Horst Eckel und Werner Liebrich von immenser Wichtigkeit; Rahn war dabei nicht nur als Spieler, sondern auch als psychische Unterstützung für das von stetigen Selbstzweifeln geplagte Fußballgenie Fritz Walter von ganz erheblicher Bedeutung und nicht umsonst trug er den Spitznamen „Boss“.

Beckenbauer war 1972 und 1974 noch längst nicht die „Lichtgestalt“, zu der ihn die Medien schließlich gemacht haben. Auf und neben dem Platz gab es sowohl bei Bayern München als auch in der Nationalmannschaft wichtige Spieler, die keine Helfer oder Mitläufer, sondern „Entscheider“ waren. Dazu gehörten Gerd Müller, die Youngster Uli Hoeneß und Paul Breitner sowie Wolfgang Overath oder Günter Netzer. Der beständig ohne Pause in jedes Mikrofon quasselnde Lothar Matthäus mag als Zentralfigur der Mannschaft von 1990 gelten, aber Spieler wie Klaus Augenthaler, Andreas Brehme, Jürgen Kohler, Olaf Thon, Rudi Völler oder Jürgen Klinsmann waren Führungsspieler aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihres Charakters.

Probleme bereitet mir auch Cox' Sicht des englischen Fußballs in seinen Momentaufnahmen seit 2016. Dort kamen und gingen ausländische und einheimische Trainer ebenso wie in anderen Ländern und Arsène Wenger, der Arsenal London bis zum Überdruß trainierte, war die große Ausnahme. Zutreffend ist, (S. 477) dass in der Saison 2018/19 alle vier Finalisten in beiden europäischen Wettbewerben aus England kamen. Ein Jahr später allerdings war keine englische Mannschaft mehr im Halbfinale der Champions League präsent, nachdem Manchester City gegen den Außenseiter Lyon ausgeschieden war, stattdessen aber wieder zwei deutsche Mannschaften, von denen schließlich Bayern München gewann. Auch der Aufstieg kleinerer englischer Clubs, von denen Cox redet, ist schon wieder zu Ende. Sheffield United trennte sich im März 2021 nicht nur von seinem Trainer Chris Wilder, sondern wird in dieser Saison als Tabellenletzter wieder absteigen; auch Brighton & Hove Albion bewegt sich ausschließlich im letzten Drittel der Tabelle. Zudem wurde die Zeit des englischen Trainers Frank Lampard bei „seinem“ Verein Chelsea nach noch nicht einmal zwei Jahren wieder beendet. Zutreffend allerdings ist es, dass die führenden englischen Mannschaften keinen „englischen Stil“ spielen. Von den derzeit ersten zehn Clubs der Liga werden acht von Ausländern trainiert, nur bei West Ham United (London) und Leicester City stehen mit David Moyes (Schotte) und Brendan Rodgers (Nordire) britische Trainer an der Seitenlinie. Zudem stehen in diesen Mannschaften selten mehr als drei Engländer oder Briten gleichzeitig auf dem Platz; bei Chelsea London spielen bisweilen mehr deutsche als englische Spieler.

Zum Abschluss sei angemerkt, dass ich immer noch nicht verstehe, warum im Deutschen, wenn vom „totalen Fußball“ der Niederländer die Rede ist, immer von „Voetbal totaal“ gesprochen wird. Im Niederländischen heißt die-

se Art des Fußballspiels „Totaalvoetbal“. Eine ganze Reihe niederländischer Sportjournalisten, darunter Pieter Zwart, Chefredakteur der seit 1965 erscheinenden Zeitschrift „Voetbal International“, sind außerdem der Meinung, dass diese Art Fußball zu spielen keineswegs von Johan Crujff und Ajax Amsterdam entwickelt worden sei, sondern 1969 von dem österreichischen Trainer Ernst Happel bei Feyenoord Rotterdam erdacht wurde. Ernst Happel, der Grantler aus Wien, ist in Deutschland kein Unbekannter, denn er führte in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren als Trainer mit Günter Netzer als Manager den Hamburger SV nicht nur zu zwei deutschen Meisterschaften, sondern auch zum Gewinn des Europapokals der Landesmeister – Vorläufer der heutigen Champions League. Angeblich soll er bei jedem Spiel, bevor seine Mannschaft aufs Spielfeld ging, genuschelt haben: „'s Pressing net vergessen“.

Die Moderne im Fußball, die laut Cox 1992 begann, gab es meines Erachtens schon davor. Die Setzung von Cox ist völlig willkürlich und für mich nicht nachvollziehbar und niederländisch ist die von einem Bilderbuchwienener entwickelte Spielform eben nicht und auch kein Ausdruck der Amsterdamer Lebensart „gesellschaftlicher Toleranz“. Totaalvoetbal und Pressing bedeutet, den Gegner zurückzudrängen, am Aufbau zu hindern und als Höhepunkt, zu „zerschlagen, was noch gar nicht entstand und sich dann selbst zu entwickeln“. Das hat mit Toleranz wenig zu tun! Was am Ende des Buches in einer Zeit völliger Austauschbarkeit von Spielern und Trainern, gestern noch trainierte der Deutsche Thomas Tuchel Paris St. Germain, aber heute den FC Chelsea London, während der Argentinier Mauricio Pochettino gestern Tottenham Hotspur, aber heute Paris St. Germain coacht, die Rede von „lokalen, regionalen und nationalen Identitäten“ im Fußball soll, bleibt mir unerklärlich. In allen führenden europäischen Mannschaften finden sich Spieler aus vier, fünf, sechs oder mehr Nationen. Beim Spiel gegen Aston Villa am 10. April 2021 standen auf Seiten des FC Liverpool Spieler aus Brasilien, England, Schottland, der Türkei, der Niederlande, Portugal und Ägypten in der Startelf, eingewechselt wurden ein Spanier, ein Schweizer mit albanischen Wurzeln und ein Senegalese. Was für einen Fußball mögen die gespielt haben? Nein, das Buch überzeugt mich in keiner Weise. (dd) ●

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.

ddahlman@gmx.de



Toulouse-Lautrec, *La vache enragée – avant la lettre*, 1896

© Musée d'Ixelles, Bruxelles



Toulouse-Lautrec, *Napoléon – avant la lettre*, 1895

© Musée d'Ixelles, Bruxelles

LA BOHÈME – Toulouse-Lautrec und die Meister vom Montmartre, Otto Letze (Hg.), in Zusammenarbeit mit Musée d'Ixelles, Brüssel. Mailand: Silvana Editoriale, 2018, geb. m. SU, 157 S., 110 Abb., ISBN 978-8-83664-023-2, € 25,00.

Die gleichnamige Ausstellung im Kunstmuseum Moritzburg Halle (bis 8. August 2021) und der hochwertige Katalog zeigen das lithographische Werk von Henri de Toulouse-Lautrec (1864–1901) zusammen mit Werken seiner Vorläufer und Zeitgenossen. Die Werke stammen aus dem Musée d'Ixelles in Brüssel. Gezeigt werden rund 100 großformatige Plakate Toulouse-Lautrecs und seiner Künstlerkollegen, u.a.

von Jules Chéret, Eugène Grasset, Alfons Mucha, Théophile-Alexandre Steinlen, Pierre Bonnard, Georges Meunier und Félix Vallotton.

Als Toulouse-Lautrec nach Paris kam, wurde er dort schnell zum Chronisten des Pariser Lebens. Rennbahnen, Zirkuszelte, Theater- und Opernhäuser, Tanzlokale und Bordelle wurden zu seinen Ateliers. In den zehn Jahren stellte er dort 368 Drucke und lithographische Plakate her, die er neben seinen Gemälden und Zeichnungen als künstlerisch gleichwertig ansah. Andere Künstler experimentierten im Gefolge ebenso mit der Lithographie-Technik. Sie schufen um die Jahrhundertwende dieser Epoche Ikonen der Kunst.



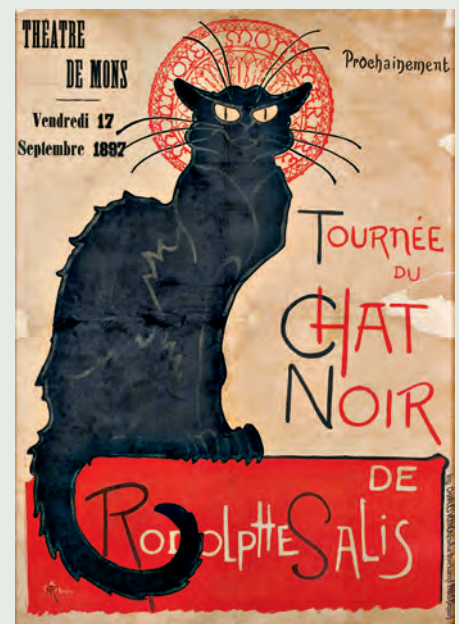
Steinlen, *Motocycles Comiot*, 1899

© Musée d'Ixelles, Bruxelles



Chéret, *Théâtre de l'Opéra*, o. J.

© Musée d'Ixelles, Bruxelles



Steinlen, *Tournée du Chat noir*, 1896

© Musée d'Ixelles, Bruxelles

Fernöstliches

Göttliche Hasen, hilfreiche Kraniche und allmächtige Kaiser

Dr. Barbara von Korff Schmising

Übersetzungen auf dem deutschen Kinder- und Jugendbuchmarkt werden von der westlichen Hemisphäre, insbesondere amerikanischen Büchern beherrscht. Osteuropa oder der nahe und ferne Osten dagegen spielen für die Lesesozialisation unserer Kinder kaum eine Rolle. Die Experten halten sie für altmodisch, das heißt von belehrenden Absichten auf Kosten der Spannung dominiert. So muss man sich auf eine intensive Suche machen, um Bilderbücher oder Jugendromane aus dem japanischen, chinesischen oder koreanischen Kulturraum zu finden.

■ Vorwiegend finden Märchenerzählungen Zugang zu unserem Buchmarkt. Der aus China stammende Illustrator und Autor Chen Jianghong, der in Paris lebt, lässt sich immer wieder von Märchenmotiven aus seiner Heimat inspirieren, so auch in seinem Bilderbuch *Sohn des Himmels*. Neugier treibt die Prinzessin Xian-Zi aus dem Himmelpalast auf die Erde. Es gefällt ihr dort besser als unter dem Regime ihres allzu strengen Vaters. Sie verliebt sich in einen jungen Mann und sie bekommen einen gemeinsamen Sohn, den die Prinzessin Tian-Zi nennt. Aber inzwi-

schen hat ihr erboster Vater sie auf Erden entdeckt und lässt seine untreue Tochter mit Gewalt in den Himmelpalast zurückbringen. Jahre später wird sich ihr Sohn auf eine lange Suchwanderung begeben und seine Mutter wiederfinden. Auf dem Rücken eines gewaltigen Kranichs bewältigt er die letzte Etappe. Chen Jianghong zeichnet mit Tusche auf Reispapier. Die Spannung seiner Bilder beruht auf einer wechselvollen Dramaturgie, die menschliche Sehnsucht, Hoffnung und Schmerz ebenso expressiv darstellen, wie die düsteren oder freundlichen Land-

schaftskulissen, die den Weg Tian-Zis zum Himmelpalast begleiten. Himmelpalast, „Tiangong“, lautet übrigens auch die Bezeichnung für die erste chinesische Weltraumstation.

■ *Der neunfarbige Hirsch* in der Version der chinesischen Illustratorin Yaxin Yang beruht ebenso auf einer in China berühmten Legende. Es geht um die Großmut der Tiere und die Habgier der Menschen. Der neunfarbige Hirsch lebt „sorglos und glücklich“ am schönen Yangzi-Fluss, bis er einen Menschen vor dem Ertrinken rettet und diesen vergeblich darum bittet, seinen Aufenthaltsort nicht preiszugeben. „Schwarz und stinkend“ werde er, verspricht der Mann, sollte er je den Hirsch verraten. Doch Geldgier lässt ihn sein Versprechen brechen, als sich die Geliebte des Kaisers das Fell des neunfarbigen Hirsches wünscht. Die Jagd beginnt, aber die Reue des Kaisers im allerletzten Moment rettet das prächtige Tier. Yaxin Yang arbeitet mit Kollagen und Tusche und nimmt Motive der älte-



Chen Jianghong: *Sohn des Himmels*, 44 S., aus dem Franz. von Tobias Scheffel, Frankfurt/M., Moritz Verlag, 2019, € 18,00. Ab 5



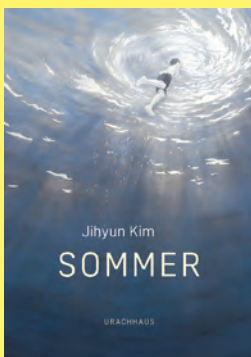
Yaxin Yang: *Der neunfarbige Hirsch*, 32 S., dt. Textbearbeitung Elisabeth Hohmeister, Zürich 2009, minedition. € 12,95. Ab 5



Shitaku Yae / Fujimura Hisakazu (Text), Tejima Keizaburo (Ill.): *Der weise Hase Isopo*, 36 S., aus dem Jap. von Izukawa Yoko, Basel 2011, Baobab Books, € 16,50. Ab 5

ren chinesischen Malerei auf, ihre ungewöhnlichen Perspektiven dagegen sind durchaus modern. Der Kontrast des übergroß gestalteten Hirsches in seinen neun bunt schillernden Farben neben den zwergenhaften menschlichen Figuren bleibt nicht ohne Ironie und verrät den satirischen Blick auf das Tun der Menschen. In einer comicähnlichen Bilderreihe sehen wir am Ende, wie sich der Verräter fast zu Tode schämt und tatsächlich „schwarz und stinkend“ wird.

■ Aus dem mündlich tradierten Schatz der Ainu, die auf der japanischen Insel Hokkaido leben, stammt die Fabel *Der weise Hase Isopo*. Dieser Hase wird als göttlich empfunden, weil er ein vollkommen glückliches Dasein in Feld und Flur führt. Eines Tages muss das Tier erkennen, dass es alt geworden ist und seine Umgebung nicht mehr deutlich erkennt. Da sucht es die Geborgenheit seiner Familie und genießt ein behütetes Alter ebenso wie die ausgelassene Freiheit der Jugend. Doppelseitige Holzschnitte in der japanischen Tradition illustrieren diese schlichte Erzählung. Sie lassen den Betrachter die Weite der Insellandschaft spüren. Die karge Vegetation ist in regelmäßigen und kontrastreichen Strukturen abgebildet. Ihre zurückhaltende Farbigkeit zeugt von einem nordischen Licht, unter dem die karge Schönheit dieser Insel liegt.



Jihyun Kim: *Sommer*, 56 S., Stuttgart 2021, Urachhaus, € 16,00. Ab 6

■ Wie lassen sich die glücklichen „alltäglichen Momente“, die uns die Wälder, das Wasser und der Himmel gewähren, bewusst machen, festhalten und anderen mitteilen? Dieses Anliegen verfolgt die koreanische Grafikerin Jihyun Kim in ihrem Bilderbuch *Sommer*, das ganz ohne Worte auskommt. Fotorealistische Illustrationen führen uns aus der Großstadt hinaus in die Natur. Von einem idyllisch gelegenen Holzhaus, in dem die Großeltern leben, geht ein Junge über einen schmalen Weg durch Farne und Büsche bis zu einem einsamen See, dessen helle Wasseroberfläche durch gefleckte Birkenstämme glitzert. Der Junge tummelt sich im Wasser und lässt sich von der Sonne trocknen. Auf seinem Heimweg sind die Schatten schon lang und das Licht gedämpft. Im letzten Bild schaut der Junge zum Himmel. Baumwipfel umsäumen einen sternklaren Nachthimmel. Die Illustrationen sind vorwiegend grauweiß und kommen ohne ausgeprägte Kontraste aus. Aber ihr kaum merkliches Spiel mit Licht und Schatten geben der Natur und den Tageszeiten ihren ganz eigenen Charakter und lassen den Betrachter einen unspektakulären Tag und seine schönen Momente miterleben.

■ Ebenfalls aus Korea stammt die Autorin Kim Ryeo-Ryeong. Ihr Jugendroman *Eins zwei. Eins zwei drei* versetzt uns in das zeitgenössische

Seoul. Hier lebt der 17-jährige Wan-Duk in einem prekären Milieu. Seine Mutter, eine Vietnamesin, wird er erst im Laufe des Buches kennenlernen, sein kleinwüchsiger Vater schlägt sich als Tänzer mit Gelegenheitsjobs durchs Leben. Das einzige Mädchen, das sich für ihn interessiert, ist krankhaft ehrgeizig und ein Mobbing-Opfer. Sein Klassenlehrer behandelt ihn äußerst grob, meint es aber im Grunde gut mit ihm. Wan-Duk neigt zu unbeherrschter Gewalttätigkeit, da es ihm an Selbstbewusstsein fehlt. Erst als er einen Trainer im Kickbox-Kampf findet, gelingt es ihm, seine fehlgeleiteten Energien zu beherrschen. Der raue, aber nicht böse gemeinte Umgang der Menschen miteinander, der extreme Ehrgeiz der Kinder in schulischer Hinsicht und die Rolle der verschiedenen Kampfsportarten mögen uns fremd vorkommen, doch ist dieser Roman unseren westlichen Entwicklungsromanen nicht unähnlich. Denn es geht um den schwierigen Weg ins Erwachsenenalter, um die Erkenntnis, ein Außenseiter zu sein, um Armut und Ausländerfeindlichkeit. Vermutlich aber wäre dieser lakonisch-witzige Roman – wie auch *Der weise Hase Isopo* – bei uns nicht erschienen ohne den gemeinnützigen Schweizer Baobab Verlag, der sich für die kulturelle Vielfalt in der deutschsprachigen Kinderliteratur engagiert. ●



Kim, Ryeo-Ryeong: *Eins-zwei. Eins-zwei-drei*, 208 S., aus dem Korean. von Manfred Selzer u. Hyuk-Sook Kim, Basel 2020, Baobab Books, € 18,00. Ab 14

Dr. Barbara von Korff Schmising arbeitet als Rezensentin und Publizistin überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Sie ist als Referentin in der Erwachsenenbildung tätig und hat 25 Jahre lang die „Silberne Feder“, den Kinder- und Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes als Geschäftsführerin geleitet.

bschmising@gmx.de

Unser Fragebogen

Antworten von Aimée Dornier,
IUDICIUM Verlag, München

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Da ich als viertes Kind in die Familie hineingeboren wurde, war ich immer schon von vorhandenen Kleidungsstücken und Büchern umgeben, aber in das Buch „Fang an und lies“ von Dick Bruna habe ich meinen Namen hinein gekritzelt.

Ihre drei Lieblingsbücher sind?

Nur drei Bücher, das ist schwierig. Ich bin ein Fan von Herman Melville, ich möchte hier den weniger bekannten Roman „Weißjacke“ nennen, da das Buch politische Geschichte geschrieben hat. „Mein lieber ferner Mensch“, der Briefwechsel zwischen Anton Tschechow und Olga Knipper (überhaupt alles von Tschechow, was ich bisher gelesen habe). „Das Märchen vom herrlichen Falken“, eine wunderschön von Ivan Bilibin illustrierte Sammlung russischer Märchen.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nein. Während der Arbeit schaue ich schon zu viel auf den Bildschirm. Ich mag Bücher aus Papier, sie sind viel mehr als nur der Text, es sind lauter kleine Persönlichkeiten und Gesamtkunstwerke.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Küchenarbeit und Gartenarbeit. Das funktioniert auch in der Phantasie beim Durchblättern und Herumlesen in Koch- und Gartenbüchern. Schwimmen im Sommer und das ganze Jahr über Spaziergänge mit meinem Dackel.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Nachdem ich 14 Jahre beim Verlag angestellt war, erhielt ich einen Zuruf von meinem Chef, ob ich den Iudicium Verlag übernehmen möchte. Als Angestellte hat sich die Arbeit wie ein Beruf angefühlt, aber mit der Übernahme des Verlags 2016 kam dann die Berufung mit ins Spiel. Ohne Berufung oder Liebe zur Arbeit kann man so einen Schritt nicht unternehmen. Es ist jedenfalls kein „Job“.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Schon während meines Studiums der Japanologie in München durfte ich abends im Verlag meines Onkels den Computer benutzen, um meine Magisterarbeit zu tippen. Dafür musste ich nur ein Paar Treppen hochsteigen, der Theseus Verlag war im gleichen Haus, in dem ich damals gewohnt habe. Als mein zweiter Sohn in den Kindergarten gekommen ist, habe ich bei einem Wiedereinsteigerinnenseminar entdeckt, dass ich nur mit Büchern arbeiten möchte.



Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Mein Ex-Chef, der Verlagsgründer des Iudicium Verlags, Peter Kapitza, der es zusammen mit seiner Frau geschafft hat, den Verlag aufzubauen, die Mitarbeiter zu motivieren und eine wunderbare Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Ohne den Idealismus und Enthusiasmus der beiden wäre der Funke sicher nicht auf mich übergesprungen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Morgens in der U-Bahn: Ein Viererplatz für mich allein und ich habe mein Buch oder das Feuilleton nicht daheim vergessen.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

VG Wort-Urteil, Portoerhöhungen, das Abwandern von Zeitschriften, Mehrwertsteuer runter- und wieder heraufsetzen. Schlimm ist es immer, wenn man vor lauter Organisation und Bürokratie gar nicht dazu kommt, die Arbeit zu machen, die man eigentlich tun möchte.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Auf der Frankfurter Buchmesse 2015 war unser Autor Naoto Kan zu Gast auf dem blauen Sofa. Ein sehr aufregender Tag und eine Begegnung mit einer beeindruckenden Persönlichkeit.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich höre immer wieder, dass in den Zeitungen und im Hörfunk die Buchbesprechungen reduziert werden, ich würde mir das Gegenteil wünschen.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2025 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Fünf Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

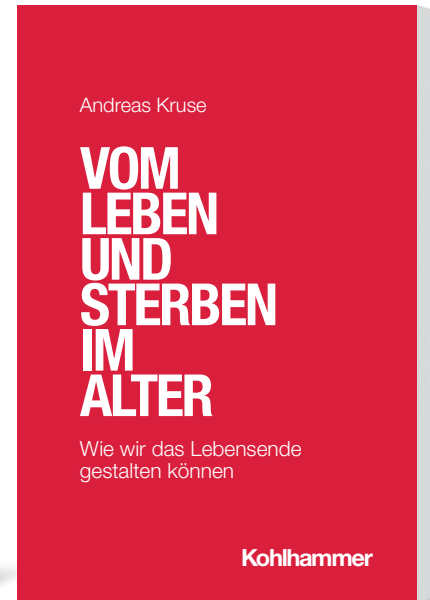
Die Konzentration im Verlagswesen wird andauern, gerade im Bereich der Wissenschaftsverlage. Wenn Eltern ihre Kinder nach dem Motto „fang an und lies“ weiterhin mit Lesefutter versorgen, den Kindern aus Büchern vorlesen und Eltern und Kinder nicht wie Monaden nur noch mit ihren mobilen Endgeräten beschäftigt sind, dann gibt es auch in Zukunft eine Chance für die Bücher.



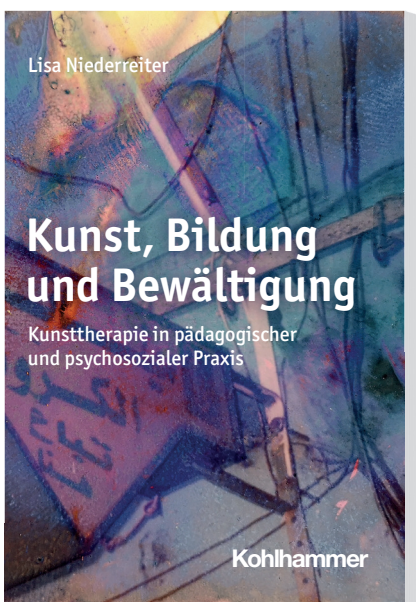
2021. 171 Seiten. Kart. € 17,-
ISBN 978-3-17-038300-5
Perspektiven auf Gesellschaft und Politik



2021. 217 Seiten. 25 Abb., 3 Tab.
Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-040176-1
Perspektiven auf Gesellschaft und Politik



2021. 335 Seiten. Kart. € 29,-
ISBN 978-3-17-040586-8



2021. 216 Seiten. 20 Abb. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-037639-7



2021. 242 Seiten. 27 Abb., 45 Tab.
Kart. € 36,-
ISBN 978-3-17-037294-8



2021. 186 Seiten. 1 Abb., 2 Tab.
Kart. € 30,-
ISBN 978-3-17-039334-9
Religion und Gesundheit

Für Anwält:innen Gold wert

Die kompakten Handkommentare von Nomos liefern maximalen Input

NEU 2021



Saenger [Hrsg.]
Zivilprozessordnung
Familienvorverfahren | Gerichts-
verfassung | Europäisches
Verfahrensrecht
Handkommentar
9. Auflage 2021, 3.480 S., geb.,
mit Online-Zugang, 128,- €
ISBN 978-3-8487-7116-5



Mayer | Kroiß [Hrsg.]
**Rechtsanwalts-
vergütungsgesetz**
mit Streitwertkommentar
und Tabellen
Handkommentar
8. Auflage 2021, 2.067 S., geb., 139,- €
ISBN 978-3-8487-6853-0



Kindl | Meller-Hannich [Hrsg.]
**Gesamtes Recht der
Zwangsvollstreckung**
ZPO | ZVG | Nebengesetze |
Europäische Regelungen | Kosten
Handkommentar
4. Auflage 2021, 3.506 S., geb., 148,- €
ISBN 978-3-8487-5080-1



Fehling | Kastner | Störmer [Hrsg.]
Verwaltungsrecht
VwVfG | VwGO | Nebengesetze
Handkommentar
5. Auflage 2021, 3.462 S., geb., 148,- €
ISBN 978-3-8487-4810-5



Dölling | Duttge | König |
Rössner [Hrsg.]
Gesamtes Strafrecht
StGB | StPO | Nebengesetze
Handkommentar
5. Auflage 2021, ca. 3.600 S., geb.,
mit Online-Zugang, ca. 158,- €
ISBN 978-3-8487-6607-9
Erscheint ca. Mai 2021



Gallner | Mestwerdt |
Nägele [Hrsg.]
Kündigungsschutzrecht
Handkommentar
7. Auflage 2021, 2.061 S., geb.,
mit Online-Zugang, 178,- €
ISBN 978-3-8487-6615-4

